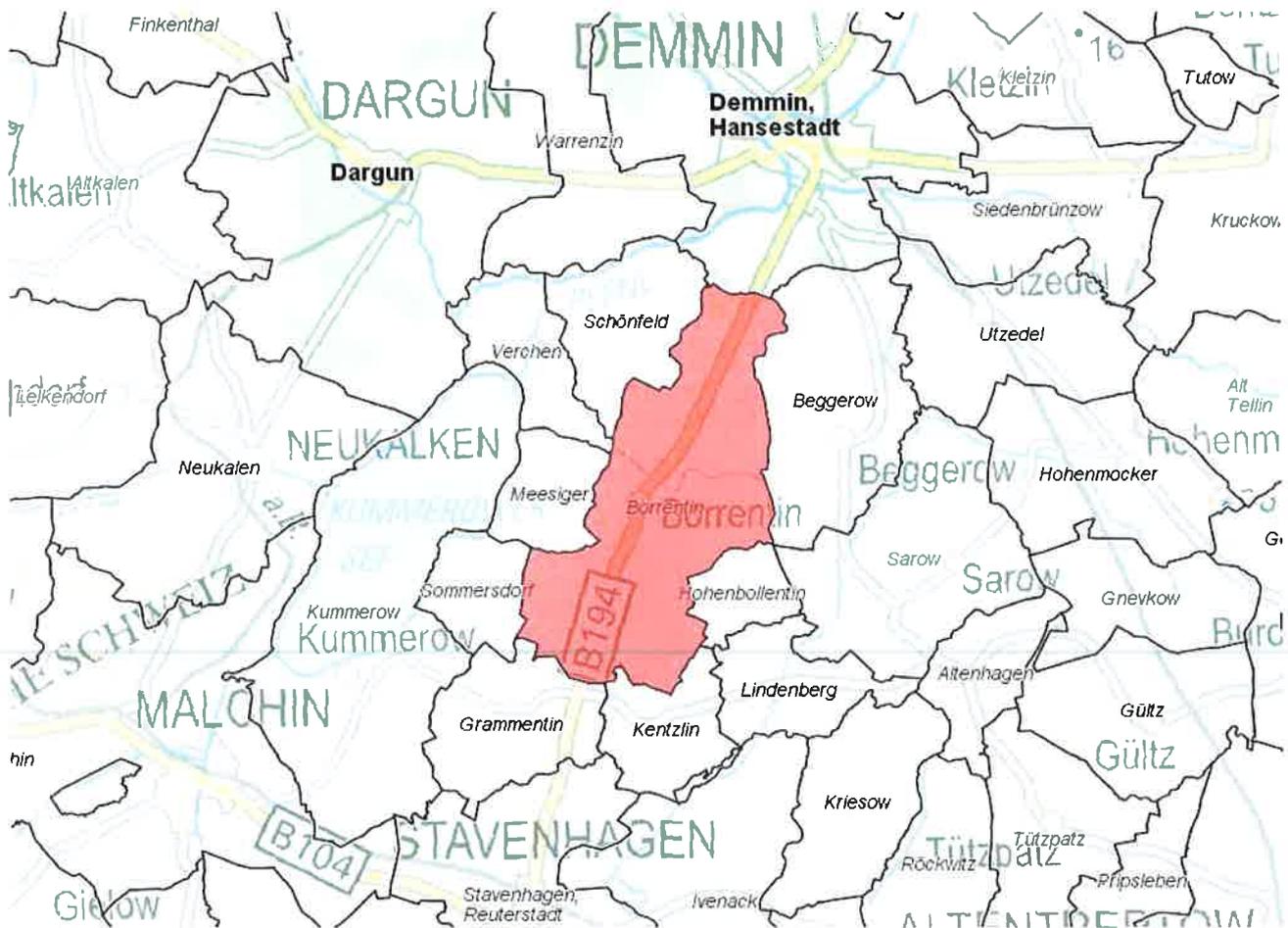


**Begründung zum
Sachlichen Teilflächennutzungsplan
Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung –
der Gemeinde Borrentin**



Copyright © GAIA M-V

Borrentin, den 06.06.2013

E. Wach

E. Wach
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeiner Teil

1. Ausgangssituation

- 1. 1. gesetzliche Grundlagen
- 1. 2. Aufgabe / Erforderlichkeit / Ziele
- 1. 3. Rechts- und Verfahrensgrundlagen
- 1. 4. Verfahrensablauf

2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- 2. 1. Ziele
- 2. 2. Grundsätze

3. Städtebauliche Planung; Leitbild der gemeindlichen Entwicklung

- 3. 1. Leitbild der Gemeinde Borrentin
- 3. 2. gesetzliche Rahmenbedingungen der Prüfung der Zulässigkeit des Baus und des Betriebs von Tierhaltungsanlagen

4. Planungsmethodik

- 4. 1. Allgemeines
- 4. 2. Restriktionsanalyse

5. Auswahl der Konzentrationsflächen

6. Auswirkungen der Planung auf bestehende / geplante Betriebe im Außenbereich

7. Stellungnahmen von Behörden / Trägern öffentlicher Belange

Anlage 1 vereinfachte Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeit nach VDI 3894

Anlage 2 Liste der gesetzlich geschützten Biotop

Anlage 3 Restriktionsflächenanalyse

Anlage 4 Potentialflächenbewertung

Teil 2 – Umweltbericht

1. Ausgangssituation

1.1. Gesetzliche Grundlagen

1.1.1. *Baurechtliche Rahmenbedingungen*

Die Bedingungen, unter denen eine Genehmigung für den Bau einer Tierhaltungsanlage erteilt werden kann, hängen maßgeblich vom gewählten Standort der Anlage ab. Die jeweilige bauliche Nutzung einer Fläche wird dabei durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan § 1 Abs. 2 BauGB und Bebauungsplan § 9 BauGB) vorbereitet und verbindlich festgesetzt. Die Errichtung landwirtschaftlicher Bauten ist zulässig im Rahmen eines Bebauungsplans in Dorfgebieten nach § 30 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO und in der Regel auch in der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit dörflichen Charakter nach § 34 BauGB, sowie regelmäßig im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB.

Der Bereich einer Gemeinde, der zusammenhängend bebaut ist, wird dabei als Innenbereich bezeichnet und ist in § 34 BauGB geregelt. Ist ein Bebauungsplan aufgestellt, spricht man vom beplanten, ansonsten vom unbeplanten Innenbereich. Die außerhalb der Innenbereiche befindliche Fläche wird als Außenbereich benannt, geregelt in § 35 BauGB. Sofern ein Bebauungsplan besteht, darf das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen (§ 30 Abs. 1 BauGB). Besteht kein Bebauungsplan oder ist dieser nicht ausreichend qualifiziert, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Abhängigkeit des Gebietscharakters als Innen- oder Außenbereich nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB.

Liegt das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche sowie die örtlichen Verkehrsflächen enthält („qualifizierter Bebauungsplan“), so ist das Vorhaben nur in Übereinstimmung mit diesen Festsetzungen und bei gesicherter Erschließung zulässig. Für die Tierhaltung ist dabei die Festsetzung eines Dorfgebietes nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO von zentraler Bedeutung, da dort unter anderem Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe zulässig sind (§ 5 Abs. 2 Bau- NVO). Das bedeutet, dass andere im Dorfgebiet zulässige Nutzungen auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht nehmen müssen.

Ein Bauvorhaben im Innenbereich ist gemäß § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens ist, dass sich das Vorhaben von seiner äußeren Gestaltung, aber auch von seinen Umweltwirkungen her innerhalb des Bereiches bewegt, der sich aus seiner Umgebung ableiten lässt. Dem Gebot der Rücksichtnahme entspricht es hierbei, die Interessen des Landwirts mit den Interessen in der Nähe befindlicher Dritter in Einklang zu bringen.

Dies kann zum Beispiel bei der Umstellung von einer emissionsarmen zu einer emissionsintensiven Tierhaltung erforderlich werden.

Da die moderne Tierhaltung flächenintensiv sein kann und spezielle Bauten für Stallungen, Lager und Aufzucht vorhalten muss, kommen für derartige Vorhaben zumeist nur Lagen im Außenbereich in Betracht. Der Außenbereich wird vom Gesetzgeber als Erholungs- und Freiraum geschützt. Aus diesem Grund sind im Außenbereich nur wenige Bauvorhaben zulässig; dazu gehört auch die Landwirtschaft, die das umfassende Privileg zum Bauen im Außenbereich hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Zur Anerkennung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und in Abgrenzung der gewerblichen Tierhaltung im Sinne des Baugesetzbuches müssen insbesondere die Voraussetzungen des § 201 BauGB erfüllt sein. Nach der Definition des Landwirtschaftsbegriffs nach § 201 BauGB muss ein landwirtschaftlicher Betrieb die überwiegende Futtergrundlage für seine Tiere unmittelbar aus der Bodennutzung der eigenen Betriebsflächen gewinnen können. Mehr als 50 % des Futters müssen auf den betriebseigenen Flächen erzeugt werden können, die für die Futterproduktion geeignet sind. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Tierhaltung nicht nur vorübergehender Art, sondern auf Dauer angelegt ist. Dies muss anhand der Flächenausstattung des Betriebes nachweisbar sein. Pachtland muss auf Dauer mit langfristigen Verträgen gesichert sein. Zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit eines Betriebs kann auch die Qualifikation des Betriebsleiters und die gesicherte Betriebsnachfolge herangezogen werden. Außerdem muss der Betrieb eine ausreichende Betriebsstruktur, bestehend aus Hofstelle und Wirtschaftsgebäuden, aufweisen, mit Erwerbs- bzw. Gewinnerzielungsabsicht geführt werden und somit ökonomisch tragfähig sein.

Flächenlos / flächenarm wirtschaftende Betriebe fallen grundsätzlich nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Bei diesen handelt es sich vielmehr um gewerbliche Vorhaben, die planungsrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen aber auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zugelassen sein können; in Einzelfällen ist auch die Ausweisung als Sondergebiet für Intensivtierhaltung möglich. Für Bauvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB hat der Gesetzgeber seit dem 24. Juni 2004 jedoch als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung eingefordert, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Bei einer zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen.

Auch wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen, dürfen dem Bauvorhaben vor allem keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 BauGB entgegenstehen. Als häufig entgegenstehende öffentliche Belange haben sich in der Genehmigungspraxis landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen insbesondere das Natur- und das Landschaftsschutzrecht, die Gefährdung der Wasserwirtschaft, Erschließungs- und Brandschutzfragen sowie schädliche Umwelteinwirkungen herausgestellt. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und

Landschaft können zugelassen werden, müssen jedoch in ihren Auswirkungen regelmäßig auf ein Mindestmaß reduziert und gegebenenfalls ausgeglichen werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann ausgeglichen, wenn keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Eine Genehmigung für einen Tierhaltungsbetrieb wäre in der Regel auch dann zu versagen, wenn das Projekt Darstellungen eines wirksamen Flächennutzungsplanes widersprechen würde. Insbesondere wenn auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Darstellung von Konzentrationsflächen erfolgt ist.

1.1.2. Folgende wesentliche Gesetzeswerke werden für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungsanlagen herangezogen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist;
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist;
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist;
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist;
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323);
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

Aber auch Belange der Raumordnung, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Denkmalschutzes sind analog zu jedweden anderen Bauvorhaben bei der Beurteilung der Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen.

Zudem dienen Einzelnormen (TA-Lärm, TA-Luft bzw. GIRL M-V) der Einzelbeurteilung von Vorhaben und kommen auf der Ebene vorhabenskonkreter und standortbezogener Planungen zum Einsatz.

1.2. Aufgabe / Erforderlichkeit / Ziele

- 1.2.1. Die Gemeinde steht vor der Aufgabe, die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern. Anlass dazu gab das Interesse der Gemeinde, die eigene Entwicklung mit einem gemeindlichen Leitbild zu versehen und der Antrag eines Unternehmens, eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Tierhaltungsanlage auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin zu errichten.
- 1.2.2. Dieses beantragte Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung hat dazu beigetragen, in der Bevölkerung der Gemeinde Borrentin eine umfängliche Diskussion um die in der Gemeinde erwünschte Lebensqualität und Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort und die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungen zu führen. Wie im Rahmen von Gemeindevertretersitzungen sowie in persönlichen Gesprächen deutlich zu Ausdruck kam, befürchten die Bewohner der Gemeinde Borrentin vielfältige erhebliche negative Folgen, die mit der Neuerrichtung und dem Betrieb großer Tierhaltungsanlagen in der Nachbarschaft einhergehen können.
- 1.2.3. Die Gemeinde Borrentin stellt sich nicht generell gegen die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen auf ihrem Territorium. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan – gewerbliche Tierhaltungsanlagen – soll jedoch erreicht werden, dass ansiedlungswillige Investoren ihre Vorhaben gezielt und geregelt auf ausgewählten Teilen des Territoriums umsetzen können, wo die zu erwartenden Auswirkungen auf Nachbarn und Umwelt möglichst gering sind.

1.3. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

- 1.3.1. Zum 1. Januar 2003 sind die damals benachbarten Gemeinden Gnevezow und Metschow mit der Gemeinde Borrentin fusioniert und das Gebiet der heutigen Gemeinde Borrentin entstand. Während die Gemeinde Gnevezow mit Wirkung vom 06.10.1998 über einen Flächennutzungsplan verfügte, war dies bei den Gemeinden Borrentin und Metschow nicht der Fall. Der ehemals auf das Territorium der Gemeinde Gnevezow beschränkte Flächennutzungsplan wirkt heute als Räumlicher Teilflächennutzungsplan fort. In diesem Flächennutzungsplan wurden die Ortslagen weitgehend als gemischte Bauflächen ausgewiesen; die Außenbereichsflächen als Flächen für den Wald bzw. vornehmlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine aktive Überplanung des Außenbereichs ist nicht erfolgt.
- 1.3.2. Damit fehlt es für die Gemeinde Borrentin bislang an einem Planwerk, das sich steuernd mit der Entwicklung des Gesamtterritoriums auseinandersetzt.

Betrachtet man jedoch die derzeitige bauliche Nutzung in den Ortslagen der Gemeinde Borrentin, speziell aber auch im Bereich der ehemaligen Gemeinde Gnevezow bleibt festzustellen, dass sich die Nutzung deutlich von der gemischten Nutzung zur Wohnnutzung verschoben hat. Eine aktuelle Anfrage beim Veterinäramt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu Tierhaltungen im Gemeindegebiet (tatsächlicher Bestand) ergab mit Stand vom Oktober 2012

folgendes Bild:

- a) Lindenhof: 1 Betrieb mit 71 Rindern
- b) Lindenhof: 1 Betrieb mit 129 Rindern
- c) Pentz: 1 Betrieb mit 426 Rindern
- d) Metschow: 1 Betrieb mit 416 Schweinen

Im Rahmen der Neuaufstellung eines Gesamtflächennutzungsplanes der Gemeinde Borrentin würde man dem Umstand der stark rückläufigen landwirtschaftlichen Nutzung in den Ortslagen durch die Darstellung von Wohnbauflächen Rechnung tragen.

- 1.3.3. Ergänzend ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte darauf verwiesen worden, dass im Außenbereich der Ortslage Borrentin 1 Betrieb für die Zwischenlagerung von Hühnertrockenkot und Klärschlamm mit Bescheid vom 02.02.2007 bzw. Änd.-bescheid vom 22.06.2011 auf Grundlage des BImSchG genehmigt worden ist.
- 1.3.4. In einem 1. Schritt hat sich die Gemeindevertretung jedoch nunmehr mit Beschluss vom 22.10.2009 entschieden, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Errichtung von Intensivtierhaltungsanlagen mit den Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Die Darstellung von ausreichenden, geeigneten Konzentrationsflächen für die gewerbliche Tierhaltung hat zur Folge, dass Flächen außerhalb dieser Konzentrationsflächen für die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen, die derzeit ihre rechtliche Basis in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB finden, nicht zur Verfügung stehen.
- 1.3.5. Der Gemeinde ist bewusst, dass sich diese Ausschlusswirkung nicht auf Tierhaltungsbetriebe der Landwirtschaft erstreckt, die ihre rechtliche Grundlage in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB finden.
- 1.4. Verfahrensablauf
 - 1.4.1. Das Verfahren zur Aufstellung, aber auch zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung von Bauleitplänen regelt das BauGB.
 - 1.4.2. Die Einbindung der Bevölkerung wird über § 3 Abs. 1 und 2 BauGB geregelt. Danach erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem zweistufigen Verfahren. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Grundlage für diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit war der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, der durch die Gemeindevertretung am 29.03.2012 gebilligt worden ist.

- 1.4.3. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. der Sonstigen Träger öffentlicher Belange. Grundlage hierfür war der durch die Gemeindevertretung gebilligte Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes. In diesem Zusammenhang sind die Behörden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- 1.4.4. Die im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. der Sonstigen Träger öffentlicher Belange formulierten Hinweise oder Anregungen wurden durch die Gemeindevertretung bewertet und flossen dann in den Entwurf des Flächennutzungsplanes ein, der in einer 2. Stufe ebenfalls durch die Gemeindevertretung zu billigen war. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB war dieser Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- 1.4.5. Die kommunale Planung bedurfte zudem auf Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB der interkommunalen Abstimmung. Prioritär war zudem die Anzeige der kommunalen Planung bei der Unteren Landesplanungsbehörde. Grundlage hierfür ist § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503). Im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden haben sich diese positiv im Hinblick auf die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes geäußert. Insbesondere ist von den benachbarten Tourismusgemeinden am „Kummerower See“ (Meesiger, Sommersdorf) darauf verwiesen worden, dass es mit Hinweis auf die eigene touristische Infrastruktur überaus wichtig wäre, dass die Flächen westlich der B 194 nicht für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in Anspruch genommen werden.
- 1.4.6. Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Regionalplanung, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange war es eine Aufgabe der Gemeinde, die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu bewerten und untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Das nunmehr vorliegende Planwerk ist Ergebnis des vorgenommenen Abstimmungsprozesses.

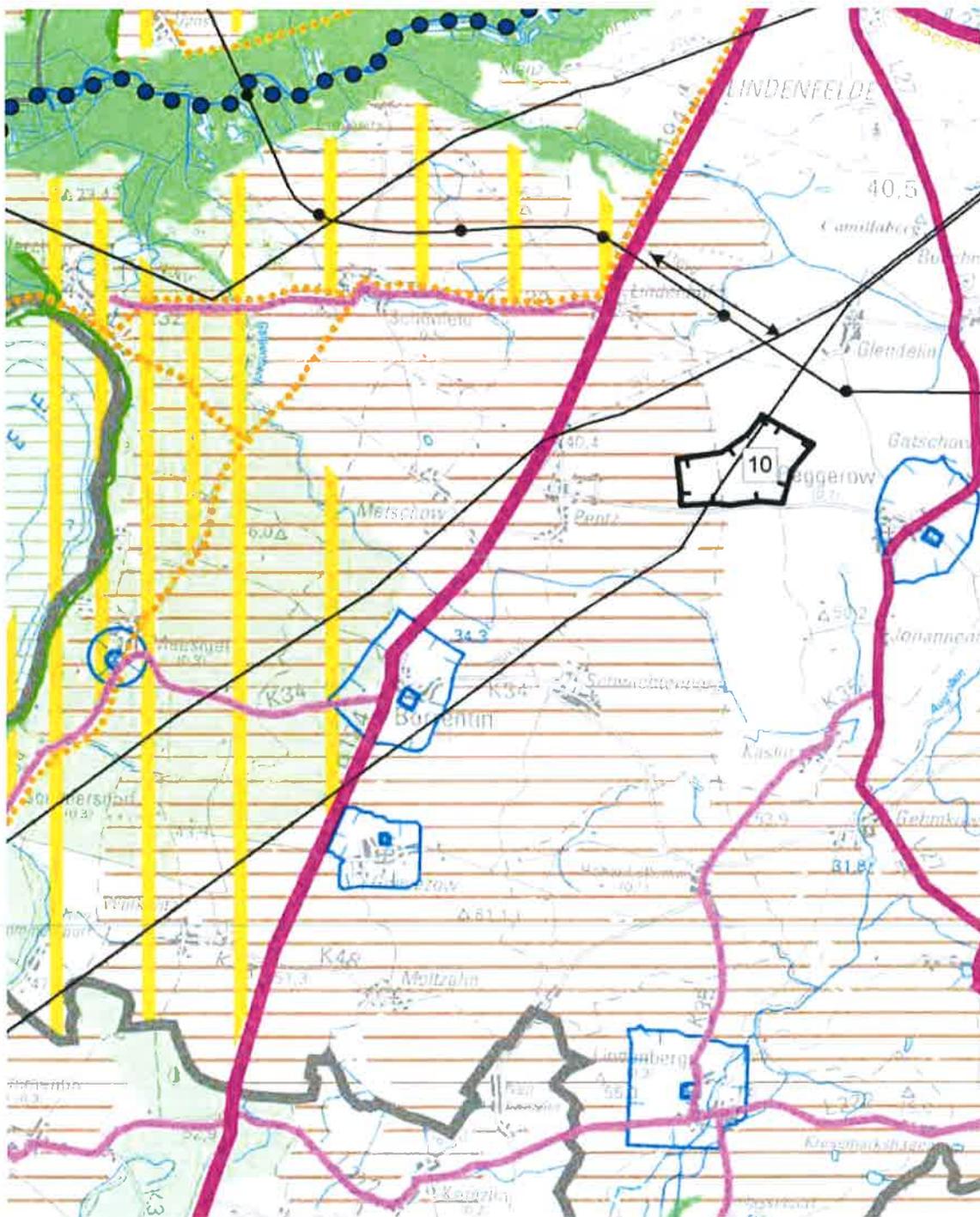
2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- 2.1. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies gilt sowohl für Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitpläne wie für Bebauungspläne als konkretisierende Bauleitpläne.

- 2.2. Die Ziele der Raumordnung sind verankert im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V (überregionale Vorgaben) sowie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte (regionale Vorgaben).
- 2.3. Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005 macht hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulässigkeit gewerblichen Tierhaltung, speziell der gewerblichen Massentierhaltung keine Aussagen. Es werden lediglich allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft getroffen. Nicht ersichtlich ist, inwieweit sich diese auch auf Tierhaltungsanlagen beziehen, die aufgrund der fehlenden Bindung an landwirtschaftliche Nutzflächen als gewerbliche Tierhaltungsanlagen einzustufen sind. Hinsichtlich der Ansiedlung von Gewerbe wird auf die Entwicklungsvoraussetzungen gewerblicher Bauflächen abgestellt und es werden landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte festgesetzt. Letztere sollen ein differenziertes Angebot an gewerblichen Bauflächen als eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sichern. Dabei geht es entsprechend der begründenden Ausführungen des LREP sowohl um die Stärkung des Mittelstandes durch den Erhalt und die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben als auch um die Sicherung, den Ausbau und die Neuansiedlung von größeren Industrie- und Gewerbebetrieben.
- 2.4. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm der für die Gemeinde Borrentin maßgeblichen Planungsregion – Mecklenburgische Seenplatte –, dessen Rechtsfestsetzung am 15. Juni 2011 erfolgte (bekannt gemacht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 43 vom 21. Oktober 2011, S. 637), schließt die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren in den Vorranggebieten und den Tourismusschwerpunkträumen aus. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich ab Anlagengröße gemäß § 1 Nummer 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV), speziell bei Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist. Im Gemeindegebiet sind davon untergeordnete Flächenanteile, die als Vorranggebiete Trinkwasser, Naturschutz- und Landschaftspflege und Windeignungsraum ausgewiesen sind, betroffen.

Auf der Ebene der Regionalplanung wurden darüber hinaus weitere regionalplanerische Zielvorgaben formuliert, die für die Gemeinde Borrentin und damit auch für das vorliegende Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes bei der Darstellung der Konzentrationsflächen für die gewerbliche Tierhaltung entscheidungsrelevant gewesen sind.

Insgesamt vermittelt der folgende Auszug aus der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (im Maßstab 1 : 100.000 vorliegend) ein Bild dieser wesentlichen raumordnerischen Zielvorgaben.



Karte 1: Auszug aus der Gesamtkarte des RREP – Mecklenburgische Seenplatte –
(unmaßstäblich)

An dieser Stelle eine Zusammenfassung der raumordnerischen Zielvorgaben:

1. Ländlicher Raum (gesamtes Gemeindegebiet)
2. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (nahezu das gesamte Gemeindegebiet)
3. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (im Norden des Gemeindegebietes, im Bereich des Klenzer Baches)

4. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (weite Teile des Territoriums westlich der B 194 sowie direkt südlich angrenzend)
5. Tourismusedwicklungsraum (Teilflächen der Gemeinde westlich der B 194)
6. Vorranggebiete Trinkwassersicherung (Wasserfassungen Borrentin und Gnevezow) mit ihren Trinkwasserschutz-zonen (Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung)
7. regional bedeutsames Radwegenetz (entlang der B 194, aus Demmin kommend, in Lindenhof in Richtung Schönfeld abbiegend)
8. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (im Bereich östlich von Pentz)

2.5. Bei den Punkten 3., 6. und 8. zum Kartenauszug des RREP (Vorranggebiete und Windenergieeignungsraum) ging es um Ziele und damit verbindliche Vorgaben für die Planungsträger. Daneben sind verschiedene Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung planerischer Festlegungen einzubeziehen. Die Grundsätze der Raumordnung bilden eine wichtige Grundlage zur Definition des gemeindlichen Leitbildes und einer konfliktarm abgewogenen Planung insgesamt. Für die Gemeinde Borrentin sind folgende Grundsätze zu beachten:

2.5.1. *Ländliche Räume*

In ländlichen Räumen soll eine höchstmögliche Daseinsvorsorgequalität gewährleistet und der Erhalt ihrer Funktionen als Natur-, Kultur-, Erholungs-, Lebens- und Wirtschaftsraum sichergestellt werden. Darauf aufbauend soll unter besonderer Berücksichtigung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten eine diversifizierte wirtschaftliche Basis für die ansässige Bevölkerung erhalten und entwickelt werden.

2.5.2. *Tourismusräume*

In Tourismusedwicklungsräumen sollen mit diesem Wirtschaftsbereich in Konflikt tretende raumbedeutsame Nutzungen vermieden werden. Stattdessen soll dort eine gezielte Stärkung und Entwicklung der touristischen Potenziale insbesondere für landschaftsgebundene und umweltverträgliche Angebote erfolgen. Besonderes Augenmerk soll der Schaffung von Angeboten des Gesundheits- und Wellnesstourismus, des Landurlaubes, der Etablierung und Attraktivitätssteigerung von Reit- und Wanderwegenetzen gerade in noch weniger touristisch erschlossenen ländlichen Räumen mit touristischem Potenzial geschenkt werden. Das Image der ausgewiesenen Naturparke soll dabei positiv befördert werden.

2.5.3. *Landwirtschaftsräume*

Die Landwirtschaft soll zur Erhaltung und Gestaltung der ländlichen Räume als attraktive und funktionsfähige Lebens- und Siedlungsräume beitragen. Wegen der Bodengebundenheit soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen z. B. für gewerbliche oder Infrastrukturvorhaben vermieden werden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren sollen erhalten und entwickelt werden. Raumbedeutsame Tierhaltungsanlagen sind nur zulässig, wenn sie im Einzelfall mit anderen konkurrierenden Raumbelangen vereinbar sind.

2.5.4. *Siedlungen*

Gewerbliche Flächenentwicklungen sollen auf die zentralen Orte konzentriert und störende Immissionen vermieden werden. Dazu soll interkommunale Kooperation beitragen. Der Entstehung oder Erweiterung von Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden. Der Erhalt und die Nutzung von Guts- und Parkanlagen sowie Denkmälern soll erreicht werden und eine angepasste bauliche Entwicklung in deren Umfeld erfolgen. Städtebau und Architektur haben sich den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft und den historischen und regionalen Gegebenheiten anzupassen.

2.5.5. *Umwelt- und Naturschutz*

In Vorbehaltsgebieten Naturschutz- und Landschaftspflege muss bei raumbedeutsamen Planungen eine besondere Berücksichtigung der Funktionen von Natur und Landschaft erfolgen. Dabei ist auf den Erhalt des Lebensraumes für den Menschen auch für künftige Generationen, auf eine gesunde Umwelt und einen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen ausgerichteten funktionsfähigen Naturhaushalt zu achten. Nutzungsansprüche sollen entsprechend abgestimmt werden, dass keine Gefährdungen eintreten können.

2.5.6. *Pflanzen, Tiere und Landschaft*

Seltene und bestandsgefährdete Arten sollen mit ihren Lebensräumen erhalten und in ihrem Bestand gesichert werden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll geschützt und entwickelt werden. Landschaftstypische Strukturelemente sollen erhalten, gepflegt, entwickelt und vernetzt werden.

2.5.7. *Wasser*

Die Wasserqualität der Oberflächengewässer soll unter Berücksichtigung ihrer Einzugsgebiete und Uferzonen stabilisiert und verbessert werden. Die Abflussgeschwindigkeit soll durch Vermeidung von Versiegelungen und Renaturierung und Neuschaffung von Kleingewässern verringert werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung, Mengen- oder Beschaffenheitsveränderung führen können, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen in Trinkwasservorbehaltsgebieten dürfen zu keinen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes führen. Eine Belastung des Oberflächen- und Trinkwassers mit Nähr- und Schadstoffen soll weitestgehend vermieden werden.

2.5.8. *Boden, Klima, Luft*

Die Böden sollen wegen ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit und als Lebensgrundlage der biologischen Vielfalt gesichert und entwickelt werden. Ausdrücklich sind Maßnahmen zu ergreifen, die der Erosion, der Verdichtung, dem Schadstoffeintrag oder der Schadstoffanreicherung sowie der Moordegradierung entgegenwirken. Neue Flächeninanspruchnahme soll gegenüber dem Flächenrecycling und einer Mehrfachnutzung beanspruchter Flächen zurücktreten.

Luft- und Lärmbelastungen sollen insbesondere in Siedlungsbereichen vermindert bzw. gering gehalten werden. Natürliche Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung lokal günstiger klimatischer Verhältnisse und guter Lufthygiene sollen erhalten bleiben. Tourismusräume und Großschutzgebiete sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe (Lärmschutz) gesichert werden. Dort soll die Verminderung von Emissionen Vorrang vor Immissionsschutzmaßnahmen haben und dem Vorsorgeprinzip besonderes Gewicht eingeräumt werden.

2.5.9. *Kultur, Bildung, Soziales*

Die Bewahrung und Stärkung der regionalen kulturellen Identität und Vielfalt soll bei raumbedeutsamen Planungen Berücksichtigung finden. Auch in den Dörfern sollen soziale und kulturelle Angebote gesichert werden. Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung sollen bedarfsgerecht, dezentral und wohnortnah in hochwertiger Qualität vorgehalten werden.

3. *Städtebauliche Planung; Leitbild der gemeindlichen Entwicklung*

3.1. Leitbild der Gemeinde Borrentin

- 3.1.1. Die Gemeinde Borrentin soll sich als attraktiver **Wohn – und Erholungsstandort** mit hoher Lebensqualität weiter entwickeln. Die einzelnen Ortsteile sollen sich aus- gewogen zueinander entwickeln. Dabei sollen die Dorfränder und –grundrisse erkennbar bleiben und die historischen Gebäude wie Gutshäuser und Kirchen erhalten und genutzt werden. Der Erhalt von Kindergarten und Arztpraxis in der Gemeinde, die regelmäßige Anbindung an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs und die Sicherung sauberer Luft, sauberen Oberflächen- und gesunden Trinkwassers und guter Böden sind Qualitätsziele der Gemeindeentwicklung.
- 3.1.2. **Gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung** sollen für eine ortsnahe Erwerbsmöglichkeit so ausgestaltet sein und entwickelt werden, dass Konflikte zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen und der Wohn- und Erholungsqualität vermieden werden. Die Gemeinde strebt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Branchen wie Tourismus, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und der Dienstleistungsbranche an. Raumbedeutsame wirtschaftliche Aktivitäten bleiben im Gemeindegebiet auf die Windenergienutzung beschränkt. Die Errichtung sonstiger umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger oder industrieller Anlagen ist ausgeschlossen. (Hinweis: Ca. 3 km südlich der Gemeinde Borrentin entfernt befindet sich ein im RREP 2011 festgesetzter regional bedeutsamer Standort für Gewerbe und Industrie: Konversionsstandort Basepohl).
- 3.1.3. Das **Landschaftsbild** mit seinem Wechsel zwischen Ortslagen, Einzelgehöften, Grünstrukturen, Acker- und Grünlandflächen sowie Waldgebieten hat einen hohen Wert und stellt einen weitgehend unzerschnittenen Lebensraum dar. Deshalb und aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen sind die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich und die Neuversiegelung von Böden zu vermeiden.

3.1.4. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde soll durch eine hohe Wohnlebensqualität mit günstigerer Bevölkerungsentwicklung und diversifizierten, stabilen Unternehmen erhalten bleiben.

3.2. gesetzliche Rahmenbedingungen der Prüfung der Zulässigkeit des Baus und des Betriebs von Tierhaltungsanlagen

3.2.1. Für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen der Tierhaltung bedarf es einer behördlichen Genehmigung. In Abhängigkeit von der Größe des Vorhabens unterscheidet man dabei Vorhaben, die einer Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, von Vorhaben, deren Zulässigkeit lediglich auf Grundlage der Landesbauordnung M-V zu prüfen ist. Bei Vorhaben, die der Pflichtigkeit nach BImSchG unterliegen, wird wiederum in Abhängigkeit von der Größe des Vorhabens, zwischen Vorhaben der Spalte 1 und Vorhaben der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist (4. BImSchV), unterschieden.

Dabei gilt, dass das Genehmigungsverfahren nach

1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für

- a) Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs genannt sind,
- b) Anlagen, die sich aus in Spalte 1 und in Spalte 2 des Anhangs genannten Anlagen zusammensetzen,
- c) Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und zu deren Genehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
– *Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung* –

und

- 2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte 2 des Anhangs genannte Anlagen
– *Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung* –

durch die zuständige BImSchG-Behörde durchzuführen ist.

Soweit die Zuordnung zu den Spalten von der Leistungsgrenze oder der Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

3.2.2. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die für die verfahrensgegenständlichen Tierhaltungsanlagen maßgeblichen Größenordnungen

	Vorhaben, die keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen	Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 4. BImSchV unterliegen	Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 4. BImSchV unterliegen
	A	B	C
Hennenplätze	< 15.000	15. 000 bis < 40. 000	40.000 oder mehr
Junghennenplätze	< 30.000	30. 000 bis < 40. 000	40.000 oder mehr
Mastgeflügelplätze	< 30.000	30. 000 bis < 40. 000	40.000 oder mehr
Truthühnermastplätze	< 15.000	15. 000 bis < 40. 000	40.000 oder mehr
Rinderplätze (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr)	< 600	600 oder mehr	-
Kälberplätze	< 500	500 oder mehr	-
Mastschweineplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)	< 1.500	1.500 bis < 2.000	2 000 oder mehr
Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis < als 30 kg Lebendgewicht)	< 560	560 bis < 750	750 oder mehr
Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)	< 4.500	4.500 bis < 6.000	6 000 oder mehr
Pelztierplätzen	< 750	750 bis < 1.000	1.000 oder mehr

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der 1/100-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- 3.2.3. Diese in der vorstehenden Tabelle aufgezeigte 3-Stufigkeit im Hinblick auf das zu wählende Anlagengenehmigungsverfahren soll auch bei der folgenden Restriktionsanalyse herangezogen werden. So ist zu erreichen, dass jeweils auf die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen des anzusiedelnden Vorhabens mit entsprechender Angemessenheit reagiert wird.

4. Planungsmethodik

4.1. Allgemeines

Die Darstellung von Eignungsgebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bewirkt den weitgehenden Ausschluss einer solchen Nutzung im übrigen Gemeindegebiet. Eine derart weitreichende Wirkung für außerhalb dieser Bereiche gelegene Flächen lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 13.03.2003 – 4 C 3.02 –, BauR, 1172). Diese Vorgaben erfordern eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Gemeindegebietes auf entgegenstehende Nutzungen im Hinblick auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen und setzen eine schlüssige Darlegung der Auswahlgründe für die Darstellung (einschließlich des zu wählenden Planungsinstrumentes) und den Ausschluss von Bereichen voraus.

4.2. Restriktionsanalyse

- 4.2.1. Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – entfaltet der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Borrentin für außerhalb dieser Konzentrationsflächen gelegene Teilbereiche des Territoriums der Gemeinde Ausschlusswirkung. Damit verbunden sind Beschränkungen des Eigentums an im Außenbereich gelegenen Grundstücken, insoweit es sich um Grundstücke handelt, auf denen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorher gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig sein könnten. Diese Einschränkung des Eigentums durch die Gemeinde ist nur insoweit zulässig, als dass eine ausgewogene Auseinandersetzung mit der Thematik vorliegt und dem gesteuerten Belang, hier der gewerblichen Tierhaltung, im Gemeindeterritorium substanzieller Raum geschaffen wird.
- 4.2.2. Im Zuge der erforderlichen gesamträumlichen Betrachtung wurde das gesamte Gemeindegebiet durch eine Restriktionsanalyse auf Aspekte untersucht, die in Konflikt zur gewerblichen Tierhaltung stehen und bedingen, dass Teile des Territoriums der Gemeinde Borrentin nicht als Standort für die gewerbliche Tierhaltung zur Verfügung stehen.

Folgende Ausschlusskriterien wurden definiert:

01. Siedlungsbereiche (mit ergänzenden Schutzabständen)
02. Trinkwasserschutzzone III um die Wasserfassung Borrentin (mit ergänzenden Schutzabständen); Anmerkung: auf die Darstellung der Trinkwasserschutzzone III um die Wasserfassung in Gnevezow wurde verzichtet, da diese mit Bekanntmachung vom 20.03.2012 aufgehoben worden ist (<http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/index.php?object=tx|2037.1&ModID=7&FID=2037.562.1&NavID=2037.12&La=1>)
03. „Natura 2000“-Gebiete (Internationale Schutzgebiete, welche der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie der EG unterliegen)
04. FFH-Lebensraumtypen, welche sensibel auf Stickstoffeinträge reagieren (mit ergänzenden Schutzabständen)
05. Nationale Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet)
06. auf Grundlage des § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope
07. Waldflächen (mit Schutzabständen)
08. Artenschutzrechtliche Belange, hier Fischadlerhorst (mit Schutzbereich)
09. Bodendenkmale, die in ihrer Lage nicht verändert werden dürfen (im Planwerk rot gekennzeichnet)
10. auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesener Tourismusedwicklungsraum
11. auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesenes Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie einschließlich eines Korridors erheblicher Vorbelastung
12. Umgebungsschutz für Konzentrationsflächen

Ergänzende Bewertungskriterien der Potentialflächen:

- a) Sicherung der Freiraumstruktur (sehr hohe / hohe Funktionsbewertung) als Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung
- b) Tiefenbegrenzung entlang potentieller Erschließungsstraßen
- c) nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer

4.2.3. *Siedlungsbereiche (mit ergänzenden Schutzabständen)*

Die Siedlungsbereiche aller Ortsteile der Gemeinde Borrentin einschließlich der damit verbundenen öffentlichen Infrastrukturflächen (Kindergarten, Kirchen, Friedhöfe, Sportflächen) stehen für die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus planungsrechtlichen und aus immissionsschutzrechtlicher Gründen nicht zur Verfügung. Ein Ausschluss dieser Bereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse ergibt sich somit bereits aus den geschaffenen Fakten und der geltenden Rechtslage.

Unter Berücksichtigung des Leitbildes der Gemeinde, nachdem eine attraktive Wohn-, Lebens- und Erholungsqualität der Dörfer zu bewahren und zu entwickeln ist, soll jedoch nicht nur die unmittelbare Siedlungsfläche sondern auch eine erweiternde Pufferfläche als Schutzbereich definiert werden. Dieser Schutzabstand ist abhängig von der Typik der geplanten Anlage, orientiert an den Parametern der gesetzlichen Grundlagen ihrer Genehmigung.

Im Einzelnen gelten folgende Schutzbereiche:

A Vorhaben, die keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen	500 m
B Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 2 unterliegen	800 m
C Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 1 unterliegen	1.000 m

Mit diesen Schutzabständen, die über die Forderungen der TA-Luft, aber auch der VDI-Richtlinien 3894 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen) und 4250 (Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen, im Entwurf vorliegend) hinausgehen, soll vorsorgend gesichert werden, dass nicht nur keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sondern vielmehr auch keine wahrnehmbaren unerheblichen Verschlechterungen insbesondere des Zustandes der Schutzgüter Klima und Luft, Kultur, Mensch und Gesundheit in der Gemeinde im Zusammenhang mit zulässigerweise zu errichtenden Tierhaltungsanlagen zu besorgen sind. Als Anlage 1 beigefügt sind mehrere Tabellen mit auf Grundlage der VDI 3894 Blatt 2 (Stand: November 2012) ermittelten Abständen R zum Siedlungsrand in Abhängigkeit von den Tierarten sowie von den Tierplatzzahlen unter Berücksichtigung der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit. So wird in der VDI 3894 auf Grundlage der GIRL 2008 (vgl. aber auch Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL M-V); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 15. August 2011) eine Begrenzung der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit als Erheblichkeitskriterium bei maximal 10 % der Jahresstunden (876 h) bei Wohn-/Mischgebieten, bei maximal 15 % der Jahresstunden (1.314 h) bei Dorfgebieten bzw. bei 20 % bis 25 % Geruchsstundenhäufigkeit im Außenbereich gesehen. Der über die Definition der Schutzbereiche zum Siedlungsrand definierte Abstand führt dazu, dass die zulässige Geruchsstundenhäufigkeit etwa bei 6 % der Jahresstunden (525 h) bei BImSchG-pflichtigen Vorhaben bzw. bei etwa 7,5 % (657 h) bei Vorhaben, die nicht der BImSchG-Pflicht unterliegen, anzusiedeln sein wird. Hierbei hat Beachtung gefunden, dass nicht BImSchG-pflichtige Vorhaben stärker den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben ähneln und dadurch über eine stärkere Akzeptanz in der Bevölkerung verfügen.

Anhaltspunkte für die Definition von Ausschlussflächen lieferte darüber hinaus der Abschlussbericht der Modelluntersuchung im Auftrag der Niedersächsischen Staatskanzlei – Tauglichkeit eines raumordnerischen Instruments „Vorranggebiete für gewerblichen Anlagen der Tierhaltung mit Ausschluss an anderer Stelle – von Ortwin Peithmann / Peter Schaal / Andreas Meiners (Institut für Umweltwissenschaften, Hochschule Vechta) und Johannes Wilking (Forschungs- und Studienzentrum für Veredelungswirtschaft, Universität Göttingen) sowie ein Arbeitspapier vom 21.11.2002, welches der Landkreis Emsland zur Vorbereitung einheitlicher Abstandsregelungen zu schutzwürdigen Nutzungen erarbeitet hat. Dort hat Berücksichtigung gefunden, dass die 2%-Isoplethe für die Irrelevanz in einem Abstand von 800 m bis 1000 m von großen Ställen verlaufe.

Eine weitere Begründung der Erweiterung der Restriktionsbereiche über die o.g. Normen und Richtlinien hinaus, liegt in dem Umstand, dass gerade in den letzten Jahren in immer stärkerem Umfang Erkenntnisse über die Auswirkungen der Intensivmassentierhaltung auf die Bevölkerung und auf die Umwelt gewonnen worden sind. Auf Druck der Öffentlichkeit wird heute in breitem Umfang thematisiert, dass im Zusammenhang mit der Genehmigung baulicher Anlagen der Tierhaltung, die der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen, zu belegen ist, welche gesundheitlichen Auswirkungen die Anlagen haben. Dies ist bislang noch nicht gängige Verwaltungspraxis. Der Entwurf einer VDI-Richtlinie (VDI 4250/1E) befasst sich mit der umweltmedizinischen Bewertung von Bioaerosolen. Bislang verhinderten jedoch Einsprüche, dass sie in eine gültige Richtlinienfassung überführt werden konnte. Gegner dieser VDI-Richtlinie führen aus, dass diese eine Verknüpfung mit dem Immissionsschutzrecht versucht, was die Rechtsgrundlagen, in erster Linie das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner nachgeordneten Vorschriften wie z. B. die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, jedoch nicht hergeben. Trotzdem ist auch von Gegnern der VDI-Richtlinie 4250 unbestritten, dass Ställe mit der Abluft Bioaerosole an die Umgebung abgeben und diese Thematik gerade im Hinblick auf multiantibiotikaresistente Erreger weiter untersucht werden muss.

Da es der Gemeinde Borrentin nicht zuzumuten ist, Untersuchungen zur Thematik aufzustellen, soll durch die Erhöhung des Schutzabstandes sichergestellt werden, dass die Betroffenheit der Einwohnerschaft nur gering ist.

4.2.4. *Trinkwasserschutzzone III um die Wasserfassung Borrentin (mit ergänzenden Schutzabständen)*

Zur besonderen Sicherung der Trinkwasserqualität sollen neben der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Borrentin ergänzend Schutzbereiche definiert werden. Hierbei handelt es sich um die einzige TW-Quelle in der Gemeinde. Hintergrund dieser ergänzenden Schutzbereiche ist der Umstand, dass im Umkreis von Tierhaltungsanlagen das Vorkommen von erhöhten Keimbelastungen, unter Umständen sogar multiresistenter Erreger nicht ausgeschlossen werden kann. Anerkannte Fachgutachten, die diese Annahme belegen oder aber verwerfen, sind nicht bekannt und können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Gemeinde Borrentin auch nicht beigebracht

werden. Auch inwieweit eine Keimbelastung des Bodens zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität führt, kann derzeit nicht eindeutig belegt werden. Um mit einem hohen Maß der Wahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität auszuschließen, sind um die Trinkwasserschutzzonen herum folgende Restriktionszonen bestimmt worden.

A Vorhaben, die keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen	300 m
B Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 2 unterliegen	500 m
C Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 1 unterliegen	1.000 m

4.2.5. „Natura 2000“-Gebiete (Internationale Schutzgebiete, welche der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie der EG unterliegen)

Teile des Gemeindegebietes unterliegen dem Schutz der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG. Dabei handelt es sich um das Gebiet „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302). Südlich an das Territorium der Gemeinde Borrentin anschließend, die Flächen des „Basepohler Waldes“ umfassend, liegt das FFH-Gebiet „Wald nördlich von Basepohl“ (DE 2243-301). Dieses FFH-Gebiet ragt im Süden geringfügig in das Territorium der Gemeinde Borrentin hinein. Ziel dieser Richtlinien ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten.

Die Anhänge der FFH-Richtlinie beinhalten:

- natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen – Anhang I
- Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen – Anhang II
- Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten – Anhang III
- streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse – Anhang IV
- Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – Anhang V
- verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung – Anhang VI

Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (SPA 2242-401) ist festzustellen, dass sich dieses ebenfalls über das Territorium der Gemeinde Borrentin erstreckt. Es überlagert teilweise, jedoch nicht vollflächig das FFH-Gebiet „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302). Analog ist die Situation beim außerhalb (südlich) des Territoriums der Gemeinde Borrentin gelegenen Gebietes (SPA 2243-401) „Wald bei Grammentin“, welches ebenfalls das FFH-Gebiet

„Wald nördlich von Basepohl“ teilweise überlagert. Ziel der EU-Vogelschutzrichtlinie ist die Sicherung der Lebensräume der im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten.

Seitens der Gemeinde Borrentin wird der Standpunkt vertreten, dass in Anerkennung des hohen Schutzstatus dieser „Natura 2000“-Gebiete auf die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Bereich der Schutzgebiete verzichtet werden soll. Aus diesem Grunde bildet die gesamte das Territorium der Gemeinde Borrentin betreffende Gebietskulisse des FFH-Gebietes bzw. des EU-Vogelschutzgebietes ein Restriktionskriterium.

Zudem ist potenziellen Vorhabenträgern auf ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht das Risiko einer negativen Verträglichkeitsprüfung mit den Schutzziele der jeweiligen Schutzgebiete zuzumuten.

4.2.6. *FFH-Lebensraumtypen, welche sensibel auf Stickstoffeinträge reagieren (mit ergänzenden Schutzabständen)*

Anhang I der FFH-Richtlinie listet 209 natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse auf. Für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen müssen Schutzgebiete ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich teilweise um Lebensraumtypen, die eine hohe Empfindlichkeit insbesondere gegenüber Stickstoffeinträgen aufweisen. Wesentliche Stickstoffquellen sind z.B. der Straßenverkehr, Gewerbe, Landwirtschaft, aber natürlich auch die Tierhaltung. Dies trifft auch für die Lebensraumtypen 6210 [Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)] und 9130 [Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)] zu. Während der Lebensraumtyp 6210 unter anderem auch auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin anzutreffen ist, erstreckt sich das Vorkommen des Lebensraumtyps 9130 auf Bereiche südlich der Gemeinde, im FFH-Gebiet „Wald nördlich von Basepohl“.

Unter Zugrundelegung der Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in „Natura 2000“ - Gebiete (Landesumweltamt Brandenburg, November 2008), auf Basis der Emissionsdaten der TA Luft für Mastschweine (Spaltenböden, Flüssigmist) und unter Zugrundelegung der jeweiligen Grenzen der BImSchV und des UVPG (A: 1.500; B: 2.000; C: berechnet für 3.000 Mastschweine) bei Anwendung der Kurve zur Ermittlung der Untersuchungsradien (S. 10 des Brandenburg-Papiers) und unter Annahme einer maximal zumutbaren Zusatzbelastung von 1kg N /ha*a wurden für den Lebensraumtyp 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen - folgende Abstände ermittelt:

A Vorhaben, die keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen	700 m
B Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 2 unterliegen	800 m
C Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 1 unterliegen	1.000 m

Wenn bei der Ausgangsannahme statt der Schweine Geflügel herangezogen wird, wäre der zu betrachtende Schutzabstand etwas kleiner, im Falle des Heranziehens von Rindern größer. Insofern ist die Verwendung von Schweinen als Bezugstierart sachgerecht.

Grundlage der Definition der maximalen Zusatzbelastung von 1 kg N /ha*a bildet dabei ein der Gemeinde Borrentin aus Dezember 2011 vorliegendes Gutachten des Dipl.-Biol. Friedrich Hacker, 17111 Borrentin zur Genehmigungsfähigkeit der geplanten Schweinemastanlage Gnevezow, Aktenzeichen des StALU MS 52-571/1448-1/2011. In diesem Gutachten wird dargestellt, dass die Hintergrundbelastung an den Standorten der FFH-Lebensraumtypen 6210 mit 19,5 kg N /ha*a zu bewerten ist und damit der standortspezifisch ermittelte Critical Load (*Schwelle, unterhalb derer langfristig keine negativen Effekte für die Funktion und Struktur der Ökosysteme zu befürchten sind*) von 17,0 kg N /ha*a bereits durch die Vorbelastung überschritten wird.

War im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Hinblick auf beide relevante Lebensraumtypen (9130 – Waldmeister-Buchenwälder und 6210 – naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) als Parameter der Schutzbereichsfestsetzung von einer maximalen Zusatzbelastung von 1 kg N /ha*a ausgegangen worden, erfolgt nunmehr eine stärkere Differenzierung. In neuerlicher planerischer Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt nunmehr eine zusätzliche Wichtung der Relevanz. So ist im Hinblick auf den LRT 6210 festzustellen, dass 7,5 % des Gesamtvorkommens dieses LRT in M-V (20 ha von insgesamt nur 268 ha) im FFH-Gebiet „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ liegen. Es handelt sich jeweils um Kleinflächen mit entsprechenden Risiken der Beeinträchtigung durch lange empfindliche Außengrenzen im Verhältnis zur Flächengröße. Die Gefährdung dieses LRT durch Nährstoffeinträge ist zudem explizit im FFH-Standarddatenbogen des Gebietes aufgeführt.

Anders die Situation im Hinblick auf den LRT 9130. Er ist mit einem Flächenanteil von etwa 55 % im FFH-Gebiet „Wald nördlich von Basepohl“ (Gesamtgröße 824 ha), welches im Süden unmittelbar an das Territorium der Gemeinde Borrentin angrenzt, ungleich großflächiger. Landesweit handelt es sich dabei um 0,7 % von insgesamt 63.211 ha dieses LRT. Zudem liegen die Flächen des LRT nicht vollständig direkt am Waldrand, der an die Gemeindegrenze anschließt.

Für die Bestimmung der Schutzabstände zum LRT 9130 wird deshalb nicht mehr auf einen maximal zulässigen Stickstoffeintrag von 1 kg N /ha*a abgestellt. Vielmehr soll für das FFH-Gebiet, das große Bereiche des LRT 9130 beherbergt, ein Grenzwert von 2,5 kg N /ha*a gelten. Damit wird dem besonderen Schutzbedürfnis des LRT aus Sicht der Gemeinde ausreichend Rechnung getragen (vgl. Pkt. 4.2.8; für alle weiteren Waldflächen, die keine FFH-LRT enthalten, beträgt die festgelegte maximal zulässige Stickstoffbelastung mit 5 kg N /ha*a einen doppelt so hohen Wert). Wiederum unter Zugrundelegung der Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in „Natura 2000“ – Gebiete (Landesumweltamt Brandenburg) wurden auf der gleichen Basis wie beim LRT

6210 für den Wald nördlich Basepohl (LRT 9130) bei einer maximal zumutbaren Zusatzbelastung von 2,5 kg N /ha*a folgende Abstände ermittelt:

A Vorhaben, die keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen	450 m
B Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 2 unterliegen	550 m
C Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 1 unterliegen	650 m

Das entsprechende Critical Loads für die Beurteilung der Empfindlichkeit von Lebensraumtypen herangezogen werden können, belegt eine Vielzahl von Urteilen. So sei unter anderem auf folgende Urteile verwiesen:

- Urteil des BVerwG Az. 9 A 5.08 vom 14.04.2010 (A 44 VKE 32),
- Beschluss des BVerwG Az. 9 B 28.09 vom 10.11.2009,
- Beschluss des BVerwG Az. 9 VR 14.08 vom 23.06.2008 (A 4 Jena-Magdala),
- Urteil des BVerwG Az. 9 A 3.06 vom 12.03.2008 (A 44 VKE 20 – Hessisch-Lichtenau II) sowie
- Urteil des BVerwG Az. 9 A 20.05 vom 17.01.2007 (A 143 Westumfahrung Halle).

Auch hier ist anzumerken, dass die Definition von Schutzabständen zu stickstoffsensiblen Lebensraumtypen dazu dienen soll, für potenzielle Vorhabenträger auf ausgewiesenen Konzentrationsflächen das Risiko einer negativen Verträglichkeitsprüfung zu minimieren.

4.2.7. nationale Schutzgebiete

Neben internationalen Schutzgebieten finden auch die nationalen Schutzgebiete im Rahmen der Definition von Restriktionskriterien ihre Berücksichtigung. Sowohl die Flächen des im Norden in das Territorium der Gemeinde Borrentin hineinragenden Naturschutzgebietes „Peenetal von Salem bis Jarmen“ als auch die Fläche des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“, nahezu deckungsgleich mit der Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ wurden zu Räumen bestimmt, in deren Bereich keine gewerblichen Tierhaltungsanlagen errichtet werden sollen.

4.2.8. gesetzlich geschützte Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)

Das nunmehr vorliegende Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes beinhaltet eine Übersicht über die in MV gesetzlich geschützten Biotop. Aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes dürfen im Umfeld bzw. im Bereich der geschützten Biotop keine Vorhaben realisiert werden, die zu einer Biotopbeeinträchtigung / Biotopzerstörung führen würden. Dies bedeutet, dass Flächen gesetzlich geschützter Biotop als Restriktionsflächen zu betrachten sind.

Die grafisch dargestellten Biotop sind nummeriert. In der Anlage 2 zu dieser Begründung anbei gelegt wurde eine Tabelle mit Auflistung der Biotop (nach

Nummern sortiert). Sie erlaubt im Bedarfsfall einen Überblick über die einzelnen gesetzlich geschützten Biotope. Deutlich wird, dass es sich dabei nicht nur um Gehölz- oder kleinere Gewässerbiotope sondern auch um Feuchtbiotope bzw. um Trockenbiotope handelt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope lediglich um eine Übernahme der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV zur Verfügung gestellten Daten handelt. Eine Prüfung, inwieweit die gesetzlich geschützten Biotope noch allumfänglich im Bestand sind bzw. inwieweit tatsächlich vorhandene Biotope noch keine Berücksichtigung gefunden haben, ist nicht erfolgt.

Auf die Definition von Schutzabständen zu den gesetzlich geschützten Biotopen wurde verzichtet. Würde man alle gesetzlich geschützten Biotope gleichermaßen wie Waldflächen / wie stickstoffsensible Lebensraumtypen mit einem pauschalen Schutzabstand versehen, würde dies dazu führen, dass auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin der Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen kein substantieller Raum gegeben werden könnte. Eine derartige Wichtung der Belange des Biotopschutzes wäre aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Dennoch muss die in der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhobene Forderung, dass im Rahmen der Beanspruchung der ausgewiesenen Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, dass die gesetzlich geschützten Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, auf der Ebene der Vorhabenplanung Beachtung finden.

4.2.9. Waldflächen (mit Schutzabständen)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ist seitens der Forstbehörde darauf verwiesen worden, dass es eines Schutzes der Waldflächen vor Auswirkungen durch die potentiell zulässigen Tierhaltungsanlagen bedarf. Insbesondere ist hinterfragt worden, inwieweit schädliche Stoffeinträge, hier insbesondere Stickstoff- und Ammoniakemissionen in die Waldflächen vermeiden werden können.

Analog zur Festsetzung von Schutzabständen zu stickstoffsensiblen Lebensraumtypen wurde daraufhin auch für Waldflächen ein Schutzbereich zur Begrenzung des Stickstoffeintrages definiert werden. Unter Anwendung der in Pkt. 4.2.6 beschriebenen Methodik und unter Annahme einer maximal zumutbaren Zusatzbelastung von 5 kg N /ha*a wurden für die Waldflächen folgende Abstände ermittelt:

A Vorhaben, die keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen	300 m
B Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 2 unterliegen	400 m
C Vorhaben, die der Pflicht nach BImSchG, 4. BImSchV, Spalte 1 unterliegen	500 m

Die Definition einer Belastungsgrenze von 5 kg N / ha*a als Zusatzbelastung wird auch im Hinblick auf die Darlegungen zu den stickstoffsensiblen FFH-Lebensraumtypen als sachgerecht bewertet.

Der im Internet für ausgewählte „FFH-Waldlebensraumtypen“ zu findende Critical Load von 10 bis 15 kg N / ha*a (siehe hierzu Berner Liste oder aber auch Brandenburger Vollzugshilfe) wird den verschiedenen, vorherrschenden, sehr unterschiedlichen Toleranzen gegenüber Nährstoff- und insbesondere Stickstoffdepositionen nicht immer vollständig gerecht. So sind z.B. für Lebensraumtypen wie

- Schlucht- und Hangmischwälder (LRT-Code 9180*),
- subatlantische oder mitteleuropäische Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (LRT-Code 9160),
- Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (LRT-Code 91E0*) oder
- Hartholzauenwälder (*Ulmion minoris*) (LRT-Code 91F0)

von Natur aus nährstoffreichere Bodenverhältnisse typisch und damit Critical Loads zwischen 10 und 15 kg N / ha*a für wenig stickstoffsensible Waldgesellschaften nicht immer direkt anwendbar. Bei einer örtlich anstehenden Hintergrundbelastung zwischen 15 und 20 kg N / ha*a und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Stickstoffakkumulationen im Zuge einer forstlichen Bestandsbehandlung dem Wald auch entzogen werden können, ist eine Begrenzung der Belastung bei 5 kg N / ha*a für allgemeine Waldflächen auf der vorliegenden Planungsebene sachgerecht. Im Rahmen der neuerlichen Beteiligung der Forstbehörde auf der Grundlage des 4 Abs. 2 BauGB wurden im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des Waldes keine ergänzenden Forderungen erhoben.

4.2.10. *Artenschutzrechtliche Belange, hier Fischadlerhorst (mit Schutzbereich)*

Im Territorium der Gemeinde Borrentin ist das Brutvorkommen eines Fischadlers bekannt. Dieser nistet auf dem Mast einer Freispannungsleitung südöstlich von Lindenhof, nordöstlich von Pentz. Im Rahmen der raumordnerischen Ausweisung des Windeignungsgebietes auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin ist diesem Umstand damit Rechnung getragen worden, dass ein Schutzbereich zwischen Windeignungsgebiet und Mast mit Horst von 1.000 m definiert worden ist. Dieser Abstand orientiert sich dabei an den tierökologischen Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK Windkraft) für M-V (redaktionelle Übernahme aus der gültigen Protokollabstimmung zwischen Raumordnungs- und Naturschutzverwaltung für M-V aus 02/2007, für dort als relevant aufgeführte sonstige Arten ohne eignes TAK wird auf die Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (siehe: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring_vogelschutzwarten/WEA_Abstandsempfehlungen_LAG_VSW_Mai_08.pdf) verwiesen).

Im Hinblick auf die Vermeidung einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Brutstätte des Fischadlers durch Beunruhigung, bedingt durch eine bauliche Inanspruchnahme des bislang nur landwirtschaftlich genutzten Außenbereichs östlich von Lindenhof bzw. von Pentz wurde dieser Schutzbereich von 1.000 m auch in die Planung mit aufgenommen.

Im Rahmen der Recherchen im Zusammenhang mit der Erstellung des seitens der uNB eingeforderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergab es sich, dass bekannt geworden ist, dass auch andere Strommasten auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin als Horstunterlage Verwendung finden. Auch diese alternativen Horststandorte wurden im nunmehr vorliegenden Planwerk mit Schutzradien versehen. Diese Ausweisung der Schutzradien führte jedoch nicht zu Änderungen im Hinblick auf die Planung der Gemeinde Borrentin.

4.2.11. *Bodendenkmäler, die in ihrer Lage nicht verändert werden dürfen*

Im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege MV zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde die Gemeinde Borrentin auf mögliche Konflikte zwischen Bodendenkmalen, die unveränderbar sind und Ausweisung von Konzentrationsflächen der gewerblichen Tierhaltung verwiesen.

Das daraufhin erarbeitete Planwerk beinhaltete eine Darstellung der derzeit bekannten Bodendenkmäler im Territorium der Gemeinde Borrentin. Neben Bodendenkmalen, die in ihrer Lage nicht verändert werden dürfen (im Planwerk rot gekennzeichnet) und damit als Ausschlusskriterium fungieren, wurden auch Bodendenkmale, die geborgen werden können (im Planwerk blau dargestellt) in das Planwerk aufgenommen. Letztere bilden für sich kein Ausschlusskriterium, führen bei Flächeninanspruchnahme jedoch zu erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens.

4.2.12. *Raumordnung – Tourismusentwicklungsraum*

Auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wurde für westlich der Bundesstraße 194 gelegene Teilbereiche des Territoriums der Gemeinde Borrentin ein Tourismusentwicklungsraum definiert. Damit wird der Lage der Gemeinde Borrentin unweit entfernt vom „Kummerower See“, den viertgrößten See des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf raumordnerischer Ebene berücksichtigt. Dabei übernimmt die Gemeinde Borrentin eine wesentliche Transferfunktion für Erholungssuchende an das Ostufer des „Kummerower Sees“, da dieses im Wesentlichen über von der B 194 abgehende Straßen erschlossen wird. Aber auch direkt in der Gemeinde Borrentin haben sich Tourismusnutzungen angesiedelt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Betriebe des Beherbergungsgewerbes. So ist z.B. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Fam. Herzog, Borrentin 29 darauf verwiesen worden, dass sich das Gutshaus derzeit in der Umgestaltung zu einem Ferienhotel befindet. Seitens der Fam. Herzog wird im Hinblick auf die Belange des Tourismus eingefordert, die Errichtung von industriellen Mastanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin zu verhindern. Andere Stellungnahmen (Einwohner von Gnevezow, Evangelische Kirchengemeinde Verchen, Nachbargemeinden Meesiger und Sommersdorf) beinhalten Forderungen, zumindest die westlich der Bundesstraße 194 gelegenen Flächen des Territoriums der Gemeinde Borrentin von der Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen freizuhalten.

Im Hinblick auf die festgelegten Ziele der gemeindlichen Entwicklung, auch der touristischen Entwicklung substanziellen Raum zu schaffen, sollen deshalb in abgewägter Erweiterung der raumordnerischen Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms die auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin gelegenen Tourismusedwicklungsräume im Einklang mit dem gemeindlichen Leitbild von der Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen freigehalten werden.

4.2.13. *Raumordnung _ Windeignungsgebiet einschließlich Korridor der Vorbelastung*

Ebenfalls ist das auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesene Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie von Tierhaltungsanlagen freizuhalten. Zudem ist festgestellt worden, dass es zwischen der Ortslage Pentz und dem raumordnerischen Eignungsgebiet für Windenergienutzung, in dem sich derzeit 15 WEA der 2,0 MW bis 3,0 MW Leistungsklasse in Realisierung befinden, einen Korridor erheblicher Vorbelastung gibt. Im Hinblick auf die Vorbelastung, aber auch unter Berücksichtigung des gemeindlichen Leitbildes der Ausgewogenheit, soll der grafisch aufgearbeitete Belastungskorridor neben dem direkten Windeignungsgebiet von gewerblichen Tierhaltungsanlagen freigehalten werden.

4.2.14. *Umgebungsschutz um Konzentrationsflächen*

Um sicherzustellen, dass es nicht zu ungewünschten Summationswirkungen zwischen den Vorhaben der unterschiedlichen Kategorien A bis C kommt, werden in einem letzten Schritt um die herausgearbeiteten Konzentrationsflächen B und C Schutzbereiche festgesetzt. Dies soll davor schützen, dass niederrangigere Vorhaben (insbesondere Vorhaben der Kategorie A) die Immissionskontingente der umliegenden Bebauung erschöpfen und dadurch die in den höherrangigen Kategorien potentiell zulässigen Vorhaben nicht realisiert werden könnten. Die Schutzabstände um die Konzentrationsflächen orientieren sich an den Schutzabständen, die zu den Siedlungsbereichen definiert worden sind. Dies bedeutet, dass in einem Umkreis von 800 m um die Konzentrationsfläche B bzw. in einem Abstand von 1.000 m um die Konzentrationsfläche C keine niederrangigere Potentialflächen ausgewiesen werden kann.

4.2.15. *grafische Aufarbeitung der Restriktionsanalyse*

Die Ergebnisse der Restriktionsanalyse, die in Abhängigkeit zur Art und Weise des Genehmigungsverfahrens und zu den sich jeweils unterscheidenden Restriktionskriterien stehen, sind den entsprechenden Karten A bis C im Anhang 3 der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu entnehmen. Deutlich wird, dass in diesem Zwischenschritt jeweils sämtliche sich ergebenden „Weiß-Flächen“ als (braunfarbene) Potentialflächen dargestellt worden sind.

5. Auswahl der Konzentrationsflächen

- 5.1. Die Betrachtung der Ergebnisse der Restriktionsflächenanalyse (Anhang 3, Karten A bis C) macht deutlich, dass trotz der weitgehenden Einschränkungen auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin in größerem Umfang Flächen zur Verfügung stehen, für die mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass dort die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung erfüllt sind (Potentialflächen).
- 5.2. Die Gemeinde behält es sich jedoch vor, diese sich ergebenden Potentialflächen, die im gesamten Territorium der Gemeinde Borrentin verteilt anzutreffen sind, im Hinblick auf ihre Geeignetheit neuerlich einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der Darstellungen der Karten A bis C im Anhang 4 der vorliegenden Begründung. Hierbei spielen nunmehr weitere Bewertungskriterien (Grad der Erschließung, Freiraumstruktur, Tiefenbegrenzung entlang potentieller Erschließungsstraßen, Lage in Bezug auf Gewässer, die nach WRRL berichtspflichtig sind, Bauschutzbereich der 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50-Hertz Transmission GmbH) eine Rolle.

Kategorie A: nicht BImSchG-pflichtige Vorhaben

Potentialfläche A1

Größe: ca. 4,3 ha

Lage: an der Straße von Lindenhof nach Schönfeld (K 32)

Bewertung: durch die Lage an einer Kreisstraße hinreichend erschlossen; außerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur gelegen; zur Sicherung des Außenbereiches vor Zersiedlung soll eine Tiefenbegrenzung von 200 m zur erschließenden Straße gelten; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aus der Potentialfläche A1 wird eine Konzentrationsfläche A abgeleitet, welche unter Berücksichtigung der angestrebten Tiefenbegrenzung über eine Gesamtgröße von 2,8 ha verfügt und lediglich geringfügig im südlichen Randbereich an das § 20 Biotop 02719 heranreicht.

Potentialfläche A2

Größe: ca. 7,1 ha

Lage: nördlich bzw. nordöstlich von Pentz

Bewertung: durch die benachbarte Lage zur B 194 könnte mit entsprechendem Aufwand, die die Anbindung an eine Bundesstraße an der freien Strecke erfordert, die Erschließung der Fläche gesichert werden; eine ca. 5,0 ha große Teilflächen der Potentialfläche A2 liegen innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; die außerhalb des Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur gelegene Restfläche von 2,1 ha weist eine für die Errichtung baulicher Anlagen ungünstige Kubatur auf; erst in einer Tiefe von ca. 120 m weist die Potentialfläche eine Breite von 50 m auf; bei einer Tiefe von ca. 200 m bemisst die

Potentialfläche dann eine Breite von 100 m; bei Nutzung der Fläche in die Tiefe käme ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild hinzu, da sich die Fläche in topografisch exponierter Lage befindet; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche A2 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche A3

Größe: ca. 12,9 ha

Lage: westlich von Metschow

Bewertung: durch die Lage am unbefestigten Weg zwischen Metschow und dem ländlichen Weg zwischen Schönfeld und Bornitz ist eine hinreichende Erschließung nicht gegeben, auf einer Wegestrecke von 500 m müsste der vorhandene unbefestigte Weg ausgebaut werden; dies würde einen erheblichen Eingriff in den Außenbereich bedeuten; zudem ist festzustellen, dass die Ortslage Metschow bereits durch eine Tierhaltungsanlage vorbelastet ist; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern bzw. zu im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Räumen zur Sicherung der Freiraumstruktur sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche A3 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche A4

Größe: ca. 1,6 ha

Lage: östlich von Pentz, südlich des Verbindungsweges von Pentz nach Beggerow

Bewertung: die Potentialfläche A4 liegt mehr als 250 m von der nächsten Erschließungsstraße entfernt gelegen und damit vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; die Realisierung der Erschließung dieser Fläche wäre mit erheblichen Aufwendungen verbunden und würde zudem einen großen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedingen; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche A4 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche A5

- Größe: ca. 19,1 ha
Lage: südlich bzw. südöstlich von Metschow; nordwestlich von Schichtenberg
Bewertung: die Fläche hat lediglich im südwestlichen Randbereich einen Anschluss an den ländlichen Weg zwischen Metschow und Schwichtenberg; mündet jedoch unmittelbar im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops 04441 auf diesen Weg auf; der ländliche Weg zwischen Metschow und Schwichtenberg weist bereits derzeit erhebliche Schäden durch Verkehrsbelastung auf; die Übernahme weiterer Belastungen durch Verkehre einer in diesem Bereich zu errichtenden baulichen Anlage wird negativ bewertet; die Potentialfläche A5 liegt innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; im Norden grenzt die Potentialfläche an den Galgenbach, ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer an
Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche A5 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche A6

- Größe: ca. 115,5 ha
Lage: östlich von Schichtenberg
Bewertung: trotz ihrer Größe hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; die Potentialfläche A6 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; im Norden bzw. im Osten grenzt die Potentialfläche an den Galgenbach, ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer an
Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche A5 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche A7

- Größe: ca. 210,6 ha
Lage: südlich von Borrentin und von Schichtenberg, nordöstlich der Ortslage Gnevezow
Bewertung: im Norden hat die Flächen eine unmittelbare Erschließung durch den gut ausgebauten Verbindungsweg zwischen Borrentin und Schichtenberg; die tiefer in den Außenbereich hinein ragenden Flächen haben im Wesentlichen keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; dabei wird dem Weg zwischen Schichtenberg und Gnevezow ein ausreichendes Ausbaupotential zugestanden; die Potentialfläche A7 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur

Sicherung der Freiraumstruktur; außerdem liegt die Fläche A7 in ihren südlichen Teilflächen in Bereich des Anstroms der Wasserfassung Borrentin; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben; durch die 50-Hertz Transmission GmbH ist darauf verwiesen worden, dass die Fläche im nördlichen Randbereich durch die 380 kV-Freileitung des Unternehmens gequert wird und dass einer baulichen Inanspruchnahme des Bauschutzbereiches nicht zugestimmt wird

Ergebnis: trotz der Lage in einen Gebiet zur Sicherung der Freiraumstruktur werden nördliche Teilbereiche der Potentialfläche A7 als geeignet für die Ansiedlung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage bewertet; diese Bewertung fußt auf der gegebenen Vorbelastung in diesem Bereich durch eine leistungsfähige Straße, die die Ortslagen Borrentin und Schwichtenberg miteinander verbindet; seitens der Gemeinde wird es auch unter dem Aspekt des Schutzes des Außenbereiches für möglich erachtet, bei Berücksichtigung einer Tiefenbegrenzung von 200 m südlich der vorhandenen Straße bauliche Anlagen von Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung anzusiedeln; entsprechend der vorgenommenen Bewertung der Fläche ist festzustellen, dass diese als teilweise geeignet einzustufen ist; aus der Potentialfläche A7 wird eine zweite Konzentrationsfläche A (Größe 4,25 ha) abgeleitet.

Potentialfläche A8

Größe: ca. 34,7 ha

Lage: östlich der B 194, südlich von Gnevezow und nördlich von Moltzahn

Bewertung: durch die Lage an der B 194 ist die Fläche gut erschließbar; in Teilen außerhalb eines Raum zur Sicherung der Freiraumstruktur gelegen; zur Sicherung des Außenbereiches vor Zersiedlung soll eine Tiefenbegrenzung von 300 m zur erschließenden Straße gelten; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aus der Potentialfläche A8 wird eine Konzentrationsfläche A abgeleitet, welche unter Berücksichtigung der angestrebten Tiefenbegrenzung bzw. der Anbauverbotszone entlang der B 194 über eine Gesamtgröße von 20,7 ha verfügt und lediglich geringfügig im südlichen Randbereich an das § 20 Biotop 04757 heranreicht bzw. das § 20 Biotop 04795 umschließt; aufgrund der sehr großen Flächengröße die zur Ansiedlung eines Betriebes der Kategorie A zur Verfügung steht, kann vorhabenkonkret ein hinreichender Schutzabstand zum § 20-Biotop eingehalten werden

Potentialfläche A9

Größe: ca. 184,1 ha

Lage: östlich von Moltzahn

Bewertung: trotz ihrer Größe hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; die Potentialfläche A9 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche A9 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Kategorie B: BImSchG-pflichtige Vorhaben; Spalte 2

Potentialfläche B1

Größe: ca. 4,7 ha

Lage: östlich der B 194, nördlich von Lindenhof

Bewertung: durch die Lage an einer Bundesstraße hinreichend erschlossen; außerhalb eines Raum zur Sicherung der Freiraumstruktur gelegen; zur Sicherung des Außenbereiches vor Zersiedlung soll eine Tiefenbegrenzung von 300 m zur erschließenden Straße gelten; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aus der Potentialfläche B1 wird eine Konzentrationsfläche B abgeleitet, welche unter Berücksichtigung der angestrebten Tiefenbegrenzung bzw. der Anbauverbotszone entlang der B 194 über eine Gesamtgröße von 4,5 ha verfügt

Potentialfläche B2 (Teilfläche der Potentialfläche A6)

Größe: ca. 66,4 ha

Lage: östlich von Schichtenberg

Bewertung: trotz ihrer Größe hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; die Potentialfläche B2 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; im Norden bzw. im Osten grenzt die Potentialfläche an den Galgenbach, ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer an

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche B2 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche B 3 (Teilfläche der Potentialfläche A7)

Größe: ca. 78,6 ha

Lage: südlich von Borrentin und von Schichtenberg, nordöstlich der Ortslage Gnevezow

Bewertung: die tief in den Außenbereich hinein ragenden Flächen haben im Wesentlichen keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; dabei wird dem Weg zwischen Schichtenberg und Gnevezow ein ausreichendes Ausbaupotential zugestanden; die Potentialfläche B3 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; außerdem liegt die Fläche B3 im Bereich des Anstroms der Wasserfassung Borrentin; Konflikte zu WRRL-relevanten

Gewässern sind nicht gegeben
Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche B3 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche B 4 (Teilfläche der Potentialfläche A9)

Größe: ca. 35,4 ha

Lage: östlich von Moltzahn

Bewertung: trotz ihrer Größe hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; die Potentialfläche B 4 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche B4 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche B 5 (Teilfläche der Potentialfläche A8)

Größe: ca. 3,1 ha

Lage: östlich der B 194, südlich von Gnevezow und nördlich von Moltzahn

Bewertung: durch die Lage an der B 194 ist die Fläche prinzipiell gut erschließbar; in Teilen außerhalb eines Raum zur Sicherung der Freiraumstruktur gelegen; zur Sicherung des Außenbereiches vor Zersiedlung soll eine Tiefenbegrenzung von 300 m zur erschließenden Straße gelten; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund des Flächenzuschnittes (geringe Breite, große Tiefe) und der geringen Größe der zur Verfügung stehenden Potentialfläche bleibt jedoch festzustellen, dass diese Fläche trotz geeigneter sonstiger Rahmenbedingungen für die Ansiedlung eines BImSchG-pflichtigen Betriebes, Spalte 2 ungeeignet ist

Kategorie C: BImSchG-pflichtige Vorhaben; Spalte 1

Potentialfläche C1 (nördliche Teilfläche der Potentialfläche B2)

Größe: ca. 11,3 ha

Lage: nordöstlich von Schichtenberg

Bewertung: aufgrund ihrer Lage im tiefen Außenbereich hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, auch einzelne unbefestigte Wege ragen nicht in die Fläche; die Potentialfläche C1 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; im Norden bzw. im Osten liegt die Potentialfläche im Einzugsgebiet des Galgenbachs, ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche C1 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche C2 (südliche Teilfläche der Potentialfläche B2)

Größe: ca. 12,3 ha

Lage: östlich von Schichtenberg

Bewertung: aufgrund ihrer Lage im tiefen Außenbereich hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, auch einzelne unbefestigte Wege ragen nicht in die Fläche; die Potentialfläche C2 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; im Osten liegt die Potentialfläche im Einzugsgebiet des Galgenbachs, ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche C2 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche C3 (Teilfläche der Potentialfläche B3)

Größe: ca. 26,4 ha

Lage: südlich von Borrentin und von Schichtenberg, nordöstlich der Ortslage Gnevezow

Bewertung: die tief in den Außenbereich hinein ragenden Flächen haben im Wesentlichen keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, lediglich einzelne unbefestigte Wege ragen in die Fläche hinein; dabei wird dem Weg zwischen Schichtenberg und Gnevezow ein ausreichendes Ausbaupotential zugestanden; die Potentialfläche C3 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; außerdem liegt die Fläche C3 im Bereich des Anstroms der Wasserfassung Borrentin; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche C3 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche C4 (Teilfläche der Potentialfläche B4)

Größe: ca. 3,14 ha

Lage: östlich von Moltzahn

Bewertung: aufgrund ihrer Lage im tiefen Außenbereich hat die Fläche keinen Anschluss an geeignete leistungsfähige Wege, auch einzelne unbefestigte Wege ragen nicht in die Fläche; die Potentialfläche C4 liegt vollständig innerhalb eines Raumes zur Sicherung der Freiraumstruktur; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht

gegeben
Ergebnis: aufgrund der vorgenommenen verbal-argumentativen Bewertung der Fläche wird eingeschätzt, dass diese als ungeeignet für die Ansiedlung eines Vorhabens der gewerblichen Tierhaltung einzustufen ist; aus der Potentialfläche C4 wird keine Konzentrationsfläche abgeleitet.

Potentialfläche C5

Größe: ca. 8,8 ha

Lage: östlich der B 194, südlich der Zufahrt nach Moltzahn, nördlich des Basepohler Waldes

Bewertung: durch die Lage an der B 194 ist die Fläche prinzipiell gut erschließbar; in Teilen außerhalb eines Raum zur Sicherung der Freiraumstruktur gelegen; zur Sicherung des Außenbereiches vor Zersiedlung soll eine Tiefenbegrenzung von 300 m zur erschließenden Straße gelten; Konflikte zu WRRL-relevanten Gewässern sind nicht gegeben

Ergebnis: aus der Potentialfläche C5 wird eine Konzentrationsfläche C abgeleitet, welche unter Berücksichtigung der angestrebten Tiefenbegrenzung bzw. der Anbauverbotszone entlang der B 194 über eine Gesamtgröße von 5,05 ha verfügt

6. Auswirkungen der Planung auf bestehende / geplante Betriebe im Außenbereich

- 6.1. Durch das Instrument des Planvorbehaltes wird die bauliche Entwicklung im Außenbereich planerisch gesteuert, und zwar ausgehend von einer grundsätzlichen Privilegierung von Bauvorhaben im gesamten Außenbereich der Gemeinde. Mit der vorliegenden Planung erfolgt daher eine sachgerechte Steuerung und angemessene Beschränkung von bisher bestehenden Baurechten im Außenbereich.
- 6.2. Derzeit wird der Außenbereich der Gemeinde Borrentin nicht durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen in Anspruch genommen. Eine bestehende Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln (bis 30 kg Lebendgewicht) mit 2.700 Tierplätzen einschließlich Sozialtrakt / Futtersilos und Güllelagune (Bescheid vom 14. April 2010, AZ.: 00036-0905) westlich von Gnevezow wurde bislang nicht verwertet.
- 6.3. Das derzeit betriebene Verfahren der Schweineproduktion Wolkwitz GmbH & Co. KG, diese nach Baurecht genehmigte Anlage durch die Errichtung von 2 Mastställen mit je 2.448 Tierplätzen für Mastschweine zu erweitern, ließe sich mit dem Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes am Standort jedoch nicht mehr umsetzen. Beim beantragten Gesamtvorhaben handelt es sich um ein Projekt, welches der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegt und aufgrund der beantragten Größe der Tierhaltungsanlage in Spalte 1 der 4. BImSchV fällt.

Dabei überlappt gerade am gewählten Standort eine Vielzahl der seitens der Gemeinde definierten Restriktionskriterien und führt aus vielerlei Sicht zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort für die Ansiedlung des Vorhabens ungeeignet ist. Dies belegt die Karte der Restriktionsanalyse C im Anhang 3 der Begründung.

7. Stellungnahmen von Behörden / Trägern öffentlicher Belange

- 7.1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden / der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten diese die Möglichkeit, sich zur Planung der Gemeinde Borrentin zu äußern.

Folgende für die Planung relevante Stellungnahmen liegen vor:

7.2. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege

Im Plangebiet des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Diese sind im Planwerk des F-Planes kenntlich gemacht worden. Die mit der Farbe **Rot** gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] grundsätzlich nicht verändert werden.

Bei den mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

7.3. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK)

In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind; konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) des Territoriums der Gemeinde Borrentin jedoch lediglich gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten sind.

7.4. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

In der Stellungnahme des Landesamtes wird auf eine Vielzahl von Festpunkten der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

verwiesen, die sich auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin befinden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Planung wurde darauf verzichtet, diese Vermessungsmarken im Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes darzustellen. Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass Vermessungsmarken nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 713) gesetzlich geschützt sind und nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden dürfen. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Zusätzlich wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken nicht gefährdet werden dürfen. Hier sind Ausnahmen zulässig, wenn notwendige Maßnahmen eine Gefährdung der Vermessungsmarken rechtfertigen.

Auf der vorhabenkonkreten Ebene ist der Erhalt der Vermessungsmarken zu sichern. Sollte es vorhabenbedingt dazu kommen, dass geodätische Festpunkte gefährdet werden, hat dies der Verursacher der Gefährdung unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

7.5. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Wasserbehörde

Zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde darauf verwiesen, dass sich die im Vorentwurf südöstlich der Ortslage Borrentin gelegene Konzentrationsfläche B im direkten Anstrom der Wasserfassung Borrentin befindet. Die derzeitigen Trinkwasserschutzzone (TWSZ) wurden 1980 per Kreistagsbeschluss bestätigt. Sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand und erfassen auch nicht das gesamte Wassergewinnungsgebiet für die Wasserfassung Borrentin. Bei einer Neuberechnung der TWSZ nach heutigem Kenntnisstand wird diese Fläche wahrscheinlich in die TWSZ III hineinreichen. Zum Standort einer Stallanlage kommen noch Verwertungsflächen der Abprodukte (Gülle, ...) der Anlage hinzu, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Nitrat- und Keimbelastung im Umkreis der Tierhaltungsanlage beitragen. Aus diesem Grunde wurde durch die Fachbehörde eingeschätzt, dass der im Vorentwurf verankerte Standort B aus wasserrechtlicher Sicht nicht für eine gewerbliche Tierhaltung geeignet ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes fand dieser Hinweis Beachtung. Dies bedeutete, dass auf die Ausweisung einer entsprechenden Konzentrationsfläche südwestlich von Schwichtenberg verzichtet worden ist.

In der Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird durch die untere Wasserbehörde ergänzend auf den Gewässerbestand II. Ordnung

verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die unzureichenden Ausführungen zu den Fließgewässern II. Ordnung zu einer verfälschten Einschätzung z.B. des Erschließungsaufwandes für den jeweiligen Standort führen könnten.

a) Konzentrationsfläche A zwischen Borrentin und Schwichtenberg

Auf dieser Fläche verlaufen die verrohrten Vorfluter 1-8-154-2 und L 154. Im Falle der Erschließung dieser Fläche müsste die Vorflut im Rahmen eines Ausbaus umverlegt werden. Zuständig wäre hier der Verursacher. Inwieweit die Vorflut auch für die Regenentwässerung des Grundstückes ausreichend wäre, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich und müsste mit dem Ausbau ermittelt werden.

b) Konzentrationsfläche zwischen Lindenfelde und Lindenhof

Gewässer II. Ordnung sind hier nicht betroffen. Somit gibt es aber auch keine Vorflut für die Flächenentwässerung.

c) Konzentrationsfläche an der B 194 zwischen Gnevezow und Abzweig Wolkwitz

Die Fläche befindet sich nahe des verrohrten Vorfluters 2-9-0-5, der eventuell ebenfalls umverlegt werden müsste. Allerdings handelt es sich um einen geringeren Aufwand. Die Abflusskapazität ist hier bereits jetzt ausgeschöpft, sodass eine weitere Einleitung von Niederschlagswasser ohne Vergrößerung der Kapazität der Vorflut nicht möglich wäre.

d) Konzentrationsfläche an der 194 zwischen Moltzahn und dem Grammentiner Wald

Die Fläche wird von dem verrohrten Vorfluter 2-9-0-4, der ebenfalls durch Ausbau umverlegt werden müsste, gekreuzt. Er mündet in den Bullerbach.

Anm. zur Stellungnahme:

Durch den Wasser- und Bodenverband sind Karten zum Anlagenbestand übergeben worden. Im Bereich der Konzentrationsflächen wurde dieser Bestand im Planwerk dargestellt. Dadurch wird die Lage der Gewässer in Bezug auf die dargestellten Konzentrationsflächen erkennbar. Eine direkte Notwendigkeit des Umverlegens des Anlagenbestandes ergibt sich nach diesen Unterlagen lediglich im Bereich der Konzentrationsfläche zwischen Borrentin und Schwichtenberg.

7.6. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Gesundheitsamt

In der Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird darauf verwiesen, dass bei Errichtung baulichen Anlagen der Tierhaltung in den Vorzugsflächen die Anlagen entsprechend Teilflächennutzungsplan so zu wählen sind, dass nur eine minimale Belastung in Bezug auf Gerüche, Bioaerosole und Lärm für die Anwohner auftreten kann. Das Trinkwasser der Trinkwasserversorgungsanlage Borrentin ist ausreichend zu schützen.

7.7. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt (Brandschutz)

Behördlicherseits wird darauf verwiesen, dass die Bebauung im Außenbereich eine gesicherte Löschwasserversorgung erfordert. Mit Ausweisung der Konzentrationsflächen ergibt sich für die Gemeinde die Sicherung des Grundschutzes nach dem Arbeitsblatt W 405. Aufbauend auf dem Grundsatz kann vom Investor der Objektschutz für die geplante Tierhaltung gefordert werden.

7.8. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, untere Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Es wird ausgeführt, dass der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zur zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen

7.9. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Da im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes lediglich die nach WRRL – berichtspflichtigen Gewässer dargestellt worden sind, wurde in der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes auf den gesamten Anlagenbestand (offene und verrohrte Gräben) verwiesen. Im Rahmen der Abwägung ist durch die Gemeindevertreter bestimmt worden, dass der Gewässerbestand im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen im Planwerk darzustellen ist. Hinweise auf den Gesamtanlagenbestand können bei Bedarf der Verfahrensakte der Aufstellung des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanes entnommen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch den WBV darauf verwiesen worden, dass geplante bauliche Anlagen bzw. auch Anpflanzungen Sicherheitsabstände zu den Gewässern einhalten müssen.

Des Weiteren ist darauf verwiesen worden, dass die Flächen in der Gemeinde Borrentin fast flächendeckend dräniert sind. Unterlagen dazu liegen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes vor und können bei Bedarf durch den WBV zur Verfügung gestellt werden.

Sowohl im Hinblick auf den Gewässerbestand als auch im Hinblick auf den Anlagenbestand an Drainagen ist eine frühzeitige Einbindung des Wasser- und Bodenverbandes in weitere Projektentwicklungs- / Genehmigungsverfahren dringend anzuraten.

7.10. Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

Seitens des Versorgers wird darauf verwiesen, dass die Trinkwasserversorgung der Orte Borrentin, Schwichtenberg, Gnevezow, Moltzahn und Wolkwitz ausschließlich über die Wasserfassung Borrentin erfolgt. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass das

Wasserwerk Gnevezow im November 2010 stillgelegt worden ist und das die Brunnen 2011 verfüllt worden.

Mit Wirkung vom 20.03.2012 wurden die Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Gnevezow auf Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow aufgehoben.

Ergänzend wird in der zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahme darauf verwiesen, dass für das Wasserwerk Meesiger die Trinkwasserschutzzonen derzeit neu berechnet worden sind und beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Änderung der Trinkwasserschutzzone gestellt worden ist. Dieses Antragsverfahren wurde bislang noch nicht abgeschlossen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass unter Anwendung der definierten Restriktionskriterien zum Trinkwasserschutz (siehe Punkt 4.2.4. der Begründung) auf die neu errechnete Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Meesiger keine Konflikte zu im Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zu besorgen sind.

7.11. E.ON edis AG

Die E.ON edis AG hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der Konzentrationsflächen A 1 bis A 3 sowie im Bereich der Konzentrationsfläche B Anlagenbestand der E.ON edis AG befindet. Dieser Anlagenbestand wurde im Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplans auszugsweise (im Bereich der Konzentrationsflächen) dargestellt. Dabei handelt es sowohl um Freileitungen (110 kV bzw. 20 kV) als auch um unterirdische Erdkabel (20 kV).

Seitens des Versorgers wird darauf verwiesen, dass die im Planverfahren übergebenen Unterlagen lediglich der Information und nicht als Grundlage für die Durchführung von Bauarbeiten dienen. Im Rahmen einer vorhabenskonkreten Planung bedarf es der neuerlichen Beteiligung der E.ON edis AG.

7.12. 50 Hertz Transmission GmbH

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen des Entwurfes des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist durch den Versorgungsträger darauf verwiesen worden, dass es im Bereich der dargestellten Konzentrationsfläche A 2 (Fläche zwischen Borrentin und Schwichtenberg) zu einem Interessenskonflikt kommt, da diese Fläche durch die 380 kV-Freileitung in Trägerschaft der 50 Hertz Transmission GmbH gequert wird und für die diese Leitung ein Freileitungsbereich von 50 m beidseits der Trassenachse zu beachten ist, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen (im Planwerk grafisch dargestellt). Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungstreifen von ca. 35 m (beidseits der Trassenachse), in dem grundsätzlich Bauverbot besteht.

Durch die 50 Hertz Transmission GmbH ist ergänzend darauf verwiesen worden,

dass das Unternehmen gemäß § 16 ENWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210 Ausg. März 2002) verpflichtet ist, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Leitungen Trassenpflagemassnahmen durchzuführen. Dabei handelt es sich insbesondere um Leitungsbegehungen /Befahrungen, Durchführung von notwendigen Abholarbeiten, Mast- und Leiterseilinstandsetzungen, LWL-Luftkabelinstandsetzung und -wechsel Isolatorenwechsel und Pflegemaßnahmen an Feld-, Wege- und Trassengehölz(Randbäume, Unterwuchs). Ein Betreten und Befahren der Trassenachse muss dabei grundsätzlich zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um z.B. bei Havarien größere Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wieder aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Interessen der 50 Hertz Transmission GmbH wurde im Rahmen der Abwägung durch die Gemeindevertretung bestimmt, dass im Planwerk des Flächennutzungsplanes der Anlagenbestand mit Bauschutzbereich darzustellen ist. In der Konsequenz davon ist die Konzentrationsfläche A 2 zu verkleinern.

7.13. Deutsche Telekom AG

Der Versorger weist darauf hin, dass es im Rahmen der vorhabenskonkreten Planung einer neuerlichen Beteiligung bedarf, da erst auf dieser Ebene eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden kann. Vorsorglich wird jedoch bereits hier darauf verwiesen, dass auf der Ebene der vorhabenskonkreten Erschließungsplanung geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

7.14. Straßenbauamt Güstrow

Da einzelne der ausgewiesenen Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung unmittelbar an die B 194 angrenzen und im Bedarfsfall über diese erschlossen werden müssen, galt es zu klären, wie sich diesbezüglich der Straßenbaulastträger positioniert. In der Stellungnahme des Straßenbauamtes Güstrow wird ausgeführt, dass gemäß § 9 Abs. 2 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen, wenn längs von Bundesstraßen bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkung). Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten gemäß § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung. Sie bedürfen nach § 8 Abs. 1 FStrG der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Gleiches gilt für die Änderung einer bestehenden Zufahrt.

Im Rahmen der Stellungnahme wird durch das Straßenbauamt darauf verwiesen, dass durch dieses der Ausbau der B 194 vom Knotenpunkt B 194 / L 272 / K 3 bis

zur Ortslage Borrentin geplant ist. In diesem Zusammenhang ist der Bau eines Radweges westlich der B 194 bzw. die teilweise Erneuerung / Neuanlage von Alleen geplant. Auf den Alleenbestand entlang der B 194 wird verwiesen.

7.15. Evangelische Kirchgemeinde Verchen

Zur Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde seitens der Kirchgemeinde ausgeführt, dass die Planung der Gemeinde für sehr wichtig erachtet wird, um die ungesteuerte Errichtung von Ställen im Gemeindegebiet zu verhindern. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeindeglieder von Verchen und Kummerow die industrielle Tierhaltung aus ethischen Gründen ablehnen, da sie als Christen den Auftrag haben, die Schöpfung zu wahren. In der gewerblichen Form der Tierhaltung wird eine nachhaltige Zerstörung der Lebensgrundlagen gesehen.

Im Einzelnen wird wie folgt ausgeführt:

„Das Leitbild der Gemeinde Borrentin halten wir für ausgewogen und richtig. Entscheidend ist, dass die Wohn- und Erholungsmöglichkeiten in den Ortsteilen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass Obergrenzen für Tierhaltungsanlagen im Leitbild verankert sind. Dabei ist die Grenze für raumbedeutsame Anlagen (bis zu 3000 Mastschweineplätze) aus unserer Sicht bereits zu hoch. Besser wäre es, wenn die Gemeinde die Höchstgrenze bereits bei den immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen bei bis zu 1500 Mastplätzen setzen würde. Der ländliche Raum hat eine wichtige Funktion für Erholung und die Sicherstellung sauberer und gesunder Luft nicht nur für die Einwohner. Dies soll in Borrentin für die weitere Entwicklung Voraussetzung bleiben. Wichtig ist im Leitbild auch die Erhaltung der sozialen Einrichtungen (Kindergärten und Arztpraxis). Diese Einrichtungen für die wir t.t. als Träger Verantwortung übernommen haben, dürfen auf keinen Fall durch Tierhaltungsanlagen oder sonstige Industrie gefährdet werden.

Bauten im Außenbereich stören das wertvolle Landschaftsbild und wirken auch negativ auf die Tourismusentwicklung in den umliegenden Gemeinden.

Die in der Planung genannten Ausschlusskriterien stellen nach unserer Auffassung das Minimum dar, das Berücksichtigung finden muss. Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und die internationalen Schutzgebiete müssen ebenso wie der Tourismusentwicklungsraum von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen frei gehalten werden. Ganz wichtig sind zudem ausreichende Schutzabstände zu den Ortschaften, damit die Lebensqualität sich dort nicht verschlechtert.“

In der zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes formulierten Stellungnahme der Kirchgemeinde wird die gemeindliche Ausweisung von nunmehr 5 Konzentrationsflächen kritisiert. Insbesondere wird negativ bewertet, dass am Standort Lindenhof und damit in unmittelbarer Nähe zur Kindereinrichtung, deren Träger die Evangelische Kirche ist, gleich 2 Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Insbesondere wird eingefordert, auf die westlich der B 194 gelegene Konzentrationsfläche zu verzichten. Diesem Antrag ist durch die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nicht entsprochen worden.

7.16. Gemeinde Meesiger

Zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Meesiger ausgeführt, dass die kommunale Planung befürwortet wird. Insgesamt wurde wie folgt ausgeführt:

„Besonders gut gefällt uns das Leitbild der Gemeinde. Entscheidend ist, dass die Wohn- und Erholungsmöglichkeiten in den Ortsteilen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass Obergrenzen für Tierhaltungsanlagen im Leitbild verankert sind. Dabei ist die Grenze für raumbedeutsame Anlagen (bis zu 3000 Mastschweineplätze) aus unserer Sicht bereits zu hoch. Besser wäre es, wenn die Gemeinde die Höchstgrenze bereits bei den immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen bei bis zu 1500 Mastplätzen setzen würde. Der ländliche Raum hat eine wichtige Funktion für Erholung und die Sicherstellung sauberer und gesunder Luft nicht nur für die Einwohner. Dies soll in Borrentin für die weitere Entwicklung Voraussetzung bleiben. Wichtig ist im Leitbild auch die Erhaltung der sozialen Einrichtungen (Kindergärten und Arztpraxis). Diese Einrichtungen für die wir t.t. als Träger Verantwortung übernommen haben, dürfen auf keinen Fall durch Tierhaltungsanlagen oder sonstige Industrie gefährdet werden.

Bauten im Außenbereich stören das wertvolle Landschaftsbild in Borrentin und wirken auch negativ auf die Tourismusentwicklung in unserer Gemeinde direkt am Kummerower See für Zeltplatz und Hotel Gravelotte.

Die in der Planung genannten Ausschlusskriterien stellen nach unserer Auffassung das Minimum dar, das Berücksichtigung finden muss. Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und die internationalen Schutzgebiete müssen ebenso wie der Tourismusentwicklungsraum von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen frei gehalten werden. Ganz wichtig sind zudem ausreichende Schutzabstände zu den Ortschaften, damit die Lebensqualität dort nicht verschlechtert wird.

Für eine vernünftige Gemeindeentwicklung ist es wichtige Voraussetzung, dass mindestens auf den gesamten westlich der Bundesstraße gelegenen Gemeindeflächen, die auch die Raumordnung überwiegend als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen hat, keine Tierhaltungsanlagen gebaut werden (Punkt 4.2.9. des Planentwurfs). Dass keine Tierhaltungsanlagen in Schutzgebieten errichtet werden dürfen, halten wir für eine Selbstverständlichkeit und unterstützen die Herangehensweise der Gemeinde.“

In der zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes formulierten Stellungnahme der Nachbargemeinde wird die gemeindliche Ausweisung von nunmehr 5 Konzentrationsflächen kritisiert. Insbesondere wird negativ bewertet, dass am Standort Lindenhof und damit westlich der B 194 eine Konzentrationsfläche ausgewiesen wird. Diesbezüglich wird eingefordert, auf die westlich der B 194 gelegene Konzentrationsfläche zu verzichten bzw. für die Flächen B und C Größenbegrenzungen zu definieren. Diesem Antrag ist durch die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nicht entsprochen worden.

7.17. Gemeinde Sommersdorf

Im Hinblick auf den Vorentwurf wurde durch die Gemeinde Sommersdorf formuliert, dass diese die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für eine geeignete Maßnahme hielt, um Einfluss auf die Errichtung von Ställen

insbesondere für eine industrielle Großproduktion zu nehmen.

In Ergänzung zu den Ausführungen der Kirchgemeinde bzw. der Gemeinde Meesiger wurde in der Stellungnahme der Gemeinde Sommersdorf zum Vorentwurf ausgeführt, dass es in den Gemeinden auch weiterhin möglich sein sollte, dass man dort in hoher Qualität wohnen und sich erholen kann. Es wurde aber auch darauf verwiesen, dass die Gemeinden aber auch Orte sein sollen, wo Menschen arbeiten können. Dazu hieß es wie folgt:

„Es macht einen großen Unterschied, ob tierische Produktion als reines Gewerbe betrieben wird oder ob sie tatsächlich an den Boden gebunden ist. Nur durch die Bindung der tierischen Produktion an den Boden können echte Kreisläufe entstehen, die sowohl ökologisch sinnvoll als auch sozial bedeutsam sind.“

Im Rahmen der neuerlich durchgeführten Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist durch die Gemeinde Sommersdorf keine neuerliche Stellungnahme formuliert worden.

7.18. Gemeinde Schönfeld

Im Hinblick auf den Entwurf wurde durch die Gemeinde Schönfeld formuliert, dass diese die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für eine geeignete Maßnahme hält, um Einfluss auf die Errichtung von Ställen insbesondere für eine industrielle Großproduktion zu nehmen. Ergänzend wird ausgeführt, dass seitens der Gemeinde Schönfeld die Errichtung derartiger gewerblicher Tierhaltungsanlagen grundsätzlich abgelehnt wird, da die Gemeinde Schönfeld dies mit Belangen des Naturschutzes und der Tourismusentwicklung nicht für vereinbar hält.

Im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin versucht, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Planung (keine Negativplanung zulässig, lediglich Steuerung der gewerblichen Tierhaltung) transparent zu machen. Es wurde bestimmt, dass an der Planung festgehalten wird.

7.19. Gemeinde Kentzlin

Auch durch die Gemeinde Kentzlin wird einerseits begrüßt, dass die Gemeinde Borrentin versucht, die Zulässigkeit der gewerblichen Tierhaltung auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin zu steuern. Die konkreten Darstellungen der Konzentrationsflächen stoßen bei der Gemeinde Kentzlin jedoch auf Kritik. Insbesondere die ausgewiesene Fläche der Kategorie C südlich der Zufahrt nach Moltzahn findet keine Zustimmung. Einerseits werden bei einer Inanspruchnahme dieser Fläche negative Auswirkungen auf die Wohnstandorte Neu- und Alt Kentzlin befürchtet. Zum anderen werden aber auch schwerwiegende Auswirkungen auf nationale und internationale Schutzgebiete vermutet.

Im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin versucht, die einzelnen vorgebrachten Argumente zu entkräften. Es wurde bestimmt, dass an der Planung festgehalten wird.

7.20. Gemeinde Verchen

Durch die Gemeinde Verchen wird die Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin abgelehnt, da negative Auswirkungen auf die Gemeinde Verchen befürchtet werden.

Im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Bedenken hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin versucht, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Planung (keine Negativplanung zulässig, lediglich Steuerung der gewerblichen Tierhaltung) transparent zu machen. Es wurde bestimmt, dass an der Planung festgehalten wird.

7.21. Bürger aus Gnevezow

Seitens der Bürger der Ortslage Gnevezow ist eine schriftliche Stellungnahme zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes formuliert worden. Insbesondere wurde befürwortet, dass die Gemeinde Borrentin über die Aufstellung des Planwerkes beabsichtigt, die Zulässigkeit der gewerblichen Tierhaltung im Gemeindeterritorium zu steuern. Sowohl das Leitbild wie auch der überwiegende Teil der Restriktionskriterien wurden unterstützt. Es wurde jedoch auch darauf verwiesen, dass der im Vorentwurf berücksichtigte Abstand von 30 m zu den Waldgebieten als wesentlich zu gering bemessen bewertet wird.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB sind durch die Bürger der Ortslage Gnevezow keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes formuliert worden.

7.22. Familie Herzog, Borrentin 29

Die Fam. Herzog ist Eigentümerin des Gutshauses in Borrentin. In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes verwies die Fam. Herzog wie folgt:

„Die Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern stellen gemeinsam mit Burgen und Schlössern ein wichtiges Kulturgut dieser Region dar. Dieses ist soweit wie möglich zu erhalten, um der Nachwelt ein Stück Mecklenburg-Vorpommerscher Kulturgeschichte zu hinterlassen.

Das Gutshaus Borrentin leistet einen beachtenswerten Beitrag zur Mecklenburg-Vorpommerschen Kulturgeschichte, bildet für den Ort selbst einen kulturellen Mittelpunkt und trägt damit auch dazu bei, dem Ort eine gewisse Bedeutung zu verleihen.

In dieser strukturschwachen Gegend stellt der Tourismus einen für diese Region unabdingbaren wirtschaftlichen Faktor dar. Diesem Gebot folgend wird das Gutshaus zu einem Ferienhotel umgestaltet.

Um den wirtschaftlichen Erfolg dieses Vorhabens nachhaltig zu gewährleisten, ist es vonnöten, dass Sie alles Erdenkliche tun, um die Errichtung von industriellen Mastanlagen zu verhindern, da diese sich mit Sicherheit kontraproduktiv auf den Tourismus auswirken würden.“

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB sind durch die Familie Herzog keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes formuliert worden.

7.23. Bürger der Gemeinde Kentzlin

Die beabsichtigte Planung der Gemeinde Borrentin zur Steuerung der Zulässigkeit der gewerblichen Tierhaltung hat zu einem Positionspapier der Bürger der Gemeinde Kentzlin geführt, dem sich die Mehrzahl der Bürger angeschlossen haben. In diesem Positionspapier wird unmissverständlich dargestellt, dass sich die Bevölkerung klar gegen die Errichtung von großen Tierhaltungsanlagen (ob nun gewerblichen oder landwirtschaftlichen) ausspricht und hier von der Politik auf allen Ebenen einfordert, sich gegen den Bau solcher Tierhaltungsanlagen in der Region einzusetzen.

Grundsätzlich erhält die kommunale Planung die Unterstützung der Bewohner der benachbarten Gemeinde Kentzlin. Allerdings wird es durch die Bürger für ausreichend erachtet, wenn auf die C-Fläche komplett verzichtet würde bzw. eine der A-Flächen für eine Anlage der Kategorie C in Anspruch genommen werden würde. Zudem wird angezweifelt, dass der Schutzabstand zum Wald ausreichend definiert worden ist bzw. Belange des Umweltschutzes ausreichend Beachtung gefunden haben.

Den in der Stellungnahme herangezogenen Argumenten, dass

- die Tiere nicht artgerecht gehalten werden;
- es eine hohe Anzahl von Tiertransporten gibt, die teilweise über weite Strecken führen können;
- mit der Errichtung und dem Betrieb einer Tierhaltungsanlage zusätzliche Verkehre bewirkt werden und diese auch über Straßen der Gemeinde Kentzlin abgewickelt werden könnten;
- die Grundstücke an Wert verlieren;
- das Gülleproblem nicht händelbar ist,

war im Rahmen der Abwägung entgegenzuhalten, dass dies grundsätzlich nicht durch die Planung der Gemeinde Borrentin zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltung bewirkt wird, insbesondere nicht durch die konkret ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Auch hier wurde in der Abwägung versucht, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern. Es wurde darauf verwiesen, dass ohne die steuernde Planung der Gemeinde Borrentin potentiell auf dem Gesamtterritorium der Gemeinde die Möglichkeit bestände, Tierhaltungsanlagen zu errichten und die vorliegende Planung der Sicherung der Belange (auch der Wertinteressen) der

Bürger entspricht. Insbesondere war eine Immissionsbetroffenheit der Einwohner der Gemeinde Kentzlin aufgrund des Anlagenstandortes gänzlich auszuschließen. Ebenfalls ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine unmittelbare Sichtbeziehung zur mehr als 2,5 km entfernten Konzentrationsfläche nicht gegeben.

Der Betroffenheit der NATURA 2000 Gebiete sowie der gesetzlich geschützten Biotope und des Waldes wurde bei der Planung große Gewichtung gegeben. Im Rahmen der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht verankert sind, konnte jedoch festgestellt werden, dass diese Betroffenheit weitgehend minimiert worden ist. Dies ist durch die entsprechenden Fachbehörden (StALU, Forstbehörde, untere Naturschutzbehörde des Landkreises) bestätigt worden.

Im Rahmen der Abwägung wurde bestimmt, dass entgegen der Forderungen der Bürger von Neu- und Alt Kentzlin an der Planung festgehalten wird.

Anlage 1

	Tierplatzzahlen			Mittlere Tierlebenmasse	Großvieheinheiten			Geruchsstoff-emissions-faktor	Quellstärke			bei einer einzuhaltenden Geruchsstundenhäufigkeit (hg) von 20 %					
	A	B	C		A	B	C		A	B	C	R (20)_A		R (20)_B		R (20)_C	
Hennenplätze	14.999	39.999	60.000	0,0034	50,9966	135,9966	204,0000	42,0000	2.141,8572	5.711,8572	8.568,0000	3,69340	110,72435	4,36512	130,86192	4,67731	140,22119
Junghennenplätze	29.999	39.999	85.000	0,0014	41,9986	55,9986	119,0000	42,0000	1.763,9412	2.351,9412	4.998,0000	3,57325	107,12254	3,75274	112,50343	4,26696	127,91921
Mastgeflügelplätze	29.999	39.999	85.000	0,0024	71,9976	95,9976	204,0000	60,0000	4.319,8560	5.759,8560	12.240,0000	4,16227	124,78073	4,37135	131,04861	4,97033	149,00553
Truthühnermastplätze	14.999	39.999	60.000	0,0160	239,9840	639,9840	960,0000	32,0000	7.679,4880	20.479,4880	30.720,0000	4,59089	137,63016	5,42584	162,66112	5,81389	174,29468
Rinderplätze	599	1.200	-	1,2000	718,8000	1440,0000	-	12,0000	8.625,6000	17.280,0000	-	4,68266	140,38133	5,27107	158,02128		
Kälberplätze	499	1.000	-	0,3000	149,7000	300,0000	-	30,0000	4.491,0000	9.000,0000	-	4,18991	125,60939	4,71667	141,40117		
Mastschweinplätze	1.499	1.999	3.000	0,1500	224,8500	299,8500	450,0000	50,0000	11.242,5000	14.992,5000	22.500,0000	4,89887	146,86322	5,14508	154,24449	5,51351	165,28946
Sauenplätze	559	749	900	0,5000	279,5000	374,5000	450,0000	22,0000	6.149,0000	8.239,0000	9.900,0000	4,42030	132,51632	4,64622	139,28897	4,79388	143,71582
Ferkelplätze	4.499	5.999	9.000	0,0400	179,9600	239,9600	360,0000	75,0000	13.497,0000	17.997,0000	27.000,0000	5,05380	151,50783	5,30770	159,11952	5,68744	170,50390
Mittlere Abstand bei einer zu Grunde gelegten Geruchsstundenhäufigkeit von 20 %												130,79287		143,23895		152,99283	

	Tierplatzzahlen			Mittlere Tierlebenmasse	Großvieheinheiten			Geruchsstoff-emissions-	Quellstärke			bei einer einzuhaltenden Geruchsstundenhäufigkeit (hg) von 15 %					
	A	B	C		A	B	C		A	B	C	R (15)_A		R (15)_B		R (15)_C	
Hennenplätze	14.999	39.999	60.000	0,00340	50,9966	135,9966	204,0000	42,0000	2.141,8572	5.711,8572	8.568,0000	4,86140	159,61905	5,95105	195,39663	6,46998	212,43534
Junghennenplätze	29.999	39.999	85.000	0,00140	41,9986	55,9986	119,0000	42,0000	1.763,9412	2.351,9412	4.998,0000	4,67066	153,35642	4,95609	162,72837	5,78946	190,09128
Mastgeflügelplätze	29.999	39.999	85.000	0,00240	71,9976	95,9976	204,0000	60,0000	4.319,8560	5.759,8560	12.240,0000	5,61799	184,46122	5,96132	195,73406	6,96372	228,64690
Truthühnermastplätze	14.999	39.999	60.000	0,01600	239,9840	639,9840	960,0000	32,0000	7.679,4880	20.479,4880	30.720,0000	6,32557	207,69366	7,74340	254,24684	8,41863	276,41734
Rinderplätze	599	1.200	-	1,20000	718,8000	1440,0000	-	12,0000	8.625,6000	17.280,0000	-	6,47892	212,72902	7,47688	245,49585		
Kälberplätze	499	1.000	-	0,30000	149,7000	300,0000	-	30,0000	4.491,0000	9.000,0000	-	5,66318	185,94488	6,53594	214,60089		
Mastschweinplätze	1.499	1.999	3.000	0,15000	224,8500	299,8500	450,0000	50,0000	11.242,5000	14.992,5000	22.500,0000	6,84273	224,67423	7,26114	238,41235	7,89509	259,22747
Sauenplätze	559	749	900	0,50000	279,5000	374,5000	450,0000	22,0000	6.149,0000	8.239,0000	9.900,0000	6,04222	198,39037	6,41796	210,72720	6,66565	218,85985
Ferkelplätze	4.499	5.999	9.000	0,04000	179,9600	239,9600	360,0000	75,0000	13.497,0000	17.997,0000	27.000,0000	7,10551	233,30234	7,53982	247,56238	8,19753	269,15785
Mittlere Abstand bei einer zu Grunde gelegten Geruchsstundenhäufigkeit von 15 %												195,57458		218,32273		236,40515	

	Tierplatzzahlen			Mittlere Tierlebenmasse	Großvieheinheiten			Geruchsstoff-emissions-	Quellstärke			bei einer einzuhaltenden Geruchsstundenhäufigkeit (hg) von 10 %					
	A	B	C		A	B	C		A	B	C	R (10)_A		R (10)_B		R (10)_C	
Hennenplätze	14.999	39.999	60.000	0,00340	50,9966	135,9966	204,0000	42,0000	2.141,8572	5.711,8572	8.568,0000	7,40727	264,35801	9,56934	341,52004	10,63804	379,66089
Junghennenplätze	29.999	39.999	85.000	0,00140	41,9986	55,9986	119,0000	42,0000	1.763,9412	2.351,9412	4.998,0000	7,04119	251,29298	7,59046	270,89587	9,24151	329,82041
Mastgeflügelplätze	29.999	39.999	85.000	0,00240	71,9976	95,9976	204,0000	60,0000	4.319,8560	5.759,8560	12.240,0000	8,89628	317,49951	9,59027	342,26705	11,67632	416,71605
Truthühnermastplätze	14.999	39.999	60.000	0,01600	239,9840	639,9840	960,0000	32,0000	7.679,4880	20.479,4880	30.720,0000	10,33825	368,96184	13,35583	476,65611	14,84740	529,88890
Rinderplätze	599	1.200	-	1,20000	718,8000	1440,0000	-	12,0000	8.625,6000	17.280,0000	-	10,65666	380,32564	12,77639	455,97672		
Kälberplätze	499	1.000	-	0,30000	149,7000	300,0000	-	30,0000	4.491,0000	9.000,0000	-	8,98699	320,73677	10,77555	384,56847		
Mastschweinplätze	1.499	1.999	3.000	0,15000	224,8500	299,8500	450,0000	50,0000	11.242,5000	14.992,5000	22.500,0000	11,42001	407,56880	12,31137	439,38064	13,68800	488,51113
Sauenplätze	559	749	900	0,50000	279,5000	374,5000	450,0000	22,0000	6.149,0000	8.239,0000	9.900,0000	9,75538	348,15960	10,52983	375,79926	11,04706	394,25859
Ferkelplätze	4.499	5.999	9.000	0,04000	179,9600	239,9600	360,0000	75,0000	13.497,0000	17.997,0000	27.000,0000	11,97818	427,48936	12,91274	460,84267	14,35536	512,32838
Mittlere Abstand bei einer zu Grunde gelegten Geruchsstundenhäufigkeit von 10 %												342,93250		394,21187		435,88348	

	Tierplatzzahlen			Mittlere Tierlebenmasse	Großvieheinheiten			Geruchsstoff-emissions-	Quellstärke			bei einer einzuhaltenden Geruchsstundenhäufigkeit (hg) von 5 %					
	A	B	C		A	B	C		A	B	C	R (5)_A		R (5)_B		R (5)_C	
Hennenplätze	14.999	39.999	60.000	0,00340	50,9966	135,9966	204,0000	42,0000	2.141,8572	5.711,8572	8.568,0000	15,32268	590,59734	21,72358	837,31375	25,09581	967,29293
Junghennenplätze	29.999	39.999	85.000	0,00140	41,9986	55,9986	119,0000	42,0000	1.763,9412	2.351,9412	4.998,0000	14,29988	551,17461	15,84149	610,59420	20,71560	798,46224
Mastgeflügelplätze	29.999	39.999	85.000	0,00240	71,9976	95,9976	204,0000	60,0000	4.319,8560	5.759,8560	12.240,0000	19,66805	758,08532	21,78837	839,81100	28,49223	1.098,20462
Truthühnermastplätze	14.999	39.999	60.000	0,01600	239,9840	639,9840	960,0000	32,0000	7.679,4880	20.479,4880	30.720,0000	24,13685	930,33060	34,21978	1.318,96734	39,53184	1.523,71532
Rinderplätze	599	1.200	-	1,20000	718,8000	1440,0000	-	12,0000	8.625,6000	17.280,0000	-	25,15572	969,60210	32,21237	1.241,59360		
Kälberplätze	499	1.000	-	0,30000	149,7000	300,0000	-	30,0000	4.491,0000	9.000,0000	-	19,94189	768,64002	25,53899	984,37488		
Mastschweinplätze	1.499	1.999	3.000	0,15000	224,8500	299,8500	450,0000	50,0000	11.242,5000	14.992,5000	22.500,0000	27,64319	1.065,47926	30,62501	1.180,41022	35,38502	1.363,88007
Sauenplätze	559	749	900	0,50000	279,5000	374,5000	450,0000	22,0000	6.149,0000	8.239,0000	9.900,0000	22,30124	859,57897	24,74854	953,90786	26,42009	1.018,33581
Ferkelplätze	4.499	5.999	9.000	0,04000	179,9600	239,9600	360,0000	75,0000	13.497,0000	17.997,0000	27.000,0000	29,50090	1.137,08283	32,68181	1.259,68766	37,75703	1.455,30682
Mittlere Abstand bei einer zu Grunde gelegten Geruchsstundenhäufigkeit von 5 %												847,84123		1.025,18450		1.175,02826	

	Tierplatzzahlen			Mittlere Tierlebenmasse	Großvieheinheiten			Geruchsstoff-emissions-	Quellstärke			bei einer einzuhaltenden Geruchsstundenhäufigkeit (hg) von 7,5 %					
	A	B	C		A	B	C		A	B	C	R (7.5)_A		R (7.5)_B		R (7.5)_C	
Hennenplätze	14.999	39.999	60.000	0,00340	50,9966	135,9966	204,0000	42,0000	2.141,8572	5.711,8572	8.568,0000	10,07512	373,95313	13,53815	502,48888	15,29686	567,76584
Junghennenplätze	29.999	39.999	85.000	0,00140	41,9986	55,9986	119,0000	42,0000	1.763,9412	2.351,9412	4.998,0000	9,50291	352,71479	10,36310	384,64219	13,00455	482,68330
Mastgeflügelplätze	29.999	39.999	85.000	0,00240	71,9976	95,9976	204,0000	60,0000	4.319,8560	5.759,8560	12.240,0000	12,44574	461,94246	13,57232	503,75703	17,03176	632,15922
Truthühnermastplätze	14.999	39.999	60.000	0,01600	239,9840	639,9840	960,0000	32,0000	7.679,4880	20.479,4880	30.720,0000	14,80065	549,34834	19,88795	738,17121	22,47154	834,06503
Rinderplätze	599	1.200	-	1,20000	718,8000	1440,0000	-	12,0000	8.625,6000	17.280,0000	-	15,32776	568,91283	18,89594	701,35131		
Kälberplätze	499	1.000	-	0,30000	149,7000	300,0000	-	30,0000	4.491,0000	9.000,0000	-	12,59225	467,38024	15,52519	576,24068		
Mastschweinplätze	1.499	1.999	3.000	0,15000	224,8500	299,8500	450,0000	50,0000	11.242,5000	14.992,5000	22.500,0000	16,60120	616,17836	18,10479	671,98628	20,45966	759,39086
Sauenplätze	559	749	900	0,50000	279,5000	374,5000	450,0000	22,0000	6.149,0000	8.239,0000	9.900,0000	13,84223	513,77526	15,11751	561,10907	15,97734	593,02308
Ferkelplätze	4.499	5.999	9.000	0,04000	179,9600	239,9600	360,0000	75,0000	13.497,0000	17.997,0000	27.000,0000	17,54072	651,05006	19,12876	709,99256	21,61465	802,26000
Mittlere Abstand bei einer zu Grunde gelegten Geruchsstundenhäufigkeit von 2 %												506,13950		594,41547		667,33533	

hg	hw	a	b
20	60	29,979	0,170357751
15	60	32,834	0,206185567
10	60	35,689	0,261096606
5	60	38,544	0,355871886
2	60	40,257	0,454959054

$$R = a * Q^b + d_r$$

hw dabei Windrichtungshäufigkeit, hier nicht standortspezifisch sondern pauschal mit 60 % angesetzt

Anlage 2

lfd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektort	Größe
02499	17-C3	DM	Verchen	temporäres Kleingewässer; Birke; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.818 qm
02500	17-D3	DM	Verchen; Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	2.675 qm
02501	17-D3	DM	Schönfeld; Verchen	Baumgruppe; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	4.350 qm
02502	17-C2 17-D2 17-D3	DM	Schönfeld; Verchen	Extensive Feuchtwiese nördlich vom Hinterteich	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	B	335.319 qm
02503	17-C3	DM	Verchen	Baumgruppe; Erle; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	9.056 qm
02504	17-D2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; frisch-trocken	Naturnahe Feldgehölze	L	2.882 qm
02505	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	1.852 qm
02506	17-D3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	490 qm
02507	17-D2	DM	Schönfeld	Silbergrasflur auf dem Heideberg	Trocken- und Magerrasen	B	3.088 qm
02508	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	5.082 qm
02509	17-C3	DM	Verchen	temporäres Kleingewässer; sonstiger Laubbaum; Birke	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.076 qm
02510	17-D2 17-D3	DM	Schönfeld	Hecke; Esche; sonstiger Laubbaum; Ahorn; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	9.188 qm
02511	17-D3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	3.839 qm
02512	17-D3	DM	Schönfeld; Verchen	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	7.137 qm
02513	17-D3	DM	Schönfeld	Extensive Feuchtwiese nördlich vom Heideberg	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	B	45.740 qm
02514	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.946 qm
02515	17-D3	DM	Schönfeld	Aufgelassene Feuchtwiese an der Peene nördlich vom Heideberg	Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe	B	35.815 qm
02516	17-D3	DM	Schönfeld	Weidenbüsch an der Peene nördlich vom Heideberg	Naturnahe Sümpfe	B	13.948 qm
02517	17-C3 17-D3	DM	Warrenzin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	6.643 qm
02518	17-D3	DM	Verchen	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.987 qm
02519	17-D3	DM	Schönfeld	Feuchtwiese an der Peene nördlich vom Heideberg	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede	B	54.970 qm
02520	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	682 qm
02521	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	7.352 qm
02522	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.017 qm
02523	17-D3	DM	Schönfeld	Fluß; Weide; verbuscht	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.757 qm
02524	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	2.410 qm
02525	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	8.290 qm
02526	17-D3	DM	Schönfeld	Weidenbüsch an der Peene nördlich vom Heideberg	Naturnahe Sümpfe	B	46.260 qm
02527	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	2.049 qm
02528	17-D3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	2.831 qm
02529	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; eutroph	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.334 qm
02530	17-D3	DM	Warrenzin	Baumgruppe; Erle; Birke; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	18.501 qm
02531	17-D3	DM	Schönfeld	Feuchtwiese an der Peene nördlich vom Heideberg	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede	B	68.557 qm
02532	17-D3	DM	Warrenzin	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.225 qm
02533	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Torfstich	Torfstiche, einschl. der Uferveg.	L	3.784 qm
02534	17-D3	DM	Warrenzin	Baumgruppe; Erle; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	1.581 qm
02535	17-D3	DM	Warrenzin	Feldgehölz; Erle; Birke; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	13.854 qm
02536	17-D1	DM	Verchen	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.731 qm
02537	17-D1	DM	Verchen	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.265 qm
02538	17-D1	DM	Verchen	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Phragmites-Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.751 qm
02539	17-D1	DM	Verchen	temporäres Kleingewässer; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	622 qm
02540	17-D1	DM	Verchen	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.148 qm
02541	17-D1 18-A1	DM	Verchen; Schönfeld	Unterlauf des Galgenbaches	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	29.462 qm
02542	17-D1	DM	Schönfeld	Feldgehölz; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	3.861 qm
02543	18-A1	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	238 qm
02544	18-A1	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	365 qm
02545	18-A1	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	319 qm
02546	18-A1	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	316 qm
02547	18-A1	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	297 qm
02548	18-A1	DM	Schönfeld; Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.040 qm
02549	17-D1	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Weide; sonstiger Laubbaum; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	929 qm
02550	18-A1	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	517 qm
02551	17-D2	DM	Schönfeld	Feldgehölz; frisch-trocken; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze	L	4.394 qm
02552	18-A1	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; Esche; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.070 qm
02553	18-A1	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Pappel; Esche; Roß-Kastanie	Naturnahe Feldgehölze	L	526 qm
02554	18-A1	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; lockerer Bewuchs	Naturnahe Feldgehölze	L	1.875 qm
02555	17-D1 17-D2	DM	Schönfeld	Hecke; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	7.496 qm
02556	18-A1	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	673 qm
02557	18-A1	DM	Borrentin	Sumpfschilf-Ried nördlich vom Galgenbach	Röhrichtbestände und Riede	B	10.193 qm
02558	17-C2 17-D1 17-D2	DM	Verchen; Schönfeld	Oberlauf des Galgenbaches	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	55.765 qm
02559	17-D2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.655 qm
02560	18-A1	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	156 qm
02561	17-D2	DM	Schönfeld	Ginstergebüsch am Trockenhang zum Galgenbach	Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte	B	42.307 qm
02562	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	179 qm

Hfd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/Geotopname	Gesetzesbegriff	Ob- schl- art	Größe
02563	17-D2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	2.710 qm
02564	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Weide; Hochstaudenflur; Typha-Röhricht; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.312 qm
02565	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	899 qm
02566	17-D2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.744 qm
02567	17-D2	DM	Schönfeld	Hecke; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	2.822 qm
02568	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	270 qm
02569	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	755 qm
02570	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.402 qm
02571	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	212 qm
02572	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	244 qm
02573	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; eutroph	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	200 qm
02574	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	498 qm
02575	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Birke; Erle; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	1.313 qm
02576	18-A1 18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Birke; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.660 qm
02577	18-A1	DM	Borrentin	Graben; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	904 qm
02578	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	434 qm
02579	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	231 qm
02580	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	154 qm
02581	18-A1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	381 qm
02582	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	476 qm
02583	17-D2	DM	Schönfeld	Trockenbiotop in Strommastenschneise westlich Schönfeld	Trocken- und Magerrasen	B	14.325 qm
02584	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	853 qm
02585	18-A1	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	453 qm
02586	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.421 qm
02587	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	391 qm
02588	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Typha-Röhricht; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.036 qm
02589	17-D2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Pappel; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	1.727 qm
02590	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	712 qm
02591	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	516 qm
02592	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	403 qm
02593	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	133 qm
02594	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	476 qm
02595	18-A2	DM	Schönfeld	Hecke; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	1.649 qm
02596	18-A2	DM	Schönfeld	Hecke; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	2.692 qm
02597	17-D2	DM	Schönfeld	Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Röhrichtbestände und Riede	L	5.905 qm
02598	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	663 qm
02599	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	273 qm
02600	18-B1 18-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	502 qm
02601	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	487 qm
02602	17-D2 18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Birke; Obstbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	2.752 qm
02603	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; verbuscht; Staudenflur; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.102 qm
02604	18-A2 18-B2	DM	Borrentin; Schönfeld	Landröhricht östlich von Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede	B	9.909 qm
02605	18-B1	DM	Borrentin	Graben; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	1.963 qm
02606	17-D2	DM	Schönfeld	Seggenried nordwestlich von Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.	B	7.891 qm
02607	18-A2 18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	849 qm
02608	17-D2	DM	Schönfeld	Silbergrasflur auf einem Hügel nord-westlich Schönfeld	Trocken- und Magerrasen	B	1.959 qm
02609	18-B1	DM	Borrentin	Graben; Phragmites-Röhricht; undiff. Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	954 qm
02610	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	267 qm
02611	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	278 qm
02612	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	174 qm
02613	18-B1	DM	Borrentin	Graben; Phragmites-Röhricht; undiff. Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	384 qm
02614	17-D2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	858 qm
02615	18-B1	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	2.303 qm
02616	18-B1	DM	Borrentin	Graben; Phragmites-Röhricht; undiff. Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	583 qm
02617	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	912 qm
02618	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	734 qm
02619	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Erle; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.497 qm
02620	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	89 qm
02621	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	5.331 qm
02622	18-A2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	1.888 qm
02623	18-A2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	304 qm
02624	17-D2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	295 qm
02625	18-A2	DM	Schönfeld	Feldgehölz; Erle; Weide; Esche; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	4.957 qm
02626	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	650 qm
02627	18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.758 qm

Idf. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
02628	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	939 qm
02629	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	367 qm
02630	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	3.597 qm
02631	17-D2 18-A2	DM	Schönfeld; Verchen	Naturnaher Bach südlich vom Heideberg	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede	B	18.211 qm
02632	18-B1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	1.015 qm
02633	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	394 qm
02634	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	221 qm
02635	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Gehölz; undiff. Röhricht; Schwimmblattdecken	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.288 qm
02636	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	928 qm
02637	18-B1	DM	Borrentin	Graben; Großröhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	1.606 qm
02638	18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.425 qm
02639	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	898 qm
02640	18-B1	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.409 qm
02641	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	500 qm
02642	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	3.590 qm
02643	18-A2	DM	Schönfeld	Segenried südlich von Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede	B	4.253 qm
02644	18-B1	DM	Borrentin; Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	2.215 qm
02645	18-B2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	375 qm
02646	18-A2	DM	Schönfeld	Sandmagerrasen südlich von Schönfeld	Trocken- und Magerrasen	B	2.861 qm
02647	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	2.332 qm
02648	18-B1	DM	Borrentin	Graben; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	808 qm
02649	18-A2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.257 qm
02650	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	372 qm
02651	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.965 qm
02652	18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Soll	Sölle	L	361 qm
02653	18-A2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.702 qm
02654	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	338 qm
02655	18-B2	DM	Borrentin; Schönfeld	Hecke; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	769 qm
02656	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.078 qm
02657	18-B2	DM	Schönfeld	Graben; Erle	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.967 qm
02658	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.048 qm
02659	18-A2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Großseggenried; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.161 qm
02660	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.112 qm
02661	18-A2	DM	Schönfeld	Lesesteinhaufen/ -mauer; Gehölz	Naturnahe Feldhecken	L	661 qm
02662	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	372 qm
02663	17-D2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	477 qm
02664	17-D3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	169 qm
02665	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Pappel; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	1.276 qm
02666	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Weide; verbuscht; Großseggenried; Wasserlinsen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.550 qm
02667	18-A2 18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.784 qm
02668	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.171 qm
02669	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	492 qm
02670	17-D2 17-D3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	2.979 qm
02671	18-B2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Birke; Erle	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.514 qm
02672	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Esche; Ahorn; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	2.217 qm
02673	18-A2 18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	3.842 qm
02674	18-B1	DM	Borrentin	Graben; Großröhricht; Hochstaudenflur	Röhrichtbestände und Riede	L	526 qm
02675	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Esche; Ahorn	Naturnahe Feldgehölze	L	2.948 qm
02676	18-A2 18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	4.134 qm
02677	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.904 qm
02678	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; verbuscht; Hochstaudenflur	Naturnahe Feldgehölze	L	3.101 qm
02679	17-D3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.288 qm
02680	18-A2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.978 qm
02681	18-A2 18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; sonstiger Laubbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	3.218 qm
02682	18-B2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.126 qm
02683	18-B1 18-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.376 qm
02684	18-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Erle; sonstiger Laubbaum	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.949 qm
02685	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	459 qm
02686	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.770 qm
02687	18-B2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.005 qm
02688	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.684 qm
02689	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; Esche; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.071 qm
02690	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Weide; Großseggenried; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.303 qm
02691	18-C1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Eiche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.348 qm
02692	18-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.613 qm
02693	18-B2	DM	Schönfeld; Borrentin	Graben; Großseggenried; Großröhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	1.559 qm

lfd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
02694	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	2.517 qm
02695	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	433 qm
02696	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Weide; verbuscht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.816 qm
02697	17-D3	DM	Schönfeld	Quelle an der Peene nördl.von Trittelwitz	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe	B	6.878 qm
02698	18-A3	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	529 qm
02699	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	2.067 qm
02700	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.618 qm
02701	18-B2	DM	Schönfeld	Quellried östlich von Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe	B	7.848 qm
02702	18-B2	DM	Schönfeld; Borrentin	Feldgehölz; Erle; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.803 qm
02703	18-B2	DM	Schönfeld; Borrentin	Feldgehölz; Erle; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.109 qm
02704	18-B2	DM	Borrentin; Schönfeld	Feldgehölz; Erle; Weide; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	2.800 qm
02705	18-C1 18-C2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Soll	Sölle	L	1.270 qm
02706	18-A3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	981 qm
02707	17-D3	DM	Schönfeld; Warrenzin	Feuchtbiotopkomplex südlich der Peene ab Kilometer 22	Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Torfstiche, einschl. der Uferveg.	B	290.773 qm
02708	18-B2	DM	Borrentin; Schönfeld	Feldgehölz; Erle; Weide; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	8.751 qm
02709	18-B2	DM	Schönfeld	Seggenried östlich von Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede	B	6.719 qm
02710	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	578 qm
02711	17-D3 18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; sonstiger Laubbaum; Gehölz	Naturnahe Feldgehölze	L	6.885 qm
02712	18-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Esche; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	865 qm
02713	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	131 qm
02714	18-B2	DM	Schönfeld	Rohrglanzgrasröhricht östlich von Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	22.957 qm
02715	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	340 qm
02716	18-A2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	372 qm
02717	17-D3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	3.245 qm
02718	17-D3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	2.518 qm
02719	18-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.976 qm
02720	18-A3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	470 qm
02721	18-A3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.771 qm
02722	17-D3	DM	Schönfeld	Feuchtwiese an der Peene nördl.von Trittelwitz	Röhrichtbestände und Riede	B	4.985 qm
02723	18-A3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	430 qm
02724	18-B2	DM	Schönfeld	Hecke; Esche; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	2.349 qm
02725	18-B2	DM	Schönfeld	Großseggenried nördl. Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede	B	1.785 qm
02726	17-D3 18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Eiche; Buche; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.590 qm
02727	18-B2	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.530 qm
02728	18-B2	DM	Schönfeld; Borrentin	Großseggenried östl. Schönfeld	Röhrichtbestände und Riede	B	36.160 qm
02729	17-D3 18-A3	DM	Schönfeld	Feuchtwiese an der Peene nördl.von Trittelwitz	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede	B	239.994 qm
02730	18-B2	DM	Schönfeld	Aufgelass. Feuchtwiese östl. Schönfeld	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede	B	13.469 qm
02731	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Torfstich	Torstiche, einschl. der Uferveg.	L	8.159 qm
02732	18-B2	DM	Schönfeld	Graben; Weide; Erle; Birke	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.133 qm
02733	18-C2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	2.171 qm
02734	18-A3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.602 qm
02735	17-D3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	430 qm
02736	17-D3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Torfstich	Torstiche, einschl. der Uferveg.	L	3.410 qm
02737	18-B2	DM	Schönfeld	Hecke; Esche; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	4.102 qm
02738	18-A3	DM	Schönfeld	Quellmoorhang südl. Trittelwitz	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Sümpfe	B	19.838 qm
02739	18-B2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	803 qm
02740	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	322 qm
02741	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.539 qm
02742	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Bruchwald	Naturnahe Feldgehölze	L	7.348 qm
02744	18-A3	DM	Schönfeld	Quellmoorhang südl. Trittelwitz	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe	B	92.077 qm
02745	18-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	351 qm
02746	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Weide; sonstiger Laubbaum; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	4.747 qm
02747	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.455 qm
02748	18-B2	DM	Borrentin	Feldgehölz; Weide; Erle; Esche; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	3.769 qm
02749	18-B2	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	681 qm
02750	18-B2	DM	Schönfeld; Borrentin	Graben; Gehölz; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.264 qm
02751	18-A3	DM	Schönfeld	Feuchtwiese an der Peene nördl.von Trittelwitz	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede	B	37.864 qm
02752	18-B2	DM	Schönfeld	Graben; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	1.277 qm
02753	18-A3	DM	Schönfeld	Quellbach südl. Trittelwitz	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.	B	536 m
02754	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; sonstiger Laubbaum; Kiefer; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	3.520 qm
02755	18-A3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Torfstich; Weide; Phragmites-Röhricht; Gehölz	Torstiche, einschl. der Uferveg.	L	14.851 qm
02756	18-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	416 qm
02757	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	921 qm
02758	18-B2	DM	Schönfeld	Feldgehölz; Esche; sonstiger Laubbaum; Eiche; Tanne	Naturnahe Feldgehölze	L	10.464 qm
02759	18-B2	DM	Schönfeld; Borrentin	Schilfröhr. westl. d. Stra. nach Hohenfelde	Röhrichtbestände und Riede	B	10.290 qm
02760	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Kiefer; Eiche; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	3.465 qm

Ifd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
02761	18-B2	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Teich	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	216 qm
02762	18-B2	DM	Schönfeld	Hecke; Roß-Kastanie; Birke; Obstbaum	Naturnahe Feldhecken	L	3.223 qm
02763	18-A3	DM	Schönfeld; Warrenzin	Fluß; Gehölz; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	4.289 qm
02764	18-C2	DM	Borrentin	Feldgehölz; Eiche; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	5.859 qm
02765	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Gehölz; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	1.310 qm
02766	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Eiche; Pappel; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	2.668 qm
02767	18-A3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; Birke; Eiche; Esche; Linde	Naturnahe Feldgehölze	L	2.968 qm
02768	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; Weiher	Naturnahe Feldgehölze	L	2.476 qm
02769	18-A3	DM	Schönfeld	Quelliges Seggenried südl. Trittelwitz	Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.	B	1.692 qm
02770	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.395 qm
02771	18-A3	DM	Schönfeld	Quellmoorried südl. Trittelwitz	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede	B	8.140 qm
02772	18-A3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; Linde	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.049 qm
02773	18-B2	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Eiche; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.144 qm
02774	18-B3	DM	Schönfeld	Graben; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.555 qm
02775	18-A3	DM	Schönfeld	Feuchtwiese an der Peene nördl. von Trittelwitz	Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	B	173.572 qm
02776	18-A3	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; Großseggenried; undiff. Röhricht; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.605 qm
02777	18-B3	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.295 qm
02778	18-A3	DM	Schönfeld	Hecke; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	2.795 qm
02779	18-A3	DM	Schönfeld	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.416 qm
02780	18-A3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Erle; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	6.860 qm
02781	18-A3	DM	Schönfeld	temporäres Kleingewässer; Esche; Erle	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.501 qm
02782	18-B3	DM	Schönfeld	Trockenrasen am Feldgehölz nördlich der Klenzer Mühle	Trocken- und Magerrasen	B	1.535 qm
02783	18-B3	DM	Schönfeld	Feldgehölz; Birke; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	8.980 qm
02784	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	1.167 qm
02785	18-B3	DM	Schönfeld	Trockenrasen am Feldgehölz nördlich der Klenzer Mühle	Trocken- und Magerrasen	B	1.383 qm
02786	18-B3	DM	Schönfeld	Hecke; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	1.795 qm
02787	18-B3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	4.396 qm
02788	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	4.020 qm
02789	18-B3	DM	Schönfeld	Gebüsch/ Strauchgruppe; frisch-trocken	Naturnahe Feldgehölze	L	515 qm
02790	18-C2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	913 qm
02791	18-B3	DM	Schönfeld	Sandmagerrasen i. d. ehem. Kiesgrube südl. Klenzer Mühle	Trocken- und Magerrasen	B	3.107 qm
02792	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	222 qm
02793	18-B3	DM	Schönfeld	Quellwiese im südlichen Quelltal nördl. Hohenfelde	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe	B	32.064 qm
02794	18-B3 18-C3	DM	Schönfeld	Bruchwald i. südl. Quelltal nördl. Hohenfelde	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.	B	33.656 qm
02795	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	409 qm
02796	18-B3	DM	Schönfeld	Quellried am Nordufer des Klenzer Baches	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.	B	2.840 qm
02797	18-B3	DM	Schönfeld	Sandmagerrasen südl. Klenzer Mühle	Trocken- und Magerrasen	B	19.405 qm
02798	18-B3	DM	Schönfeld	Hecke; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	1.019 qm
02799	18-B3	DM	Schönfeld	Hecke; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	1.194 qm
02800	18-B3 18-C3	DM	Schönfeld	Klenzer Bach bis Klenzer Mühle	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.	B	36.023 qm
02801	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Tanne	Naturnahe Feldgehölze	L	476 qm
02802	18-C3	DM	Schönfeld	Feldgehölz; Weide; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	9.411 qm
02803	18-B3	DM	Schönfeld	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	277 qm
02804	18-B3 18-C3	DM	Schönfeld; Borrentin	Quellwiese im südlichen Quelltal nördl. Hohenfelde	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe	B	42.166 qm
02805	18-B3 18-C3	DM	Schönfeld	Quellröhricht am Südufer des Klenzer Baches	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe	B	7.282 qm
02806	18-C3	DM	Borrentin	Graben; Birke; Weide; Phragmites-Röhricht; Großseggenried	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	3.175 qm
02807	18-C3	DM	Borrentin	Baumgruppe; Erle; Weiher	Naturnahe Feldgehölze	L	1.736 qm
02808	18-C3	DM	Hansestadt Demmin; Schönfeld	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Schwimmblattdecken	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.215 qm
02809	18-C3	DM	Schönfeld; Hansestadt Demmin	Hecke; Eiche; Birke; Schillergrasrasen	Naturnahe Feldhecken	L	2.412 qm
03711	26-A3	DM	Sommersdorf; Kummerow	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	4.420 qm
03713	26-A3	DM	Sommersdorf	Hecke; Eiche; Weide; Erle; Birke; strukturreich; älterer Bestand	Naturnahe Feldhecken	L	2.925 qm
03715	26-A3	DM	Sommersdorf	Baumgruppe; Erle; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	439 qm
03717	26-A3	DM	Kummerow; Sommersdorf	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	576 qm
03720	26-A3	DM	Sommersdorf; Kummerow	See; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	4.502 qm
03756	16-D1 17-A1	DM	Kummerow; Stadt Neukalen	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	15.740 qm
03757	16-D1 17-A1	DM	Stadt Neukalen; Kummerow	Feuchtgebüsch in den Neukalener Moorwiesen	Naturnahe Sümpfe	B	275.905 qm
03758	16-D1 17-A1	DM	Stadt Neukalen	Kanal; Gehölz; Erle; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	18.962 qm
03759	16-D1 17-A1	DM	Stadt Neukalen; Stadt Dargun	Feuchtbiotopk. zw. Deich u. Vorfluter s.d. Wasower Wiesen	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	74.641 qm
03760	17-A1	DM	Stadt Neukalen; Kummerow	See; verbuscht; Weide; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	17.963 qm
03928	26-A1	DM	Kummerow	Hecke; dicht geschlossener Bestand; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	1.527 qm
03929	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Großseggenried; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	575 qm

Ifd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop- / Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04204	17-C1	DM	Meesiger; Kummerow	See; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	3.805 qm
04205	17-C1	DM	Meesiger	Feldgehölz; Kiefer; Birke; Lärche; sonstiger Laubbaum; lückiger Bestand/ lückenhaft; beweidet	Naturnahe Feldgehölze	L	11.943 qm
04206	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	412 qm
04207	17-C1	DM	Meesiger	Feldgehölz; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	5.773 qm
04208	26-D4	DM	Meesiger	Hecke; Pappel; Überhälter; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecken	L	3.123 qm
04209	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Birke; Kiefer; Lärche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.749 qm
04210	17-C1	DM	Meesiger	Trockenrasen am Steilufer des Kummerower Sees	Trocken- und Magerrasen	B	126 qm
04211	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	274 qm
04212	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Kiefer; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	831 qm
04213	17-C1	DM	Meesiger; Kummerow	Hecke; Pappel; Überhälter; extreme Hangneigung	Naturnahe Feldhecken	L	1.719 qm
04214	17-C1	DM	Kummerow; Meesiger	See; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	606 qm
04215	17-D1 26-D4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.408 qm
04216	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	611 qm
04217	17-C1	DM	Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe; sonstiger Laubbaum; dicht geschlossener Bestand; Überhälter	Naturnahe Feldgehölze	L	767 qm
04218	26-D4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Roß-Kastanie; Esche; sonstiger Laubbaum; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	2.305 qm
04219	17-C1	DM	Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Feldgehölze	L	866 qm
04220	17-D1	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.020 qm
04221	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.050 qm
04222	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	854 qm
04223	17-C1	DM	Meesiger; Kummerow	Hecke; Pappel; Überhälter; extreme Hangneigung; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	3.576 qm
04224	17-C1	DM	Meesiger	Trockengehölz nordöstlich von Gravelotte	Naturnahe Gebüsch und Wälder trockenwarmer Standorte	B	1.917 qm
04225	17-C1	DM	Meesiger	Trockengehölz östlich des Kummerower Sees	Naturnahe Feldgehölze	B	9.211 qm
04226	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	918 qm
04227	17-D1	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.203 qm
04228	17-C1	DM	Meesiger	Feldgehölz; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	4.117 qm
04229	17-C1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	940 qm
04230	17-C1	DM	Verchen; Meesiger	Quellmoor am Ufer des Kummerower Sees	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede	B	1.185 qm
04231	17-C1	DM	Verchen; Meesiger	Feldgehölz; Kiefer; lückiger Bestand/ lückenhaft; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	3.121 qm
04232	17-C1	DM	Meesiger	Trockenhang nördlich von Gravelotte	Trocken- und Magerrasen	B	892 qm
04233	17-C1	DM	Verchen; Kummerow; Meesiger	See; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; Gehölz; verbuscht; Weide	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	13.410 qm
04234	17-C1	DM	Meesiger; Verchen	Feldgehölz; Kiefer	Naturnahe Feldgehölze	L	3.040 qm
04235	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Esche; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.174 qm
04236	17-D1	DM	Meesiger	Feldgehölz; Weide; Esche; Pappel; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	6.663 qm
04237	17-C1	DM	Meesiger; Verchen	Hecke; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Feldhecken	L	2.854 qm
04238	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	667 qm
04239	17-D1	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	923 qm
04240	17-C1	DM	Meesiger; Verchen	Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	8.958 qm
04241	17-D1	DM	Meesiger	verlandetes Gewässer nördlich von Meesiger	Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	B	8.381 qm
04242	17-D1	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Wasserlinsen; Unterwasservegetation	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	991 qm
04243	17-C1 17-D1	DM	Verchen	Gebüsch/ Strauchgruppe; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	5.875 qm
04244	17-D1	DM	Verchen; Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe; dicht geschlossener Bestand; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	2.049 qm
04245	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.201 qm
04246	17-D1	DM	Verchen; Meesiger	Hecke; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Feldhecken	L	3.221 qm
04247	17-D1	DM	Verchen	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; Schwimmblattdecken	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	836 qm
04248	17-D1	DM	Meesiger; Verchen	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Kleinröhricht; undiff. Röhricht; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.256 qm
04249	17-D1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	344 qm
04250	17-D1	DM	Meesiger	Seggenried östlich von Gravelotte	Röhrichtbestände und Riede; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	B	870 qm
04251	17-D1	DM	Verchen; Meesiger	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecken	L	8.251 qm
04252	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	898 qm
04253	17-D1	DM	Verchen	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Großseggenried; verbuscht; Weide; Unterwasservegetation	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.763 qm
04254	17-D1	DM	Verchen	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.208 qm
04255	26-D3	DM	Borrentin	Feldgehölz; Kultur; verbuscht; Staudenflur	Naturnahe Feldgehölze	L	4.660 qm
04256	26-D3	DM	Borrentin	Feldgehölz; Kultur; verbuscht; Kiefer; Staudenflur	Naturnahe Feldgehölze	L	5.590 qm
04257	26-D3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	748 qm
04258	26-D3	DM	Borrentin	Baumgruppe; Kiefer; Ruderalvegetation; Untergrund beweidet	Naturnahe Feldgehölze	L	2.260 qm
04259	26-D3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	461 qm
04260	26-D3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	233 qm
04261	26-D3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1,7 km südwestlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	4.485 qm
04262	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.189 qm

Ifd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotoptopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04263	26-D4	DM	Meesiger; Borrentin	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	1.129 qm
04264	26-D3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; überschirmt; Eiche; Fichte	Naturnahe Feldgehölze	L	3.808 qm
04265	26-D3	DM	Borrentin	Feuchtgebüsch-Ried-Röhricht-Komplex etwa 1,6 km südwestlich von Borrentin	Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.	B	3.804 qm
04266	26-D3	DM	Borrentin	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	578 qm
04267	26-D3 26-D4	DM	Borrentin	Magerrasen etwa 1,6 km südwestlich von Borrentin	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	9.079 qm
04268	26-D3 26-D4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Kiefer; Überhälter; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	3.973 qm
04269	26-D4	DM	Meesiger; Borrentin	temporäres Kleingewässer; genutzt; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	744 qm
04270	26-D3 26-D4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.256 qm
04271	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; undiff. Röhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	508 qm
04272	26-D4	DM	Borrentin	Ruderaler Magerrasen etwa 1,5 km südwestlich von Borrentin	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	1.249 qm
04273	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Gehölz; Weide; Pappel; Linde	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	365 qm
04274	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Flutrasen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.061 qm
04275	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Gehölz; Weide; Kopfbaum	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.080 qm
04276	26-D4	DM	Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe; Obstbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	1.503 qm
04277	26-D4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur; entwässert; Weide; Erle	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.295 qm
04278	26-D3 26-D4 27-A3 27-A4	DM	Borrentin	Ruderaler Halbtrockenrasen etwa 1,3 km südwestlich von Borrentin	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	13.129 qm
04279	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	702 qm
04280	26-D4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Esche; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	516 qm
04281	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	578 qm
04282	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; entwässert; trockengefallen; Flutrasen; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	583 qm
04283	26-D4	DM	Meesiger	Graben; Gehölz; Erle; Pappel; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.014 qm
04284	26-D4	DM	Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	252 qm
04285	27-A3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	624 qm
04286	27-A3	DM	Borrentin	Baumgruppe; Esche; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	671 qm
04287	26-D4	DM	Meesiger	Großseggen-Ried etwa 1,5 km südwestlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	5.061 qm
04288	27-A3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Obstbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	1.657 qm
04289	26-D4	DM	Meesiger	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	641 qm
04290	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.540 qm
04291	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Staudenflur; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	524 qm
04292	26-D4	DM	Borrentin; Meesiger	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; undiff. Röhricht; Großseggenried; Gehölz; Pappel; Weide; Staudenflur; entwässert	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.512 qm
04293	26-D4	DM	Meesiger	Graben; Gehölz	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.327 qm
04294	27-A4	DM	Borrentin	Ruderaler Magerrasen etwa 1,1 km südwestlich von Borrentin	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	8.286 qm
04295	27-A3 27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Flutrasen; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.370 qm
04296	26-D4	DM	Meesiger	Feuchtgrünland; entwässert; Verlandungsmoor; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide; Moorstandort	Röhrichtbestände und Riede	L	7.071 qm
04297	26-D4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1,4 km westlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	1.610 qm
04298	27-A3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	427 qm
04299	27-A3	DM	Borrentin	Feuchtgebüsch-Ried-Komplex etwa 1,1 km südlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	9.583 qm
04300	27-A3	DM	Borrentin	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	1.455 qm
04301	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Flutrasen; Kleinröhricht; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	997 qm
04302	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	332 qm
04303	26-D4	DM	Meesiger; Borrentin	Feuchtgrünland; aufgelassen; Verlandungsmoor; entwässert; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Moorstandort	Röhrichtbestände und Riede	L	51.267 qm
04304	27-A4	DM	Borrentin	Oszug etwa 700 m südwestlich von Borrentin	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	1.372 qm
04305	27-B3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 600 m nordöstlich von Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede	B	1.806 qm
04306	27-B3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 600 m nordöstlich von Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede	B	1.191 qm
04307	27-A4	DM	Borrentin	Feuchtgebüsch etwa 1,1 km westlich von Borrentin	Naturnahe Sümpfe	B	1.717 qm
04308	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	271 qm
04309	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	762 qm
04310	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Flutrasen; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	713 qm
04311	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.490 qm
04312	27-A4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Wasserlinsen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	900 qm
04313	27-A4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Wasserlinsen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.006 qm
04314	27-B3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 800 m nordöstlich von Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede	B	4.391 qm
04315	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	53 qm
04316	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; entwässert; Weide; Wasserlinsen; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.705 qm
04317	27-A4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 600 m südlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	5.782 qm

Ifd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04318	27-B3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Flutrasen; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	414 qm
04319	27-B3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1 km nordöstlich von Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede	B	4.507 qm
04320	27-B3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 800 m nordöstlich von Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede	B	2.930 qm
04321	27-A4 27-B4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1 km südlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	5.108 qm
04322	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Unterwasservegetation; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.266 qm
04323	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	384 qm
04324	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Esche; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.354 qm
04325	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Flutrasen; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	490 qm
04326	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Wasserlinsen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	474 qm
04327	27-A4	DM	Borrentin	Feuchtgebüsch etwa 800 m westlich von Borrentin	Naturnahe Sümpfe	B	9.760 qm
04328	26-D4	DM	Meesiger; Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; mineralisch	Naturnahe Feldgehölze	L	1.123 qm
04329	27-B3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.651 qm
04330	26-D4	DM	Meesiger; Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.734 qm
04331	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.110 qm
04332	27-C3	DM	Hohenbollentin	Baumgruppe; Eiche; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	364 qm
04333	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Moorstandort	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	735 qm
04334	27-B3	DM	Borrentin	Ried-Röhricht-Komplex etwa 1,3 km nordöstlich von Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede	B	985 qm
04335	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Flutrasen; Großseggenried; Gehölz; Pappel; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.865 qm
04336	27-C3	DM	Hohenbollentin	Feldgehölz; Erle; Esche; Pappel; Überhälter; mineralisch; Niedermoorstandort; entwässert	Naturnahe Feldgehölze	L	4.712 qm
04337	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Moorstandort	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	403 qm
04338	27-A4	DM	Borrentin	Graben; Gehölz; Weide; Roß-Kastanie; Hochstaudenflur	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.863 qm
04339	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Gehölz; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.581 qm
04340	27-C3	DM	Hohenbollentin; Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	287 qm
04341	27-B4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1,4 km südöstlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	2.532 qm
04342	27-C3	DM	Hohenbollentin; Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	396 qm
04343	27-A4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	977 qm
04344	27-C3	DM	Hohenbollentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	456 qm
04345	27-B3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Hügelgrab/ historische Wallanlage	Naturnahe Feldgehölze	L	941 qm
04346	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; entwässert; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide; Erle; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.028 qm
04347	27-A4 27-B4	DM	Borrentin	Graben; Gehölz; Weide; Kopfbäum	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	3.139 qm
04348	27-A4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	86 qm
04349	27-A4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.416 qm
04350	27-A4 27-B4	DM	Borrentin	Graben; Gehölz; Kopfbäum	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	3.960 qm
04351	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; staunäß; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.913 qm
04352	17-D1	DM	Meesiger	Großseggen-Ried etwa 2 km südwestlich von Metschow	Röhrichtbestände und Riede	B	3.224 qm
04353	27-A4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	1.053 qm
04354	27-A4	DM	Borrentin	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	64 qm
04355	27-A4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Teich; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.062 qm
04356	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Staudenflur; Roß-Kastanie	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	460 qm
04357	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Kleinröhricht; Flutrasen; Hochstaudenflur; Gehölz; Weide; Ahorn	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	933 qm
04358	27-A4	DM	Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.555 qm
04359	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.023 qm
04360	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Obstbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	510 qm
04361	17-D1	DM	Meesiger	Baumgruppe; Roß-Kastanie; Esche; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	1.033 qm
04362	27-A4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 200 m nordwestlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	1.270 qm
04363	27-A4	DM	Borrentin	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecken	L	102 m
04364	27-A4	DM	Meesiger; Borrentin	Feuchtgebüsch-Ried-Komplex etwa 1,9 km südwestlich von Metschow	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	8.665 qm
04365	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Gehölz; Weide; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	364 qm
04366	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.281 qm
04367	27-A4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Moorstandort	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.230 qm
04368	17-D1	DM	Meesiger	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	240 qm
04369	27-B4	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.806 qm
04370	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Esche; Weide; Staudenflur	Naturnahe Feldgehölze	L	661 qm
04371	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	2.348 qm
04372	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; trockengefallen; Flutrasen; Gehölz; Weide; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	898 qm
04373	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.483 qm

Idf. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotoptopname	Gesetzesbegriff	Ortskategorie	Größe
04374	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Unterwasservegetation; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.341 qm
04375	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	373 qm
04376	27-C3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Unterwasservegetation; Kleinröhricht; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.410 qm
04377	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	540 qm
04378	27-B4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur; Soll	Sölle	L	2.558 qm
04379	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	766 qm
04380	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	654 qm
04381	27-B4	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	886 qm
04382	17-D1	DM	Meesiger; Verchen	Hecke; überschirmt; Eiche; Esche	Naturnahe Feldhecken	L	4.532 qm
04383	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Flutrasen; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.748 qm
04384	27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.027 qm
04385	27-B4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Erle; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	863 qm
04386	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.355 qm
04387	17-D1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Großseggenried; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	724 qm
04388	27-B4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1,4 km östlich von Borrentin	Röhrichtbestände und Riede	B	6.136 qm
04389	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	857 qm
04390	27-A4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Eiche; Ahorn; Pappel; Oszug/ Oser	Naturnahe Feldgehölze	L	6.191 qm
04391	17-D1 18-A1	DM	Verchen; Meesiger	Feldgehölz; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	8.434 qm
04392	17-D1	DM	Verchen; Meesiger	Großseggen-Ried etwa 1,6 km südwestlich von Metschow	Röhrichtbestände und Riede	B	2.472 qm
04393	18-A1	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; (sek.) Feuchtbiotop; trocken gefallen; Gehölz; Weide; Staudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.652 qm
04394	27-A4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Oszug/ Oser; Ahorn	Naturnahe Feldgehölze	L	1.818 qm
04395	17-D1	DM	Verchen	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; Großseggenried; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.225 qm
04396	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	690 qm
04397	27-A4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Oszug/ Oser	Naturnahe Feldgehölze	L	989 qm
04398	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	745 qm
04399	27-B4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Kleinröhricht; entwässert; Gehölz; Weide; Soll	Sölle	L	4.129 qm
04400	18-A1	DM	Meesiger; Borrentin; Verchen	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.199 qm
04401	18-A1	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.099 qm
04402	27-C4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; entwässert	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.491 qm
04403	18-A1	DM	Borrentin; Verchen	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	292 qm
04404	27-B4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Oszug/ Oser; Ahorn	Naturnahe Feldgehölze	L	2.325 qm
04405	27-B4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 200 m südwestlich der Ortslage Schwichtenberg	Röhrichtbestände und Riede	B	2.829 qm
04406	17-D1	DM	Verchen	Feuchtbüsch etwa 2 km westlich von Metschow	Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede	B	2.948 qm
04407	27-A4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Oszug/ Oser; überschirmt; Eiche; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	4.191 qm
04408	27-C4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	356 qm
04409	27-B4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	216 qm
04410	18-A1	DM	Verchen	Großseggen-Ried etwa 1,2 km südwestlich von Metschow	Röhrichtbestände und Riede	B	1.581 qm
04411	18-A1 27-A4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; aufgelassen; Oszug/ Oser; (sek.) Feuchtbiotop; (sek.) Trockenbiotop; Ruderalvegetation; Pioniervegetation; Kleinröhricht; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.028 qm
04412	18-A1 27-A4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Eiche; Oszug/ Oser	Naturnahe Feldgehölze	L	1.226 qm
04413	18-A1 27-A4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Oszug/ Oser	Naturnahe Feldgehölze	L	1.625 qm
04414	18-A1	DM	Verchen; Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	656 qm
04415	18-A1 27-A4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Oszug/ Oser; überschirmt; Eiche; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	6.238 qm
04416	27-C4	DM	Borrentin	Großseggen-Ried südlich der Ortslage Schwichtenberg	Röhrichtbestände und Riede	B	5.860 qm
04417	27-B4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Großseggenried; Unterwasservegetation; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.430 qm
04418	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	147 qm
04419	18-A1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	717 qm
04420	27-B4 27-C4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Eiche; jüngerer Bestand	Naturnahe Feldgehölze	L	5.442 qm
04421	27-C4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Typha-Röhricht; Phragmites-Röhricht; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.524 qm
04422	18-A1	DM	Borrentin	Riedmosaik etwa 1 km südwestlich von Metschow	Röhrichtbestände und Riede	B	5.852 qm
04423	18-A1	DM	Borrentin	Erlen-Bruchwaldkomplex etwa 1 km südwestlich von Metschow	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	4.622 qm
04424	18-A1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	473 qm
04425	27-B4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	6.134 qm
04426	27-B4	DM	Borrentin	Hecke; Obstbaum	Naturnahe Feldhecken	L	1.560 qm
04427	27-B4	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	731 qm
04428	27-B4	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	695 qm

Ifd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04089	26-C3	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Feldgehölze	L	842 qm
04090	26-C3	DM	Sommersdorf; Borrentin	Baumgruppe; Kiefer; Eiche; extreme Hangneigung; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	1.593 qm
04091	26-C3	DM	Sommersdorf	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Schwimmblattdecken	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	519 qm
04092	26-B4	DM	Sommersdorf; Kummerow	Graben; Gehölz; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.196 qm
04093	26-B4 26-C4	DM	Sommersdorf	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur; Gehölz; Birke; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.427 qm
04094	26-B4	DM	Sommersdorf; Kummerow	Seggenried am Ostufer des Kummerower Sees	Röhrichtbestände und Riede	B	4.601 qm
04095	26-B4	DM	Kummerow; Sommersdorf	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	2.678 qm
04096	26-B4	DM	Sommersdorf; Meesiger	Graben; Gehölz; Erle; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	760 qm
04097	26-B4	DM	Sommersdorf; Kummerow	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	459 qm
04098	26-B4	DM	Kummerow	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	395 qm
04099	26-B4	DM	Sommersdorf; Meesiger	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	471 qm
04100	26-C3	DM	Borrentin	Seggenried nördlich des Sommersdorfer Oses	Röhrichtbestände und Riede	B	845 qm
04101	26-B4	DM	Kummerow	See; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	567 qm
04102	26-C4	DM	Meesiger; Sommersdorf	Graben; Gehölz; Erle; verbuscht; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	3.078 qm
04103	26-C4	DM	Sommersdorf	Feldgehölz; Eiche; Pappel; Birke; verbuscht; extreme Hangneigung	Naturnahe Feldgehölze	L	2.595 qm
04104	26-C4	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; Erle; Birke; Eiche; Überhälter	Naturnahe Feldgehölze	L	435 qm
04105	26-C4	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze	L	486 qm
04106	26-C4	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze	L	671 qm
04107	26-B4	DM	Kummerow	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	348 qm
04108	26-C4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; verbuscht; Gehölz; Weide; Birke; Esche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	9.640 qm
04109	26-C4	DM	Sommersdorf	Graben; Gehölz; Erle; Birke	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	829 qm
04110	26-D3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.318 qm
04111	26-C4	DM	Sommersdorf	Hecke; Eiche; Überhälter; jüngerer Bestand; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecken	L	860 qm
04112	26-C4	DM	Borrentin; Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; dicht geschlossener Bestand; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	2.076 qm
04113	26-C4	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; dicht geschlossener Bestand; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	1.465 qm
04114	26-C4	DM	Borrentin	Trockenhang auf dem Borrentiner Os	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	84 qm
04115	26-C3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	799 qm
04116	26-C4	DM	Meesiger; Sommersdorf	Graben; Gehölz; Erle; verbuscht; Hochstaudenflur; Bachröhricht; strukturreich	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	3.105 qm
04117	26-C3 26-D3	DM	Borrentin	Schilflandröhricht nordöstlich des Sommerfelder Oses	Röhrichtbestände und Riede	B	4.257 qm
04118	26-C4	DM	Borrentin; Meesiger; Sommersdorf	Seggenried am Nordhang des Borrentiner Oses	Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sölle	B	2.759 qm
04119	26-C4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Pappel; jüngerer Bestand	Naturnahe Feldgehölze	L	1.208 qm
04120	26-C4	DM	Borrentin; Meesiger	Gebüsch/ Strauchgruppe; dicht geschlossener Bestand; strukturreich	Naturnahe Feldgehölze	L	670 qm
04121	26-C4	DM	Borrentin	Trockenhang auf dem Borrentiner Os	Trocken- und Magerrasen; Sölle	B	193 qm
04122	26-C4	DM	Meesiger; Borrentin; Sommersdorf	Graben; Gehölz; Erle	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	11.141 qm
04123	26-C3 26-C4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze	L	1.460 qm
04124	26-D3 26-D4	DM	Borrentin; Meesiger	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	638 qm
04125	26-D3	DM	Borrentin	Sumpffseggenried südlich des Borrentiner Oses	Röhrichtbestände und Riede	B	3.357 qm
04126	26-C4 26-D4	DM	Meesiger; Borrentin	Feldgehölz; Erle; entwässert	Naturnahe Feldgehölze	L	8.046 qm
04127	26-C4	DM	Meesiger	Hecke; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Feldhecken	L	4.924 qm
04128	26-D4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur; Gehölz; Erle	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	214 qm
04129	26-C4	DM	Meesiger	Hecke; dicht geschlossener Bestand	Naturnahe Feldhecken	L	1.345 qm
04130	26-D3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Kleindröhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.088 qm
04131	26-C4	DM	Meesiger	Trockenhang am Ostufer des Kummerower Sees	Trocken- und Magerrasen	B	2.054 qm
04132	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	562 qm
04133	26-C4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Weide; Kopfbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	631 qm
04134	26-C4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Weide; Kopfbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	385 qm
04135	26-C4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Birke; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.085 qm
04136	26-C4	DM	Meesiger	Halbtrockenrasen westlich von Meesiger	Trocken- und Magerrasen	B	2.636 qm
04137	26-C4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Weide; Kopfbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	627 qm
04138	26-D4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	297 qm
04139	26-D4	DM	Meesiger	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.623 qm
04140	26-D4	DM	Meesiger	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	280 qm
04141	26-C4	DM	Meesiger	Quellmoor am Ufer des Kummerower Sees	Quellbereiche, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede	B	3.134 qm
04142	26-C4	DM	Meesiger	Feldgehölz; Kiefer; älterer Bestand; lückiger Bestand/ lückenhaft; trockenengefallen	Naturnahe Feldgehölze	L	2.241 qm
04143	26-D4	DM	Meesiger	Baumgruppe; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	2.356 qm
04144	26-D4	DM	Meesiger	Weidengebüsch nördlich des Borrentiner Oses	Naturnahe Sümpfe	B	15.257 qm

lfd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Ordnungsart	Größe
04429	18-A1	DM	Borrentin	Bach; Gehölz; Erle; Weide; Pappel	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	4.779 qm
04430	27-B4	DM	Borrentin	Feldgehölz; Buche; Überhälter; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	18.545 qm
04431	27-B4	DM	Borrentin	Hecke; Ahorn; Hainbuche; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	846 qm
04432	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	88 qm
04433	27-C4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	726 qm
04434	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	755 qm
04435	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Gehölz; Weide; Pappel; Esche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.499 qm
04436	27-B4	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	2.087 qm
04437	18-A1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	177 qm
04438	27-B4 27-C4	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	7.161 qm
04439	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	793 qm
04440	27-C4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Linde	Naturnahe Feldgehölze	L	414 qm
04441	27-B4	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.764 qm
04442	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	546 qm
04443	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	520 qm
04444	27-B4	DM	Borrentin	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	1.728 qm
04445	27-B4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	1.549 qm
04446	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	930 qm
04447	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Flutrasen; verbuscht; Erle; Hochstaudenflur; Gehölz; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.265 qm
04448	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen; Großseggenried; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	580 qm
04449	27-B4	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	3.631 qm
04450	27-B4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	612 qm
04451	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; Kleinröhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	917 qm
04452	18-B1	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	420 qm
04453	18-A1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.264 qm
04454	18-B1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	313 qm
04455	27-C4	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Großseggenried; Wasserlinsen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.969 qm
04456	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	326 qm
04457	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; genutzt; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	890 qm
04458	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; genutzt	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	301 qm
04459	18-A1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	253 qm
04460	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	316 qm
04461	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Teich	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.204 qm
04462	18-B1	DM	Borrentin	Baumgruppe; Linde	Naturnahe Feldgehölze	L	342 qm
04463	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Weide; Kleinröhricht; Großseggenried; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	433 qm
04464	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.628 qm
04465	18-B1	DM	Borrentin	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft; Überhälter; Esche	Naturnahe Feldhecken	L	1.536 qm
04466	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	803 qm
04467	18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; beweidet; Unterwasservegetation	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.843 qm
04468	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Unterwasservegetation; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.792 qm
04469	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Großröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.172 qm
04470	18-C1	DM	Borrentin	Hecke; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	866 qm
04471	18-C1	DM	Borrentin	Hecke; Roß-Kastanie	Naturnahe Feldhecken	L	988 qm
04472	18-C1	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	682 qm
04473	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Flutrasen; Kleinröhricht; Phragmites-Röhricht; Staudenflur; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.210 qm
04474	18-B1	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	715 qm
04475	18-B1	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Flutrasen; Hochstaudenflur; Esche; jüngerer Bestand	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	458 qm
04476	18-C1	DM	Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	799 qm
04477	18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Teich; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Kleinröhricht; Unterwasservegetation	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.175 qm
04478	18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	753 qm
04479	18-B1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Teich; genutzt; Phragmites-Röhricht; Weide; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.886 qm
04480	18-C1	DM	Borrentin	See; undiff. Röhricht; Großröhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	172 qm
04481	18-B1 18-C1	DM	Borrentin	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	618 qm
04482	18-B1 18-C1	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Pappel; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.244 qm
04483	26-A1	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; eutroph; Wasserlinsen; Staudenflur; Gehölz; Eiche; Weide; Birke; Obstbaum	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.174 qm
04484	26-A1	DM	Grammentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze	L	2.191 qm
04485	26-A1	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Erle; entwässert	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.736 qm

Idf. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04594	26-C2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Wasserlinsen; Erle; Weide; Moorstandort	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.190 qm
04595	26-B3	DM	Sommersdorf	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Staudenflur; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	728 qm
04596	26-D2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	558 qm
04597	26-C2	DM	Grammentin	Bruchwald am westlichen Rand des Wald südöstlich von Neu Sommersdorf	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	4.930 qm
04598	26-C2	DM	Grammentin; Sommersdorf	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	952 qm
04599	26-D2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	700 qm
04600	26-B3	DM	Sommersdorf	Baumgruppe; Eiche; Pappel; Hainbuche	Naturnahe Feldgehölze	L	150 qm
04601	26-B3	DM	Sommersdorf	permanentes Kleingewässer; Weide; Wasserlinsen; teilweise verbaut	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	798 qm
04602	26-B3	DM	Sommersdorf	temporäres Kleingewässer; Weide; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	931 qm
04603	26-D2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.697 qm
04604	26-B3	DM	Sommersdorf	Baumgruppe; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	206 qm
04605	26-B3	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	403 qm
04606	26-C2	DM	Grammentin	Großseggen-Ried im Zentrum des Waldes nordöstlich von Grammentin	Röhrichtbestände und Riede	B	7.357 qm
04607	26-D2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; vegetationslos	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.340 qm
04608	26-C2	DM	Grammentin	Großseggen-Ried im Wald südöstlich von Neu Sommersdorf	Röhrichtbestände und Riede	B	913 qm
04609	26-C3	DM	Sommersdorf	Baumgruppe; sonstiger Laubbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	384 qm
04610	26-B3 26-C3	DM	Sommersdorf	Graben; Gehölz; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.028 qm
04611	26-A3 26-B3	DM	Sommersdorf	Graben; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	3.423 qm
04612	26-B3 26-C3	DM	Sommersdorf	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.039 qm
04613	26-B3	DM	Sommersdorf	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	291 qm
04614	26-B3	DM	Sommersdorf	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Birke; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.834 qm
04615	26-C2	DM	Sommersdorf; Borrentin; Grammentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Überhälter; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	941 qm
04616	26-D2	DM	Borrentin; Grammentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch	Naturnahe Feldgehölze	L	804 qm
04617	26-C2 26-C3	DM	Sommersdorf	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.516 qm
04618	26-C2	DM	Grammentin; Borrentin	Großseggen-Ried im Wald südöstlich von Neu Sommersdorf	Röhrichtbestände und Riede	B	8.410 qm
04619	26-C2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	816 qm
04620	26-D2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.479 qm
04621	26-C2	DM	Grammentin; Borrentin	Erlen-Gehölz am östlichen Rand des Wald südöstlich von Neu Sommersdorf	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	4.803 qm
04622	26-D2	DM	Borrentin	Grauweiden-Gebüsch an der Waldkant, etwa 300 m nördlich der Straßenkreuzung B194/Grammentin	Naturnahe Sümpfe	B	762 qm
04623	26-D2	DM	Borrentin; Grammentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	707 qm
04624	26-C3	DM	Sommersdorf	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	259 qm
04625	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.403 qm
04626	26-B3	DM	Sommersdorf	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	416 qm
04627	26-C2	DM	Borrentin; Grammentin	Graben; Gehölz; Erle; Weide; Esche	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.208 qm
04628	26-C2	DM	Borrentin; Grammentin	Großseggen-Ried im Wald südöstlich von Neu Sommersdorf	Röhrichtbestände und Riede	B	6.758 qm
04629	26-C2	DM	Borrentin; Grammentin	Hecke; überschirmt; Eiche; Buche	Naturnahe Feldhecken	L	5.956 qm
04630	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft; Birke	Naturnahe Feldhecken	L	1.915 qm
04631	26-C3	DM	Sommersdorf	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	1.502 qm
04632	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; Saum/ Böschung; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecken	L	1.664 qm
04633	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; Überhälter; Weide; Eiche	Naturnahe Feldhecken	L	2.588 qm
04634	26-C2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Großseggenried; Unterwasservegetation; entwässert	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	686 qm
04635	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft; Staudenflur	Naturnahe Feldhecken	L	1.372 qm
04636	26-B3	DM	Sommersdorf	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.669 qm
04637	26-C3	DM	Sommersdorf; Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; Gehölz; Weide; Eiche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.784 qm
04638	26-B3	DM	Sommersdorf	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	594 qm
04639	26-C3	DM	Sommersdorf	Bach; Gehölz; naturnah; schnellfließend; Weide; Erle	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	9.119 qm
04640	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; Überhälter; Pappel; Saum/ Böschung	Naturnahe Feldhecken	L	1.619 qm
04641	26-B3	DM	Sommersdorf	Gebüsch/ Strauchgruppe; frisch-trocken	Naturnahe Feldgehölze	L	3.271 qm
04642	26-C2	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1,2 km östlich von Neu Sommersdorf	Röhrichtbestände und Riede	B	3.005 qm
04643	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; Saum/ Böschung	Naturnahe Feldhecken	L	761 qm
04644	26-D2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.946 qm
04645	26-C2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; entwässert; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	576 qm
04646	26-C3	DM	Borrentin	Großseggen-Ried etwa 1,1 km östlich von Neu Sommersdorf	Röhrichtbestände und Riede	B	1.010 qm
04647	26-D2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Flutrasen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.904 qm
04648	26-B3	DM	Sommersdorf	Hecke; Überhälter	Naturnahe Feldhecken	L	1.477 qm
04649	26-C2 26-D2 26-D3	DM	Borrentin	Hecke; Überhälter; Eiche; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	19.225 qm
04650	26-D2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Hügelgrab/ historische Wallanlage; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.137 qm
04651	26-B3 26-C3	DM	Sommersdorf	Bachlauf etwa 400 m südöstlich von Sommersdorf	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe und unverbauter Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.	B	37.441 qm

lfd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop- / Schutzname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04652	26-D2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Flutrasen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.196 qm
04653	26-C3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	666 qm
04654	26-C3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	7.336 qm
04655	26-D3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	980 qm
04656	26-D3	DM	Borrentin	Hecke; Esche; Ahorn	Naturnahe Feldhecken	L	828 qm
04657	26-C3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.877 qm
04658	26-D3	DM	Borrentin	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecken	L	1.019 qm
04659	26-D3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide; Hochstaudenflur; entwässert	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.855 qm
04660	26-C3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Kleinröhricht; Typha-Röhricht; Gehölz; Weide; Birke; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	7.464 qm
04661	26-D3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	745 qm
04662	26-D3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Wasserlinsen; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	864 qm
04663	26-D1	DM	Grammentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Großseggenried; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.330 qm
04664	26-D1	DM	Grammentin	Torfmoosmoor w der "Kiebitzwiese" bei Alt Kentzlin	Naturnahe Moore; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	B	1.868 qm
04665	26-D1	DM	Grammentin	Erlenbruch w der "Kiebitzwiese" bei Alt Kentzlin	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede	B	10.620 qm
04666	26-D1	DM	Grammentin	Verlandungsmoor w der "Kiebitzwiese" bei Alt Kentzlin	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	20.727 qm
04667	26-D1	DM	Grammentin; Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Erle	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.684 qm
04668	26-D1	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	294 qm
04669	26-D1	DM	Grammentin; Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.449 qm
04670	27-A1	DM	Kentzlin	Graben; Gehölz; Erle	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	1.864 qm
04671	27-A1	DM	Kentzlin	Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; Großröhricht; aufgelassen	Röhrichtbestände und Riede	L	42.474 qm
04672	26-D2	DM	Grammentin	Feuchtkomplex westlich Alt Kentzlin	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe	B	8.606 qm
04673	26-D2	DM	Grammentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Birke; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide; Großröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.671 qm
04674	27-A1	DM	Kentzlin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.497 qm
04675	27-A2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.487 qm
04676	27-A2	DM	Kentzlin	Kleingewässer nw der "Kiebitzwiese" bei Alt Kentzlin	Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	B	2.239 qm
04677	26-D2	DM	Grammentin	Seggenried nw Alt Kentzlin	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	5.270 qm
04678	27-A1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.672 qm
04679	27-A1	DM	Kentzlin	Baumgruppe; Pappel; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.167 qm
04680	26-D2	DM	Grammentin	Waldsumpf nw Alt Kentzlin	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	B	2.688 qm
04681	27-A2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Großseggenried; verbuscht; Weide; Großröhricht; Wasserlinsen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.338 qm
04682	27-A2	DM	Kentzlin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Gehölz; Weide; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	1.354 qm
04683	27-A1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; verbuscht; Weide; Phragmites-Röhricht; lückiger Bestand/ lückenhaft; Teich	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.765 qm
04684	27-A1 27-A2	DM	Kentzlin	Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; Großröhricht; aufgelassen	Röhrichtbestände und Riede	L	7.348 qm
04685	27-B1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; verbuscht; Weide; Wasserlinsen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.225 qm
04686	27-A1	DM	Kentzlin	Graben; Gehölz; Erle; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	4.587 qm
04687	27-A2	DM	Kentzlin	Baumgruppe; Eiche; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	606 qm
04688	27-A2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	837 qm
04689	27-A1	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	709 qm
04690	27-A1 27-A2	DM	Kentzlin	Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur; aufgelassen	Röhrichtbestände und Riede	L	26.713 qm
04691	27-A1	DM	Kentzlin	Baumgruppe; Pappel; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	2.417 qm
04692	27-A1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.749 qm
04693	26-D2 27-A2	DM	Borrentin; Kentzlin; Grammentin	Hecke; Eiche; mit Altbäumen; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	L	5.031 qm
04694	27-A1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	417 qm
04695	27-A2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.122 qm
04696	27-A2	DM	Borrentin	Hecke; Eiche; mit Altbäumen	Naturnahe Feldhecken	L	1.117 qm
04697	26-D2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; Großröhricht; Unterwasservegetation	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.128 qm
04698	27-A2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	330 qm
04699	27-A2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	753 qm
04700	27-A2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	666 qm
04701	27-A2	DM	Kentzlin	Moorwald "Kuhkoppel" nw Alt Kentzlin	Naturnahe Moore	B	7.796 qm
04702	27-A1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; eutroph; Teich	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.161 qm
04703	27-B1	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.353 qm
04704	27-B1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Großseggenried; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.673 qm
04705	27-A2	DM	Kentzlin	Hecke; mit Altbäumen; Pappel; Weide	Naturnahe Feldhecken	L	2.159 qm
04706	27-A2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.565 qm
04707	27-A2	DM	Borrentin; Kentzlin	Hecke; Weide; Eiche; mit Altbäumen	Naturnahe Feldhecken	L	1.720 qm
04708	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.359 qm
04709	27-A2	DM	Borrentin	Hecke; Pappel; Eiche; Weide; mit Altbäumen	Naturnahe Feldhecken	L	3.435 qm

Idr. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop / Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04710	27-B1 27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Teich; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.429 qm
04711	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Kleinröhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.409 qm
04712	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	294 qm
04713	27-A2	DM	Kentzlin	Baumgruppe; Eiche; älterer Bestand	Naturnahe Feldgehölze	L	1.054 qm
04714	27-B1	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle; Eiche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.087 qm
04715	27-B1	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz; Erle; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	791 qm
04716	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.377 qm
04717	27-B1	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Eiche; Wasserlinsen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	897 qm
04718	27-B1	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	672 qm
04719	27-A2	DM	Kentzlin; Borrentin	Baumgruppe; Eiche; älterer Bestand	Naturnahe Feldgehölze	L	1.660 qm
04720	27-A2	DM	Kentzlin	Graben; Gehölz; Pappel; Birke	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.133 qm
04721	27-B1	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; verbuscht; Weide; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	404 qm
04722	27-A2	DM	Kentzlin; Borrentin	Hecke; mit Altbäumen; Pappel; Eiche; Birke	Naturnahe Feldhecken	L	2.242 qm
04723	27-A2	DM	Kentzlin; Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	2.167 qm
04724	27-A2	DM	Borrentin; Kentzlin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.283 qm
04725	27-B2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; trocken gefallen; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.122 qm
04726	27-B1	DM	Kentzlin	Feuchtgebüsch südöstlich Alt Kentzlin	Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	2.444 qm
04727	27-A2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Eiche; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	422 qm
04728	26-D2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.061 qm
04729	27-B1 27-B2	DM	Kentzlin	Bruchwald östlich Alt Kentzlin	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	9.403 qm
04730	27-B2	DM	Kentzlin	Feuchtweide nordöstlich Alt Kentzlin	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	B	1.765 qm
04731	27-B2	DM	Borrentin; Kentzlin	Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; aufgelassen	Röhrichtbestände und Riede	L	13.750 qm
04732	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	377 qm
04733	26-D2 27-A2	DM	Borrentin	Feuchtbiotopkomplex w Moltzahn	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	B	8.551 qm
04734	27-B1	DM	Kentzlin	Moorlichtung südöstlich Neu Kentzlin	Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Moore	B	2.287 qm
04735	26-D3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur; Gehölz; Ahorn	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.063 qm
04736	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.488 qm
04737	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; verbuscht; Weide; Kleinröhricht; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.099 qm
04738	26-D3	DM	Borrentin	Feldgehölz; Fichte; Ahorn	Naturnahe Feldgehölze	L	14.527 qm
04739	27-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	630 qm
04740	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	314 qm
04741	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; mesotroph	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	407 qm
04742	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; verbuscht; Weide; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	378 qm
04743	27-B2	DM	Kentzlin	Feuchtgebüsch südlich Neu Kentzlin	Naturnahe Sümpfe	B	1.934 qm
04744	26-D3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinröhricht; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.866 qm
04745	27-A2	DM	Borrentin	Hecke; Eiche; mit Altbäumen; Saum/ Böschung	Naturnahe Feldhecken	L	8.831 qm
04746	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.188 qm
04747	27-B2	DM	Kentzlin	Verlandungsmoor "Kentzliner See"	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe	B	61.801 qm
04748	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Birke; Insel; Pappel; Eiche; verbuscht; Unterwasservegetation; mesotroph; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.993 qm
04749	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	465 qm
04750	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.586 qm
04751	26-D3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	458 qm
04752	27-B2	DM	Borrentin; Kentzlin	Feldgehölz; Eiche; auf Wall gepflanzt	Naturnahe Feldgehölze	L	8.684 qm
04753	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Großseggenried; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	905 qm
04754	27-A2	DM	Borrentin	Feldgehölz; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	5.863 qm
04755	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	317 qm
04756	27-A2	DM	Borrentin	Feldgehölz; Eiche; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	4.088 qm
04757	26-D3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	458 qm
04758	27-A2	DM	Borrentin	Feldgehölz; Ahorn; Obstbaum; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	5.080 qm
04759	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; Kleinröhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.177 qm
04760	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	451 qm
04761	27-C2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	119 qm
04762	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	944 qm
04763	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.322 qm
04764	27-B2	DM	Kentzlin	Feuchtgebüsch südöstlich Neu Kentzlin	Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	1.352 qm
04765	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.563 qm
04766	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	883 qm
04767	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz; Pappel; Wasserlinsen; Kleinröhricht; verbuscht; Insel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.941 qm
04768	27-A2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Esche; Erle	Naturnahe Feldgehölze	L	1.734 qm

Idr. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotop-/ Geotopname	Gesetzesbegriff	Objektart	Größe
04769	27-A2	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; mit Altbäumen; Eiche	Naturnahe Feldgehölze	L	597 qm
04770	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.557 qm
04771	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	106 qm
04772	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Teich; eutroph; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.529 qm
04773	27-A2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Esche; Weide; Obstbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	937 qm
04774	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Teich	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	483 qm
04775	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	427 qm
04776	27-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Großröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.119 qm
04777	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	726 qm
04778	27-A2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	547 qm
04779	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.873 qm
04780	27-B2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	748 qm
04781	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Flutrasen; Hochstaudenflur; Gehölz; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.481 qm
04782	27-A2	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Lärche; Obstbaum; mit Altbäumen	Naturnahe Feldgehölze	L	1.595 qm
04783	27-A2 27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; trocken gefallen; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.695 qm
04784	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	468 qm
04785	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Phragmites-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.324 qm
04786	27-B2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.394 qm
04787	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Soll	Sölle	L	569 qm
04788	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Erle; Birke; Weide; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.667 qm
04789	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Typha-Röhricht; verbuscht; Weide; Gehölz; Birke	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.521 qm
04790	27-B2	DM	Kentzlin; Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Hochstaudenflur; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.067 qm
04791	27-A2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Gehölz; Weide; Esche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.803 qm
04792	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Totholz; Kleinröhricht; verbuscht; Weide; Großseggenried; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.486 qm
04793	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	832 qm
04794	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	505 qm
04795	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinröhricht; Hochstaudenflur; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.735 qm
04796	27-C2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	162 qm
04797	27-B2 27-C2	DM	Kentzlin	Alter Torfstich östlich Neu Kentzlin	Naturnahe Sümpfe; Verhandlungsbereiche stehender Gewässer; Torfstiche, einschl. der Uferveg.	B	4.746 qm
04798	27-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.811 qm
04799	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.387 qm
04800	27-A3	DM	Borrentin	Feuchtgebüsch nördlich Moltzahn	Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede	B	7.533 qm
04801	27-A3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide; entwässert; Gehölz; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	10.467 qm
04802	27-B2	DM	Kentzlin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.645 qm
04803	27-B2	DM	Kentzlin	temporäres Kleingewässer; Großröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	451 qm
04804	27-A3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide; entwässert	Naturnahe Feldgehölze	L	1.106 qm
04805	27-B2	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Gehölz; Weide; Kopfbaum	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.295 qm
04806	27-B2	DM	Kentzlin; Borrentin	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	201 m
04807	27-A3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	465 qm
04808	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.532 qm
04809	27-A3	DM	Borrentin	Feuchtgebüsch sw Gnevezow	Naturnahe Sümpfe; Verhandlungsbereiche stehender Gewässer; Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	B	5.925 qm
04810	27-A3	DM	Borrentin	Hecke; mit Altbäumen; Pappel	Naturnahe Feldhecken	L	1.446 qm
04811	27-B2	DM	Borrentin	Uferseggenried östlich Moltzahn	Röhrichtbestände und Riede	B	2.503 qm
04812	27-B2	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	877 qm
04813	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; verbuscht; eutroph	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	5.616 qm
04814	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Staudenflur; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.883 qm
04815	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Soll	Sölle	L	639 qm
04816	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; Typha-Röhricht; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.632 qm
04817	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Soll	Sölle	L	380 qm
04818	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; Großröhricht; trocken gefallen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.083 qm
04819	27-B2	DM	Borrentin	Baumgruppe; Pappel	Naturnahe Feldgehölze	L	1.056 qm
04820	27-B2	DM	Borrentin	Seggenried nördlich Neu Kentzlin	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	3.491 qm
04821	27-B3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Kleinröhricht; Großseggenried; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.727 qm
04822	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Kleinröhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.937 qm
04823	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Esche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	444 qm
04824	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Hochstaudenflur; Gehölz; Weide; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.032 qm
04825	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Esche; Weide; Hochstaudenflur; trocken gefallen; Flutrasen; Staudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	6.393 qm
04826	27-A3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Pappel; Weide; Esche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.326 qm

Ifd. Nummer	Seite / Sektor	Kreis	Gemeinde / Stadt	Biotoptopname	Gesetzesbegriff	Ök. jekt. art	Größe
04827	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Teich; Gehölz; Pappel; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.253 qm
04828	27-C2	DM	Hohenbollentin	Bruchwald no Neu Kentzlin	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede	B	12.960 qm
04829	27-A3	DM	Borrentin	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; Großröhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	2.194 qm
04830	27-B2	DM	Hohenbollentin	permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Gehölz; Weide; Teich	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	199 qm
04831	27-B2 27-B3	DM	Borrentin	Feldgehölz; Esche; Pappel; sonstiger Laubbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	5.681 qm
04832	27-A3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Teich; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide; Pappel	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.863 qm
04833	27-B3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Kopfbaum; Kleinröhricht; Großseggenried; Unterwasservegetation	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.265 qm
04834	27-B3	DM	Borrentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Großröhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.062 qm
04835	27-B3	DM	Hohenbollentin; Borrentin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.584 qm
04836	27-B3	DM	Hohenbollentin	Baumgruppe; Eiche; Roß-Kastanie; Esche; sonstiger Laubbaum	Naturnahe Feldgehölze	L	3.018 qm
04837	27-C3	DM	Hohenbollentin	Baumgruppe; Weide	Naturnahe Feldgehölze	L	495 qm
04838	27-B3	DM	Hohenbollentin	Graben; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Erle; Esche	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.421 qm
04839	27-B3	DM	Borrentin	temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	540 qm
04840	27-B3 27-C3	DM	Hohenbollentin	permanentes Kleingewässer; Unterwasservegetation; Gehölz; Weide; Großseggenried; Kopfbaum	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.815 qm
04841	27-B3	DM	Hohenbollentin	Baumgruppe; Hainbuche; Esche	Naturnahe Feldgehölze	L	1.845 qm
04842	27-B3	DM	Borrentin	Feuchtbiotopkomplex so Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede; Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Sümpfe	B	11.451 qm
04843	27-B3 27-C3	DM	Hohenbollentin	Graben; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede	L	2.696 qm
04844	27-B3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	500 qm
04845	27-B3	DM	Hohenbollentin	Feldgehölz; Esche; Ahorn; Weide; Birke	Naturnahe Feldgehölze	L	5.591 qm
04846	27-B3	DM	Borrentin	Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide; entwässert	Naturnahe Feldgehölze	L	1.195 qm
04847	27-B3	DM	Hohenbollentin	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; verbuscht; Weide; Wasserlinsen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	966 qm
04848	27-B3	DM	Hohenbollentin	permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.947 qm
04849	27-B3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen; Hochstaudenflur; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.345 qm
04850	27-B3	DM	Hohenbollentin	Feuchtbiotop östlich Gnevezow	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	B	3.798 qm
04851	27-B3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	424 qm
04852	27-C3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Esche	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	557 qm
04853	27-B3	DM	Hohenbollentin	temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen; Hochstaudenflur; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	536 qm
04854	27-C3	DM	Hohenbollentin	Graben; Phragmites-Röhricht; Gehölz; Erle; jüngerer Bestand	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	L	2.193 qm
05020	25-D1 26-A1	DM	Kummerow	Großes Moor südlich von Maxfeide	Naturnahe Moore	B	21.676 qm
05031	26-A1 36-A4	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; Erle; Esche; beschattet	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	777 qm
05032	26-A1	DM	Kummerow	Großer Bruchwald südöstlich von Maxfelde	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	32.454 qm
05034	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; Erle; verbuscht; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	3.450 qm
05036	26-A1 36-A4	DM	Reuterstadt Stavenhagen; Kummerow	Gebüsch/ Strauchgruppe; Hochstaudenflur	Naturnahe Feldgehölze	L	2.282 qm
05037	26-A1	DM	Kummerow	Hecke	Naturnahe Feldhecken	L	1.286 qm
05040	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	4.249 qm
05041	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; Erle; beschattet	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	929 qm
05042	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Weide; verbuscht; Soll	Sölle	L	622 qm
05043	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht; verbuscht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	218 qm
05044	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Eiche; Bult- und Schlenkenkomplex; Soll	Sölle	L	615 qm
05046	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Erle; Eiche; Weide; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	14.429 qm
05047	26-A1	DM	Kummerow	Röhricht östlich von Maxfelde	Röhrichtbestände und Riede	B	4.229 qm
05050	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; Weide; verbuscht; Eiche; beschattet; Soll	Sölle	L	340 qm
05051	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; Hochstaudenflur; Weide; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	296 qm
05052	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht; verbuscht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	2.207 qm
05053	25-D1 26-A1	DM	Kummerow	Kleine Feuchtwiese bei Maxfelde	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	B	1.485 qm
05054	26-A1	DM	Kummerow; Grammentin	Erlensumpf südöstlich von Maxfelde	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	B	20.739 qm
05056	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; verbuscht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	699 qm
05057	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	192 qm
05058	26-A1	DM	Kummerow	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	L	121 qm
05060	26-A1	DM	Kummerow	Baumgruppe; Eiche; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	L	392 qm
05061	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	1.550 qm
05062	26-A1	DM	Kummerow	permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	343 qm
05063	25-D1 26-A1	DM	Kummerow	Kleines Röhricht nordöstlich von Maxfelde	Röhrichtbestände und Riede	B	2.262 qm
05065	26-A1	DM	Kummerow	temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Flutrasen	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	L	343 qm

Anlage 3

Gemeinde Borrentin

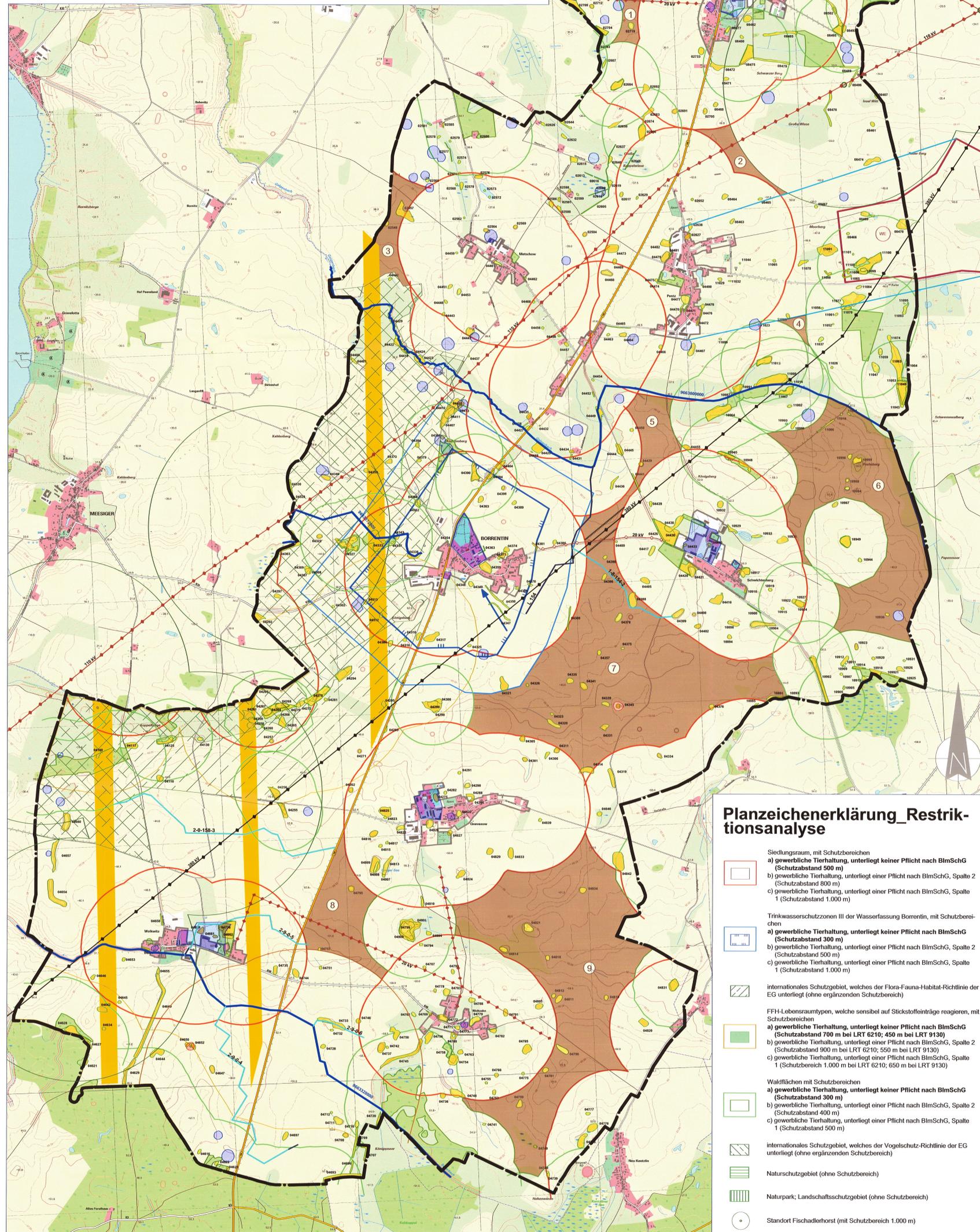
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen

- gewerbliche Tierhaltung -

Restriktionsflächenanalyse, Stand: 05/2013

Planzeichnung (Teil A), M.: 1 : 12.500



- Bodendenkmal, welches nicht verändert werden darf (ohne Schutzbereich)
- auf Grundlage des § 20 NatSchAG MV geschütztes Biotop, nummeriert (ohne Schutzbereich)
- Raumordnungliche Zielvorgabe, hier: Tourismusentwicklungsraum (ohne Schutzbereich)
- Raumordnungliche Zielvorgabe, hier: Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie (ohne Schutzbereich)
- Korridor erheblicher Vorbelastung zwischen der Ortslage Pentz und dem raumordnunglich ausgewiesenen Windenignungsgebiet
- Potentiellfläche für Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, hier: Potentiellfläche für Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen und keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen, mit Zahlen gekennzeichnet

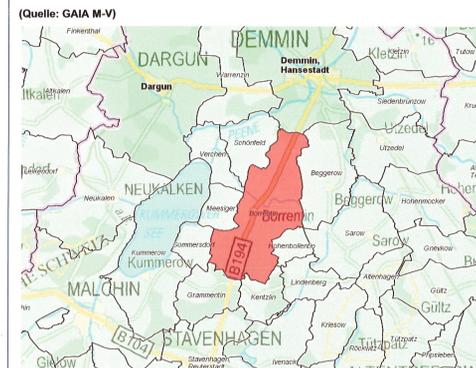
Sonstige Darstellungen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Borrentin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)
- nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer, Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, verrohrt (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, offen (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50 Hertz Transmission GmbH
- Bauschutzbereich der 380 kV-Freileitung
- 110 kV-Freileitung bzw. 20 kV-Freileitung im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- 20 kV-Erdkabel im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- Bodendenkmal, welches unter Beachtung von Auflagen verändert werden darf (ohne Schutzbereich)

Planzeichenerklärung Restriktionsanalyse

- Siedlungsraum, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 500 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 800 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m)
- Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassung Borrentin, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 300 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 500 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m)
- internationales Schutzgebiet, welches der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG unterliegt (ohne ergänzenden Schutzbereich)
- FFH-Lebensraumtypen, welche sensibel auf Stickstoffeinträge reagieren, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 700 m bei LRT 6210; 450 m bei LRT 9130)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 500 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m bei LRT 6210; 650 m bei LRT 9130)
- Waldflächen mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 300 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 400 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 500 m)
- internationales Schutzgebiet, welches der Vogelschutz-Richtlinie der EG unterliegt (ohne ergänzenden Schutzbereich)
- Naturschutzgebiet (ohne Schutzbereich)
- Naturpark; Landschaftsschutzgebiet (ohne Schutzbereich)
- Standort Fischadlerhorst (mit Schutzbereich 1.000 m)

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Gemeinde Borrentin Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung - der Gemeinde Borrentin	
Mai 2013		Restriktionsflächenanalyse A	
Büro Weitblick Ulrike Jansen · Gleditsia 7A · 17111 Siggauze		Mai 2013	
01-2012	Ja	1 : 12.500	
Ja	Ja	DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V	

Gemeinde Borrentin

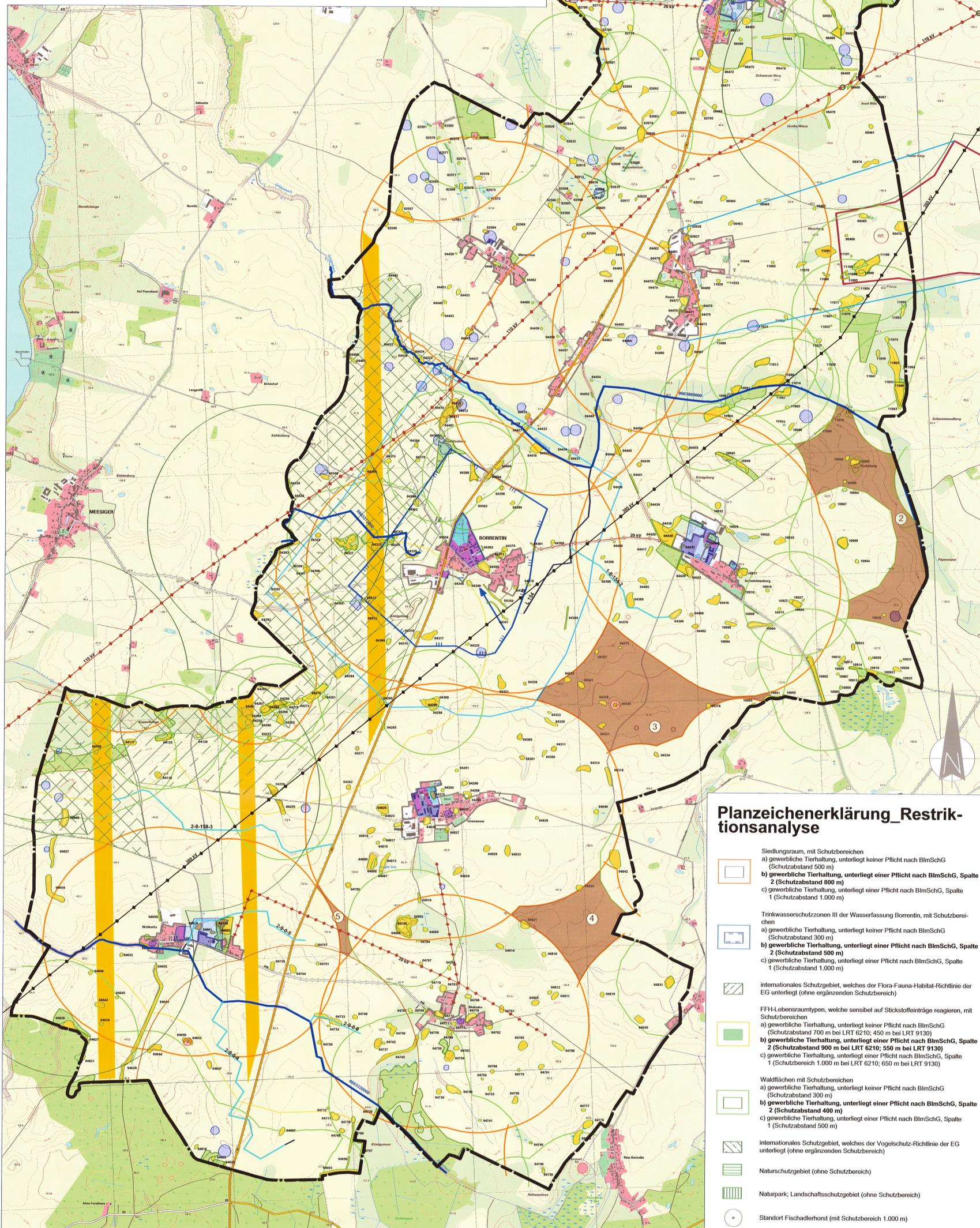
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen

- gewerbliche Tierhaltung -

Restriktionsflächenanalyse, Stand: 05/2013

Planzeichnung (Teil A), M.: 1 : 12.500



- Bodendenkmal, welches nicht verändert werden darf (ohne Schutzbereich)
- auf Grundlage des § 20 NatSchAG MV geschütztes Biotop, nummeriert (ohne Schutzbereich)
- Raumordnungliche Zielvorgabe, hier: Tourismusentwicklungsraum (ohne Schutzbereich)
- Raumordnungliche Zielvorgabe, hier: Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie (ohne Schutzbereich)
- Korridor erheblicher Vorbelastung zwischen der Ortslage Pentz und dem raumordnunglich ausgewiesenen Windenergiegebiet
- Potentiellfläche für Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, hier: Potentiellfläche für Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen und einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 unterliegen, mit Zahlen gekennzeichnet

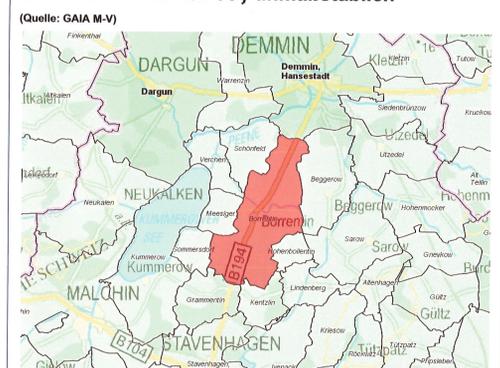
Sonstige Darstellungen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Borrentin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)
- nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer; Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, verrohrt (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, offen (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50 Hertz Transmission GmbH
- 110 kV-Freileitung bzw. 20 kV-Freileitung im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- 20 kV-Erdkabel im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- Bodendenkmal, welches unter Beachtung von Auflagen verändert werden darf (ohne Schutzbereich)

Planzeichenerklärung_Restriktionsanalyse

- Siedlungsraum, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 500 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 800 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m)
- Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassung Borrentin, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 300 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 500 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m)
- internationales Schutzgebiet, welches der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG unterliegt (ohne ergänzenden Schutzbereich)
- FFH-Lebensraumtypen, welche sensibel auf Stickstoffeinträge reagieren, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 700 m bei LRT 6210; 450 m bei LRT 9130)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 900 m bei LRT 6210; 550 m bei LRT 9130)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m bei LRT 6210; 650 m bei LRT 9130)
- Waldflächen mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 300 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 400 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 500 m)
- internationales Schutzgebiet, welches der Vogelschutz-Richtlinie der EG unterliegt (ohne ergänzenden Schutzbereich)
- Naturschutzgebiet (ohne Schutzbereich)
- Naturpark; Landschaftsschutzgebiet (ohne Schutzbereich)
- Standort Fischadlerhorst (mit Schutzbereich 1.000 m)

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Gemeinde Borrentin Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung - der Gemeinde Borrentin	
Büro Weitblick Ulrike-Juchacz-Gasse 14 17111 Bismark		Mai 2013 Restriktionsflächenanalyse B	
01-2012 Ja	Ja	1 : 12.500	
DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V		DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V	

Gemeinde Borrentin

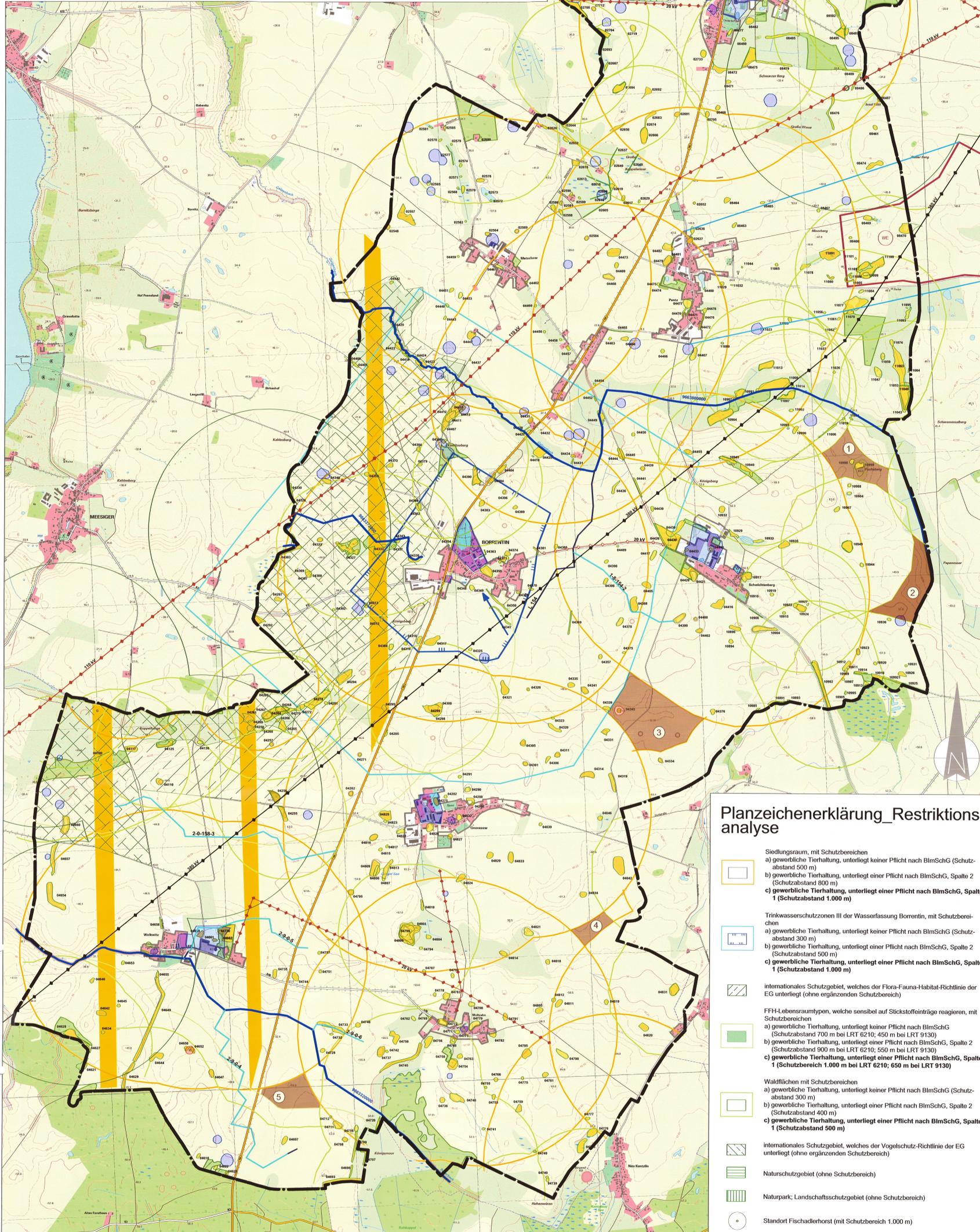
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen

- gewerbliche Tierhaltung -

Restriktionsflächenanalyse, Stand: 05/2013

Planzeichnung (Teil A), M.: 1 : 12.500



- Bodendenkmal, welches nicht verändert werden darf (ohne Schutzbereich)
- auf Grundlage des § 20 NatSchAG MV geschütztes Biotop, nummeriert (ohne Schutzbereich)
- Raumordnerische Zielvorgabe, hier: Tourismusentwicklungsraum (ohne Schutzbereich)
- Raumordnerische Zielvorgabe, hier: Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie (ohne Schutzbereich)
- Korridor erheblicher Vorbelastung zwischen der Ortslage Pentz und dem raumordnerisch ausgewiesenen Windenergiegebiet
- Potentialfläche für Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, hier: Potentialfläche für Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen und einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 unterliegen, mit Zahlen gekennzeichnet

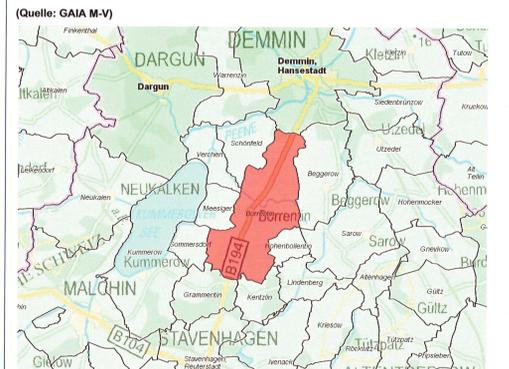
Sonstige Darstellungen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Borrentin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)
- nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer; Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, verrohrt (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, offen (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50 Hertz Transmission GmbH
- 110 kV-Freileitung bzw. 20 kV-Freileitung im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- 20 kV-Erdkabel im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- Bodendenkmal, welches unter Beachtung von Auflagen verändert werden darf (ohne Schutzbereich)

Planzeichenerklärung_Restriktionsanalyse

- Siedlungsraum, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 500 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 800 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m)
- Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Borrentin, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 300 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 500 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m)
- internationales Schutzgebiet, welches der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG unterliegt (ohne ergänzenden Schutzbereich)
- FFH-Lebensraumtypen, welche sensibel auf Stoffeinträge reagieren, mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 700 m bei LRT 6210; 450 m bei LRT 9130)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 900 m bei LRT 6210; 550 m bei LRT 9130)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 1.000 m bei LRT 6210; 650 m bei LRT 9130)
- Waldflächen mit Schutzbereichen
 - a) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt keiner Pflicht nach BImSchG (Schutzabstand 300 m)
 - b) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 (Schutzabstand 400 m)
 - c) gewerbliche Tierhaltung, unterliegt einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 (Schutzabstand 500 m)
- internationales Schutzgebiet, welches der Vogelschutz-Richtlinie der EG unterliegt (ohne ergänzenden Schutzbereich)
- Naturschutzgebiet (ohne Schutzbereich)
- Naturpark; Landschaftsschutzgebiet (ohne Schutzbereich)
- Standort Fischadlerhorst (mit Schutzbereich 1.000 m)

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Amtliche Gemeinde Borrentin Amt Demmin-Land Gabelstraße 43 17109 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung - der Gemeinde Borrentin	
Büro Weitblick Linde Jansen · Gendelin · Ta · 17115 Burgstorf		Mai 2013 Restriktionsflächenanalyse C	
01-2012 Ja	Ja	M.: 1 : 12.500	DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V

Anlage 4

Gemeinde Borrentin

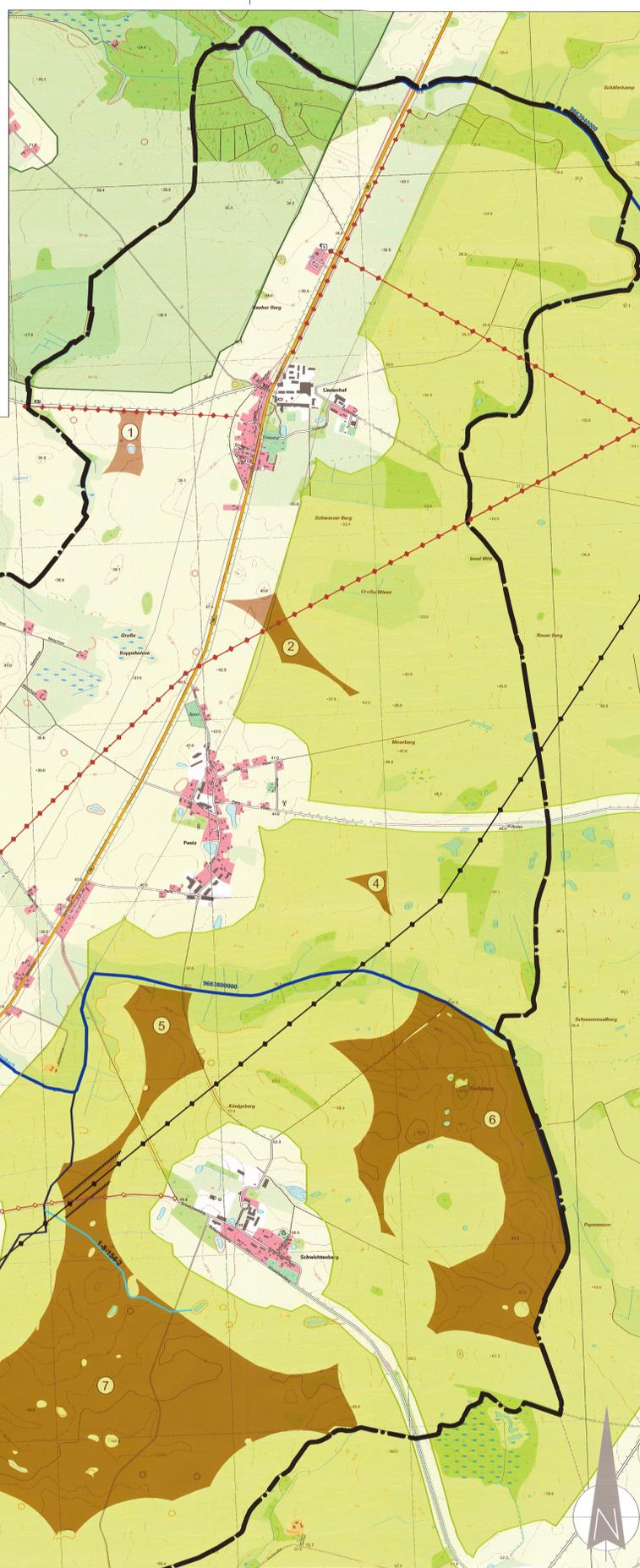
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen

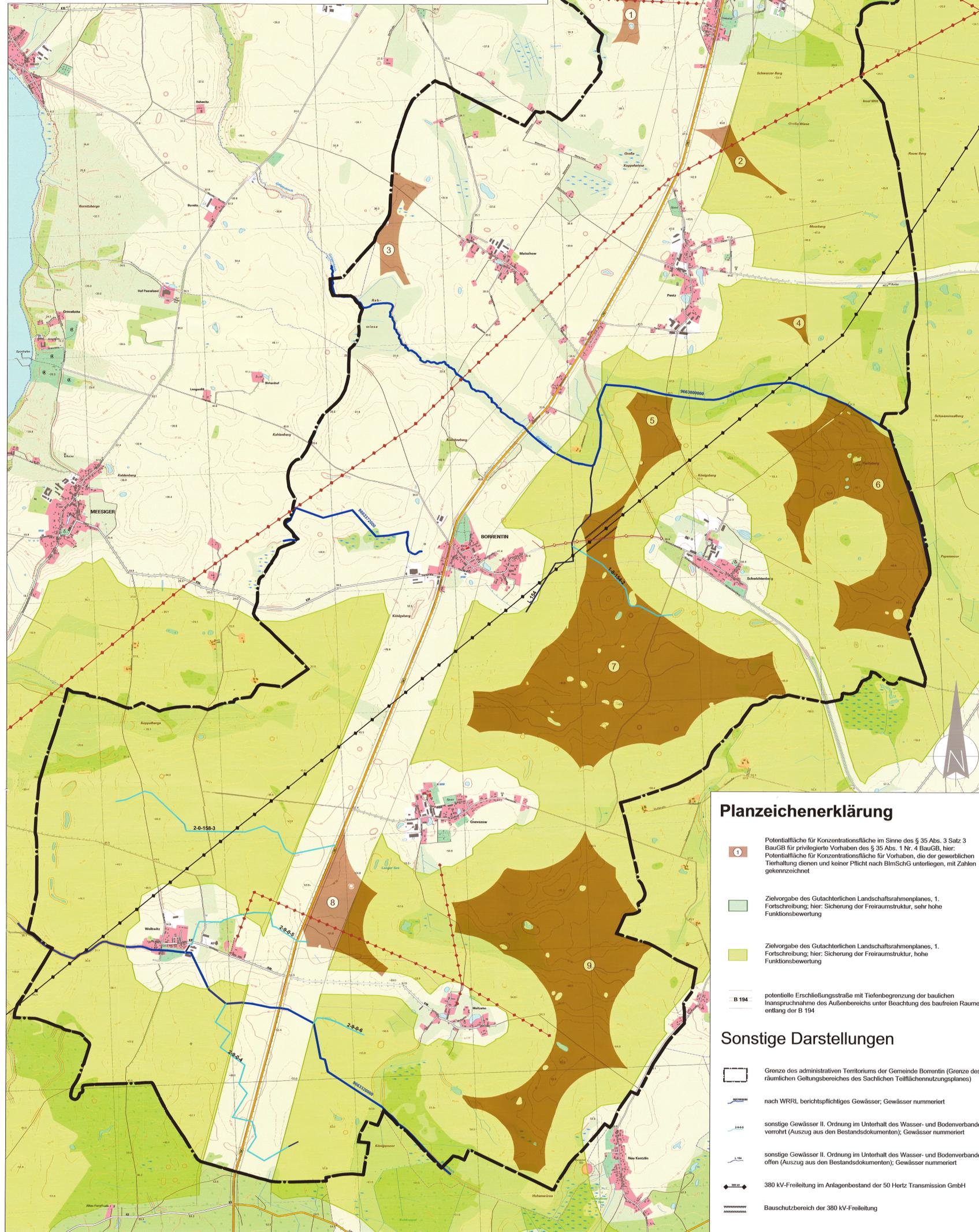
- gewerbliche Tierhaltung -

Potentialflächenbewertung, Stand: 05/2013

Planzeichnung (Teil A), M.: 1 : 12.500



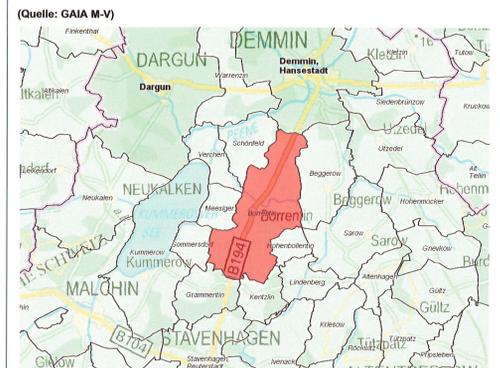
- 110 kV-Freileitung bzw. 20 kV-Freileitung im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- 20 kV-Erdkabel im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- Bodendenkmal, welches unter Beachtung von Auflagen verändert werden darf (ohne Schutzbereich)



Planzeichenerklärung

- Potentialfläche für Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, hier: Potentialfläche für Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen und keiner Pflicht nach BImSchG unterliegen, mit Zahlen gekennzeichnet
 - Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung; hier: Sicherung der Freiraumstruktur, sehr hohe Funktionsbewertung
 - Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung; hier: Sicherung der Freiraumstruktur, hohe Funktionsbewertung
 - B 194 potentielle Erschließungsstraße mit Tiefenbegrenzung der baulichen Inanspruchnahme des Außenbereichs unter Beachtung des baufreien Raumes entlang der B 194
- ### Sonstige Darstellungen
- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Borrentin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)
 - nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer; Gewässer nummeriert
 - sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, verrohrt (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
 - sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, offen (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
 - 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50 Hertz Transmission GmbH
 - Bauschutzbereich der 380 kV-Freileitung

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Gemeinde Borrentin Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung - der Gemeinde Borrentin	
Büro Weitblick Liane Jensen · Gerdwin Tz. · 17111 Bugrow		Mai 2013 Potentialflächenbewertung A	
01-2012 Ja	Ja	DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V	
1 : 12.500		DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V	

Gemeinde Borrentin

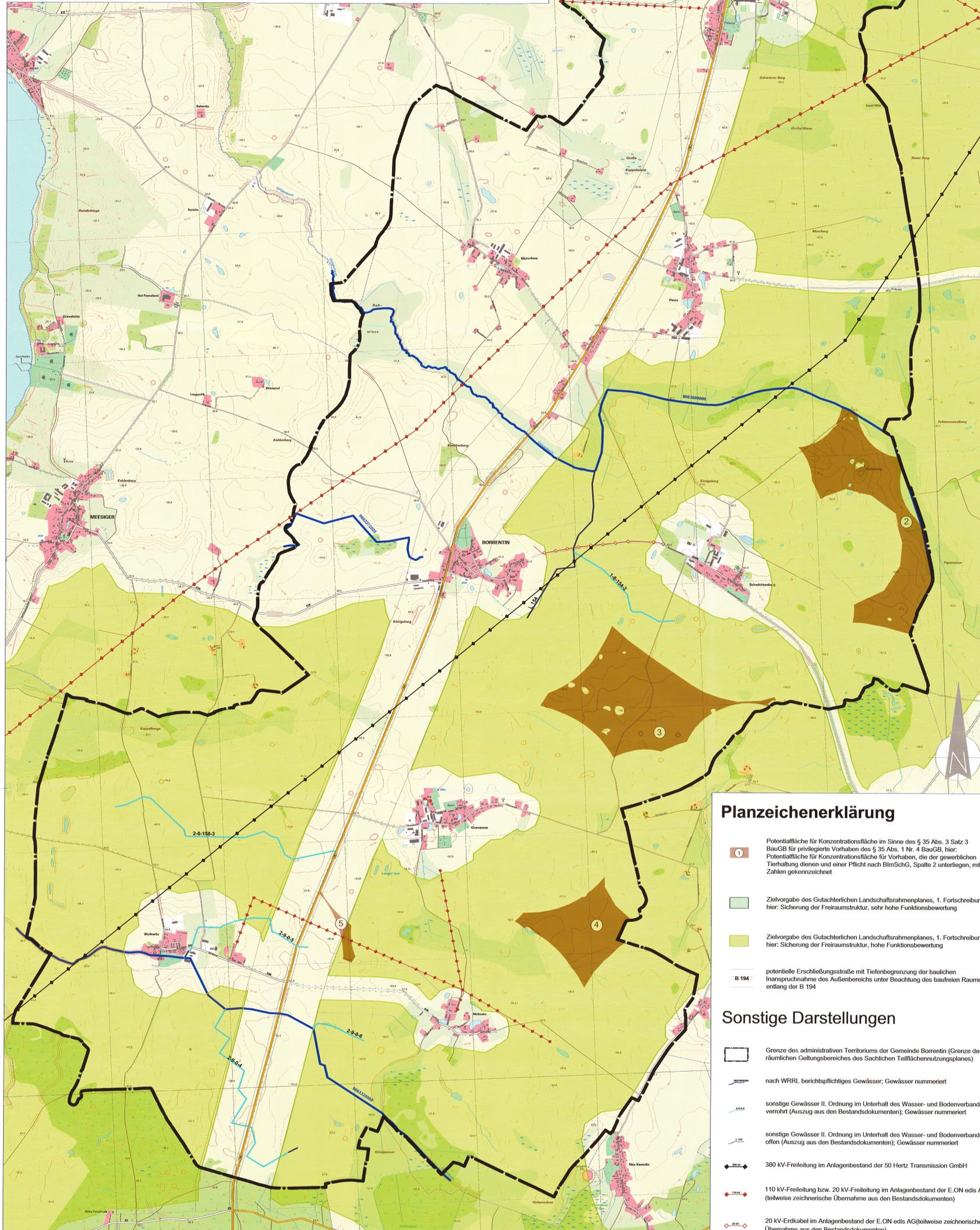
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen

- gewerbliche Tierhaltung -

Potentialflächenbewertung, Stand: 05/2013

Planzeichnung (Teil A), M: 1 : 12.500



Planzeichenerklärung

- 1** Potentialfläche für Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, hier: Potentialfläche für Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen und einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 2 unterliegen, mit Zahlen gekennzeichnet
- Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung; hier: Sicherung der Freiraumstruktur, sehr hohe Funktionsbewertung
- Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung; hier: Sicherung der Freiraumstruktur, hohe Funktionsbewertung
- B 194 potentielle Erschließungsstraße mit Tiefenbegrenzung der baulichen Inanspruchnahme des Außenbereichs unter Beachtung des baufreien Raumes entlang der B 194

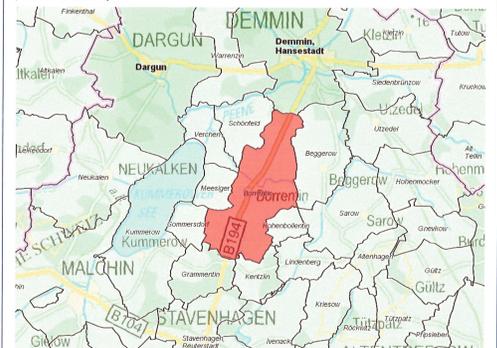
Sonstige Darstellungen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Borrentin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)
- nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer; Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, verrohrt (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, offen (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50 Hertz Transmission GmbH
- 110 kV-Freileitung bzw. 20 kV-Freileitung im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- 20 kV-Erdkabel im Anlagenbestand der E.ON edis AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)

Bodendenkmal, welches unter Beachtung von Auflagen verändert werden darf (ohne Schutzbereich)

Übersichtskarte, unmaßstäblich

(Quelle: GAIA M-V)



Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Gemeinde Borrentin Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17199 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung - der Gemeinde Borrentin	
01-2012 Ja		Mai 2013 Potentialflächenbewertung B	
1 : 12.500		DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V	

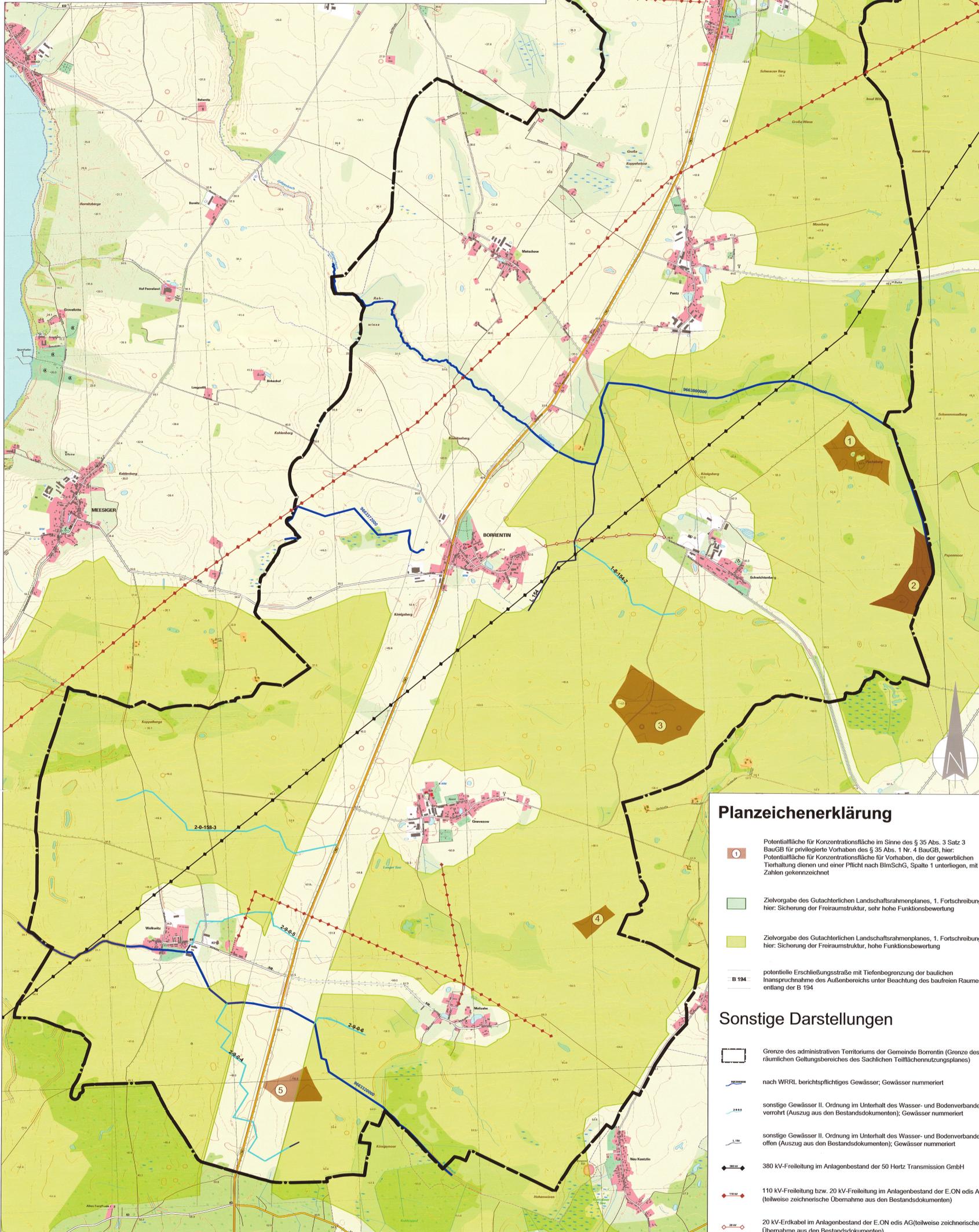
Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Potentialflächenbewertung, Stand: 05/2013

Planzeichnung (Teil A), M. 1 : 12.500



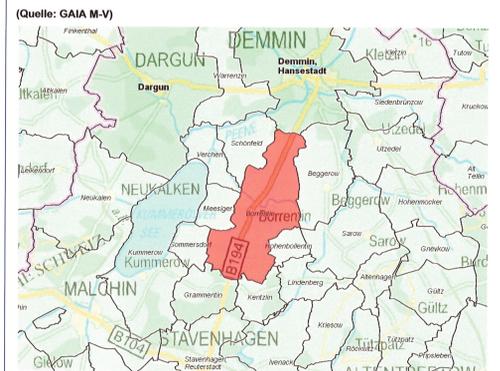
Planzeichenerklärung

- Potentialfläche für Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, hier: Potentialfläche für Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen und einer Pflicht nach BImSchG, Spalte 1 unterliegen, mit Zahlen gekennzeichnet
- Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung; hier: Sicherung der Freiraumstruktur, sehr hohe Funktionsbewertung
- Zielvorgabe des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes, 1. Fortschreibung; hier: Sicherung der Freiraumstruktur, hohe Funktionsbewertung
- potentielle Erschließungsstraße mit Tiefenbegrenzung der baulichen Inanspruchnahme des Außenbereichs unter Beachtung des baufreien Raumes entlang der B 194

Sonstige Darstellungen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Borrentin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)
- nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer; Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, verortet (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- sonstige Gewässer II. Ordnung im Unterhalt des Wasser- und Bodenverbandes, offen (Auszug aus den Bestandsdokumenten); Gewässer nummeriert
- 380 kV-Freileitung im Anlagenbestand der 50 Hertz Transmission GmbH
- 110 kV-Freileitung bzw. 20 kV-Freileitung im Anlagenbestand der E.ON eds AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)
- 20 kV-Erdkabel im Anlagenbestand der E.ON eds AG (teilweise zeichnerische Übernahme aus den Bestandsdokumenten)

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Gemeinde Borrentin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung -

Gemeinde Borrentin Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen - gewerbliche Tierhaltung - der Gemeinde Borrentin	
01-2012 Ja		Mai 2013 Potentialflächenbewertung C	
1 : 12.500		DTK10, Landesamt für innere Verwaltung M-V	